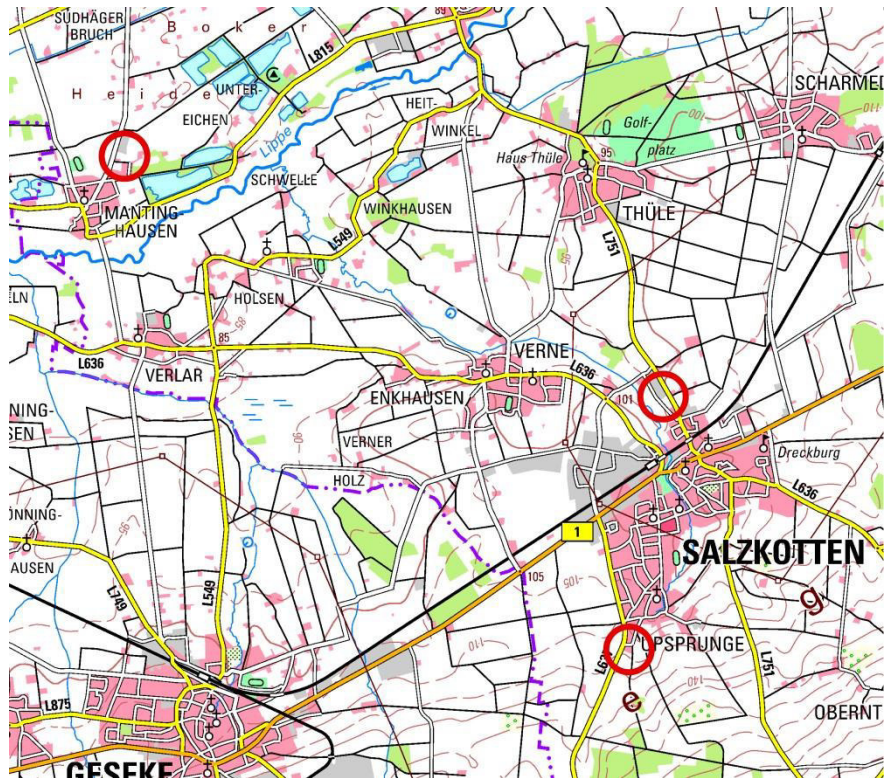


Umweltbericht

für die 36. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Salzkotten (Kreis Paderborn)



Auftraggeber



Stadt
Salzkotten

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Höxter, im April 2025

Umweltbericht

**für die 36. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Salzkotten (Kreis Paderborn)**

Auftraggeber



**Stadt
Salzkotten**

Stadt Salzkotten
Marktstraße 8
33154 Salzkotten

Bearbeiter



**UIH
Planungsbüro**

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

B. Sc. Sophia Hermannsdörfer
(Tel. 05271-6987-10, hermannsdoerfer@uih.de)

Höxter, im April 2025



INHALT

1. EINLEITUNG.....	3
1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	3
1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	5
1.2.1. Fachgesetze und Richtlinien.....	5
1.2.3. Regionalplan	10
1.2.4. Landschaftsplan	11
1.2.5. Flächennutzungsplan.....	12
1.2.6. Bebauungsplan.....	13
1.2.7. Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken.....	14
2. BESTANDSBESCHREIBUNG MIT BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	15
2.1. Mensch.....	17
2.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	17
2.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion	18
2.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	19
2.2.1. Pflanzen und Biotope.....	19
2.2.2. Tiere	21
2.2.3. Biologische Vielfalt	25
2.3. Boden und Fläche	27
2.4. Wasser	29
2.5. Klima und Luft	31
2.6. Landschaftsbild/Landschaftserleben.....	33
2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	34
2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	34
2.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	35
3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	35
4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	37
5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	40
6. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....	40



7. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	41
8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	42
LITERATUR UND QUELLEN	44

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Blatt 29 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024) mit ungefährender Lage des Änderungsbereichs 1.1 (roter Kreis)	10
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Blatt 29 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024) mit ungefährender Lage des Änderungsbereichs 4.1 (roter Kreis)	10
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Blatt 34 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024) mit ungefährender Lage des Änderungsbereichs 8.1 (roter Kreis)	11
Abbildung 4: Geplante Darstellung des FNP im Änderungsbereich 1.1 (STADT SALZKOTTEN 2024)	12
Abbildung 5: Geplante Darstellung des FNP im Änderungsbereich 4.1 (STADT SALZKOTTEN 2024)	13
Abbildung 6: Geplante Darstellung des FNP im Änderungsbereich 8.1 (STADT SALZKOTTEN 2024)	13
Abbildung 7: Änderungsbereich 1.1 der 36. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn (rot umrandet)	15
Abbildung 8: Änderungsbereich 4.1 der 36. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn (rot umrandet)	16
Abbildung 9: Änderungsbereich 8.1 der 36. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn (rot umrandet)	16

TABELLEN

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen	5
Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	35

Anhang

Anhang 1: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“ (DE 4317-303) zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten für den Änderungsbereich 4.1 „Bauhof“	
Anhang 2: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE 4415-401) zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten für den Änderungsbereich 8.1 „Sondergebiet Hof Neise“	
Anhang 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1 zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten für die Änderungsbereiche 1.1 „Erweiterung Sudhäger Straße“, 4.1 „Bauhof“, 8.1 „Sondergebiet Hof Neise“	



1. EINLEITUNG

Der Rat der Stadt Salzkotten hat in der Sitzung am 23.09.2024 den Beschluss zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Änderung bezieht sich auf drei Teilbereiche, die sich in Salzkotten und den Ortsteilen Mantinghausen und Upsprunge befinden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll hier die planungsrechtliche Grundlage für eine weitere städtebauliche Entwicklung schaffen.

Im Zusammenhang mit der Änderung oder Aufstellung von Bauleitplänen wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich. Dieser führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Weiterhin werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) gegeben, um unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen zu erkennen und ggf. zu korrigieren. Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Konkrete Kompensationsmaßnahmen sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) nicht vorgesehen, allerdings auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die drei Änderungsbereiche des Bauleitplanverfahrens werden wie folgt bezeichnet:

„1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“ (in Mantinghausen),

„4.1 Städtischer Bauhof“ (in Salzkotten) und

„8.1 Sondergebiet Hof Neise“ (in Upsprunge).

Die Betrachtung der räumlich nicht zusammenhängenden Bereiche erfolgt im Umweltbericht durch eine Untergliederung der einzelnen Kapitel in die drei Änderungsbereiche. Im Folgenden werden die Änderungsbereiche zunächst beschrieben und die Ziele des Verfahrens werden dargelegt.

Änderungsbereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“

Im Bereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“ soll künftig statt der „Fläche für die Landwirtschaft“ ein „nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet (GEn)“ dargestellt werden. Hier soll der Betriebshauptsitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens, welches mit seinen landwirtschaftlichen Maschinen Dienstleistungen für andere Landwirte ausübt, errichtet werden. Durch die Zusammenlegung bisheriger einzelnen Standorte dieses Unternehmens zu einem Betriebshauptsitz, sollen die Betriebsabläufe optimiert und aktuell lange Fahrtzeiten verringert werden. Der Änderungsbereich 1.1 umfasst eine Größe von ca. 1,49 ha und befindet sich nördlich des Ortsteils Mantinghausen in der Gemarkung Mantinghausen, Flur 2, Flurstücke 532 teilw., 548 teilw. Die hauptsächliche Flächennutzung macht ein Grünland aus, in den nördlichen Randbereich ragen außerdem die Kronenbereiche angrenzender Laubbäume

hinein. Im Westen verläuft der Fuß- und Radweg an der „Sudhäger Straße“ im Änderungsreich.

Nördlich, außerhalb des Änderungsbereichs besteht ein Industriegebiet, darüber hinaus grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die durch eine Vielzahl von Gehölzstrukturen gegliedert sind. Rund 30 m südlich liegen die nächsten Siedlungsbereiche von Mantinghausen.

Änderungsbereich „4.1 Städtischer Bauhof“

Im Bereich „4.1. Städtischer Bauhof“ soll künftig statt der „Fläche für die Landwirtschaft“ eine „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Bauhof“ dargestellt werden. Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden Bauhofs, sowie der notwendig gewordene Erweiterung. Der Änderungsbereich 4.1 umfasst eine Größe von ca. 0,72 ha und befindet sich nördlich der Kernstadt von Salzkotten in der Gemarkung Salzkotten, Flur 5, Flurstücke 538 teilw., 539 teilw., 327 teilw., 545 teilw. Im nördlichen Teil des Änderungsbereichs liegt der bestehende Bauhof mit Gebäuden und versiegelten Außenbereichen, angrenzend bestehen Laubbäume und Hecken. Westlich verläuft dann die Straße „Breite Werl“ durch den Änderungsbereich und im Süden besteht ein Grünland.

Nördlich, außerhalb des Änderungsbereichs 4.1 liegt das Gewerbegebiet „Stadtteiche“, südlich grenzt unmittelbar die nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellte aber baulich noch nicht umgesetzte „B1n Ortsumgehung Salzkotten“ an. Des Weiteren liegen landwirtschaftliche Nutzflächen mit Einzelhöfen und hohem Gehölzanteil in der näheren Umgebung. Rund 300 m südlich liegen die Siedlungsbereiche von Salzkotten und rund 150 m westlich fließt die „Heder“, die hier im FFH-Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“, (DE-4317-303) und im Naturschutzgebiet „Hederaue mit Thüler Moorkomplex“ (PB-038) liegt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird durch die Nähe zum FFH-Gebiet eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt (s. Anhang 1).

Änderungsbereich „8.1 Sondergebiet Hof Neise“

Im Bereich „8.1. Sondergebiet Hof Neise“ soll künftig statt der „Fläche für die Landwirtschaft“ ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Arbeiten und Wohnen in der kulturlandschaftsprägenden Hofanlage Neise“ dargestellt werden. Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden kulturlandschaftsprägenden Hofanlage, die vor dem Verfall geschützt und dauerhaft erhalten bzw. erneuert werden soll. Hier soll künftig ein Nutzungskonzept für gewerblich genutzten Flächen und Wohnungen aufgestellt und umgesetzt werden. Der Änderungsbereich 8.1 umfasst eine Größe von ca. 0,76 ha und befindet sich im Süden der Ortschaft Upsprunge in der Gemarkung Upsprunge, Flur 3, Flurstück 260 teilw.

Das Zentrum des Änderungsbereichs nimmt der bestehende Hof, eine zum Innenhof ausgerichtete Dreiflügelanlage bestehend aus Gutshaus, Scheune mit Stallungen und Kornscheune ein. Diesem wird eine kulturlandschaftsprägende Eigenschaft gem. § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB zugesprochen. Nach Norden verläuft von der Hofanlage eine Allee durch den Änderungsbereich, die an die „Hedebornstraße“ außerhalb des Änderungsbereichs anschließt. Überdies liegt eine alte Streuobstwiese, sowie brachliegende Vegetationsflächen im Änderungsbereich.



Umliegend befinden sich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen und in rund 90 m nördlich liegen die bebauten Wohnbereiche von Upsprunge. Rund 40 m westlich verläuft außerdem die L 637, dahinter erstrecken sich dann die Flächen des EU-Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ (DE-4415-401). Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird durch die Nähe zum EU-Vogelschutzgebiets eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt (s. Anhang 2).

1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1. Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden, bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: - die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse - die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW), Geruchsimmisions-Richtlinie – GIRL- NRW	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der



		Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden.
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind: ○ die Erhaltung der biologischen Vielfalt ○ die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile ○ der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS).
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) ist als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern (§ 1 Abs. 1).
	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut



		definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind ○ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, ○ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, ○ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, ○ die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	Ziele des LBodSchG sind: ○ ein schonender Umgang mit Grund und Boden ○ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ○ vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
	Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung)	Ziele der Mantelverordnung sind: ○ Schutz von Böden und Grundwasser bei der Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe ○ Vermeidung Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen durch Kreislaufwirtschaft ○ Rechtssicherheit für den Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen, Böden und Abfällen durch bundeseinheitliche Regelung
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Ver-



		schlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL.
	Oberflächengewässerverordnung (OGewV)	Ziele der Oberflächengewässerverordnung sind: ○ Bundeseinheitliche Regelung der detaillierten Aspekte des Schutzes von Oberflächengewässern ○ Kategorisierung, Typisierung und Abgrenzung von Oberflächenwasserkörpern entsprechend den Anforderungen der WRRL
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot).
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: ○ Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen ○ das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands ○ das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends ○ Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends ○ Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
Klima/Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW), Geruchsimmisions-Richtlinie – GIRL- NRW	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen



		Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ○ die Vermeidung von Emissionen, ○ die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschaftsbild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

1.2.3. Regionalplan

Änderungsbereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold (2024) stellt für den Änderungsbereich 1.1 einen „Allgemeinen Freiraum - und Agrarbereich“ dar, überlagert mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“.

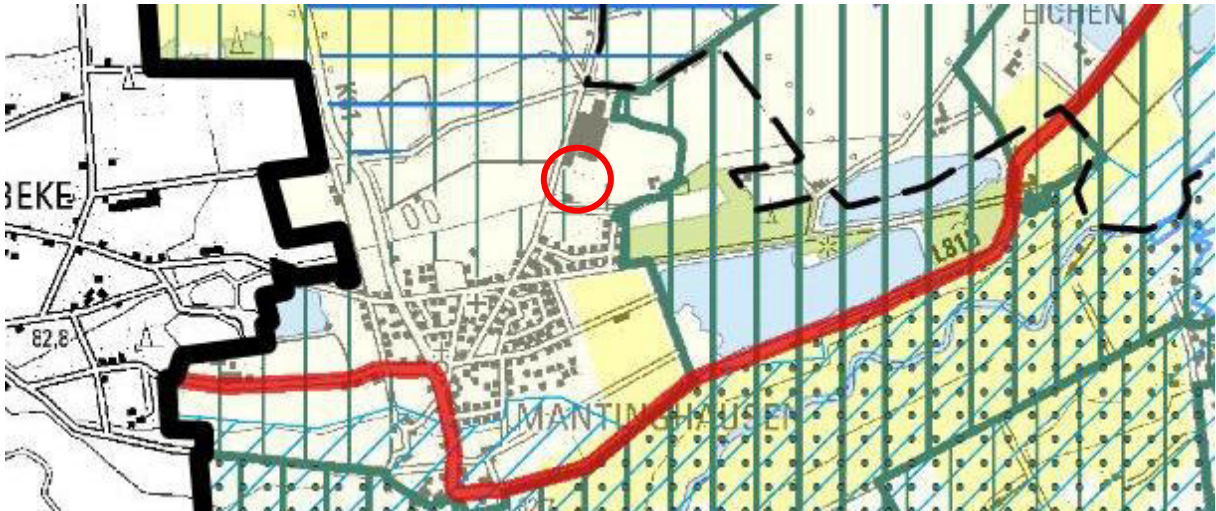


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Blatt 29 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024) mit ungefährender Lage des Änderungsbereichs 1.1 (roter Kreis)

Änderungsbereich „4.1 Städtischer Bauhof“

Der Änderungsbereich 4.1. liegt ebenfalls in einem „Allgemeinen Freiraum - und Agrarbereich“.

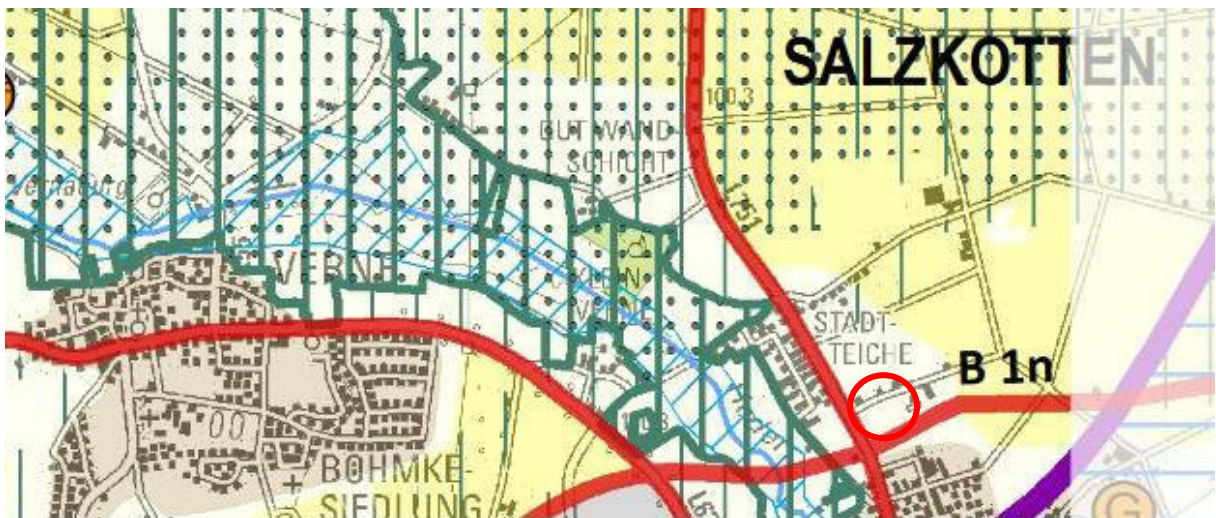


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Blatt 29 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024) mit ungefährender Lage des Änderungsbereichs 4.1 (roter Kreis)



Änderungsbereich „8.1 Sondergebiet Hof Neise“

Und auch Änderungsbereich 8.1 liegt in einem „Allgemeinen Freiraum - und Agrarbereich“.

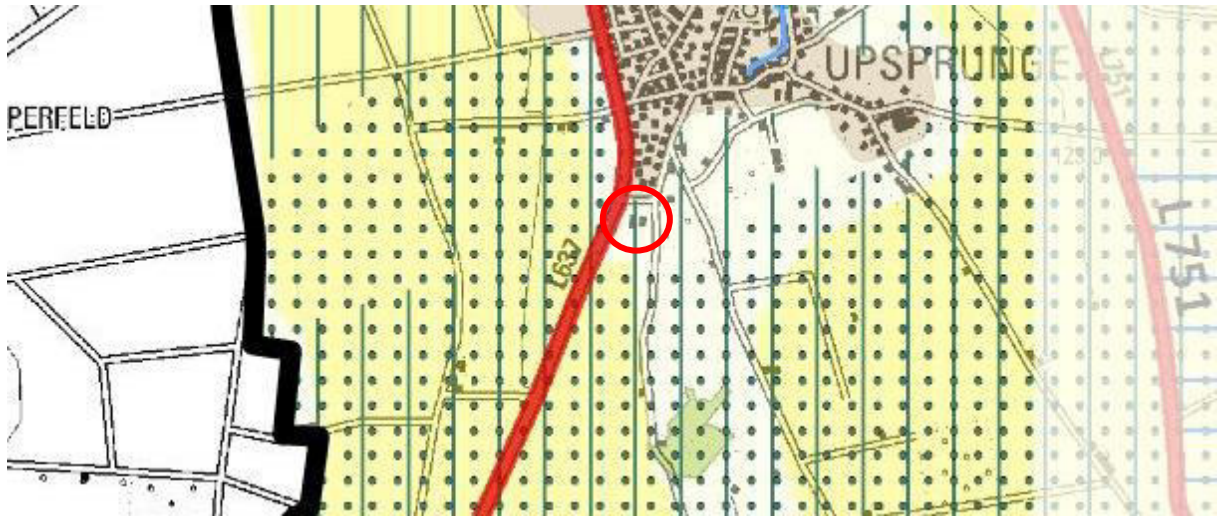


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Blatt 34 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024) mit ungefährender Lage des Änderungsbereichs 8.1 (roter Kreis)

1.2.4. Landschaftsplan

Die drei Änderungsbereiche liegen nicht innerhalb von Geltungsbereichen rechtskräftiger Landschaftspläne. Im Folgenden wird das Vorhandensein von Schutzgebieten und –gegenständen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und Natura 2000 aufgeführt, sowie das Vorhandensein von Wasserschutzgebieten.

Änderungsbereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“

Schutzgebiete und –gegenstände sind nicht vorhanden (LAND NRW - KREIS PADERBORN 2024).

Änderungsbereich „4.1 Städtischer Bauhof“

Schutzgebiete und –gegenstände sind nicht vorhanden (LAND NRW - KREIS PADERBORN 2024).

Änderungsbereich „8.1 Sondergebiet Hof Neise“

Schutzgebiete und –gegenstände sind nicht vorhanden (LAND NRW - KREIS PADERBORN 2024).

1.2.5. Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Salzkotten stellt für alle drei Änderungsbereiche im Bestand eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in diesen Bereichen gewährleistet werden.

Änderungsbereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“

In Änderungsbereich 1.1 soll durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes künftig eine Darstellung als „nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“ (GEn) erfolgen, im südlichen und östlichen Randbereich wird außerdem eine Grünfläche dargestellt, hier sollen zukünftig Bepflanzung hergestellt werden, insbesondere auch zum Schutz der nördlichen Bebauung von Mantinghausen. *„Das Gewerbegebiet unterliegt einer Nutzungsbeschränkung. Die Nutzungsbeschränkungen bestehen darin, dass gewerbliche Betriebe bzgl. ihrer Emissionen Rücksicht nehmen müssen auf die umgebende Wohnbebauung der Ortschaft Mantinghausen. Eine Überprüfung der Verträglichkeit der gewerblichen Nutzung mit der in der Nachbarschaft vorhandenen Wohnbebauung erfolgt im weiteren Verfahren.“* (STADT SALZKOTTEN 2024)



Abbildung 4: Geplante Darstellung des FNP im Änderungsbereich 1.1 (STADT SALZKOTTEN 2024)



Änderungsbereich „4.1 Städtischer Bauhof“

Im Änderungsbereich 4.1. soll zukünftig statt der „Fläche für die Landwirtschaft“ eine „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Bauhof“ dargestellt werden.

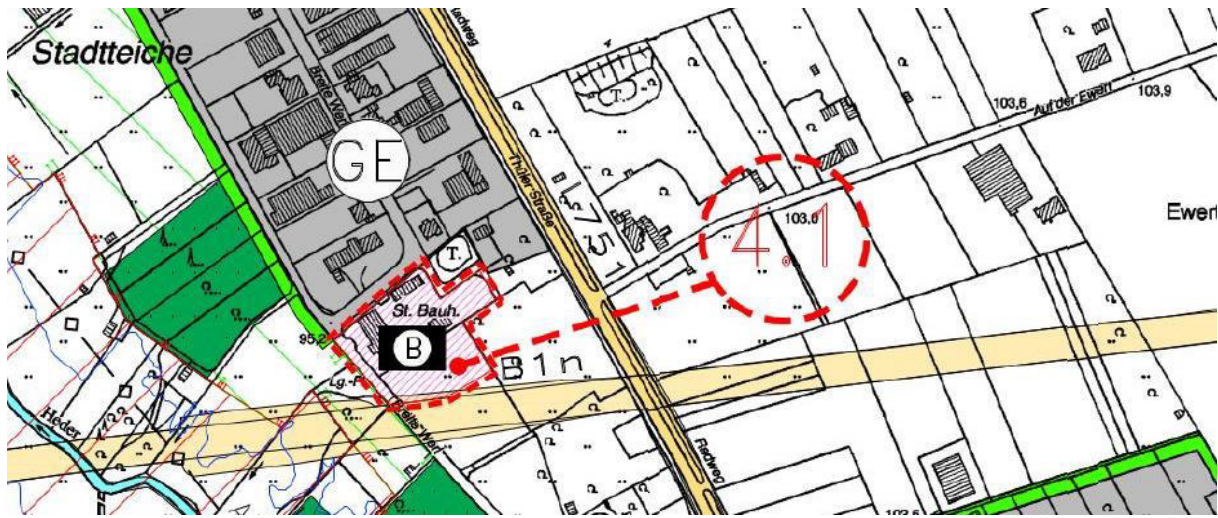


Abbildung 5: Geplante Darstellung des FNP im Änderungsbereich 4.1 (STADT SALZKOTTEN 2024)

Änderungsbereich „8.1 Sondergebiet Hof Neise“

Im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Änderungsbereich 8.1 eine Änderung der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Arbeiten und Wohnen in der kulturlandschaftsprägenden Hofanlage Neise“ erfolgen.

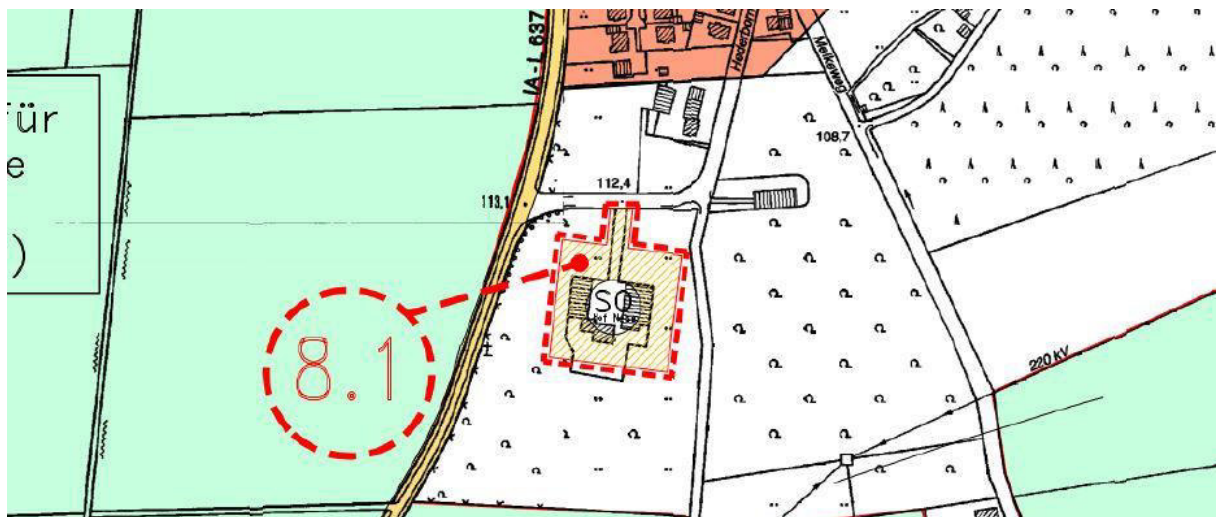


Abbildung 6: Geplante Darstellung des FNP im Änderungsbereich 8.1 (STADT SALZKOTTEN 2024)

1.2.6. Bebauungsplan

Für die Änderungsbereiche bestehen keine Bebauungspläne und im Rahmen dieses Verfahrens werden auch keine aufgestellt.



1.2.7. Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken

Für das Bauleitplanverfahren in den drei Änderungsbereichen der 36. Änderung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Salzkotten drei gesonderte landesplanerische Anfragen nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold gestellt. Die Regionalplanungsbehörde teilte für jeden einzelnen Änderungsbereich mit, dass gegen die Bauleitplanung keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestehen.



2. BESTANDSBESCHREIBUNG MIT BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Grundlage für die Bestandsbeschreibungen (Basisszenario) in den geplanten Änderungsbereichen stellen die gültigen Flächennutzungspläne sowie die vom UIH Planungsbüro durchgeführte Geländebegehung im Jahr 2024, mit Einschätzung der Habitateignung des Gebietes, dar. Die Bewertung der Auswirkungen (Planungsszenarios) bezieht sich auf die Darstellungen der 36. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), der als vorbereitender Bauleitplan fungiert.

Hinzugezogen werden zudem frei zugängliche Online-Portale wie beispielsweise die Infosysteme des LANUV und des Kreises Paderborn zu Schutzgebieten, Biotopschutz und Landschaftsplanung, das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem ELWAS-WEB oder das GeoPortal NRW, welches verschiedene Geobasis- und Geofachdaten der Landesverwaltung zur Verfügung stellt. Betrachtet werden, unter Anwendung der Anlage 1 BauGB, die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Aus den folgenden Luftbilddarstellungen lässt sich der derzeitige Zustand der Bestandssituation in den Änderungsbereichen ersehen.

Änderungsbereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“



Abbildung 7: Änderungsbereich 1.1 der 36. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn (rot umrandet)

Änderungsbereich „4.1 Städtischer Bauhof“



Abbildung 8: Änderungsbereich 4.1 der 36. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn (rot umrandet)

Änderungsbereich „8.1 Sondergebiet Hof Neise“



Abbildung 9: Änderungsbereich 8.1 der 36. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn (rot umrandet)



2.1. Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktion, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Änderungsbereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“

Das Grünland im Änderungsbereich 1.1 weist keine Wohnfunktionen auf, rund 30 m südlich liegen jedoch die nächsten Siedlungsbereiche von Mantinghausen. Das nördlich angrenzende Gewerbegebiet stellt eine Vorbelastung für die umliegende Wohnbebauung dar. Im Westen des Änderungsbereichs verläuft ein Fuß- und Radweg an der „Sudhäger Straße“, der sich positiv auf die Wohnumfeldfunktion auswirken kann. Über den Weg können Anwohner aus den südlich befindlichen Siedlungsbereichen von Mantinghausen in die umliegenden landwirtschaftlich geprägten Bereiche gelangen um z. B. spazieren zu gehen. Auch kann der Weg von Radfahrern beispielsweise zum Pendeln zum Arbeitsplatz genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass der Weg auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erhalten wird.

Durch die Darstellung der Fläche als nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet wird die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für den Bau eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens geschaffen.

Während künftiger Bauarbeiten sind negative Auswirkungen auf die Wohnfunktionen der umliegenden bewohnten Bereiche zu erwarten. Lärm, Erschütterungen und stoffliche Immissionen, sowie visuelle Beeinträchtigungen durch die Baustelle und Baustellenfahrzeuge können sich negativ auswirken. Ebenso kann es während der Bauarbeiten zu Störungen des Verkehrs auf der Straße und auf dem Weg durch z. B. Baufahrzeuge kommen. Diese Auswirkungen sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sowie der zeitlichen Begrenztheit der Baumaßnahmen als nicht erheblich zu werten.

Durch die Bebauung der Fläche kann es zu optischen Beeinträchtigungen für die Anwohner im unmittelbaren Umfeld kommen. Um diesen Beeinträchtigungen entgegen zu wirken, wird im Flächennutzungsplan eine Grünfläche im westlichen und südlichen Randbereich des Änderungsbereiches dargestellt, hier sollen zukünftig Bepflanzung hergestellt werden.

Bei Betrieb des Unternehmens ist dann auch mit Emissionen in Form von z. B. Lärm und Abgasen zu rechnen, mindestens auf der „Sudhäger Straße“ kann es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen. Die Nutzungsbeschränkung des Gewerbegebietes soll dafür Sorge tragen, dass hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen Rücksicht auf die Wohnbebauung von Mantinghausen genommen wird. Eine Überprüfung der Verträglichkeit hat im weiteren Verfahren zu erfolgen. Von einem signifikant erhöhten Verkehr ist durch die verhältnismäßig geringe Größe des Betriebs künftig nicht auszugehen.

Insgesamt sind im Änderungsbereich 1.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.

Änderungsbereich „4.1 Städtischer Bauhof“

Im Änderungsbereich 4.1 besteht keinerlei Wohnfunktion, die Straße „Breite Werl“ im Westen erfüllt als Teil des Straßennetzes allerdings eine Wohnumfeldfunktion. Die nächste Wohnbebauung liegt in mindestens 100 m Entfernung.

Durch die Darstellung der Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Bauhof wird die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für die Erweiterung des bestehenden Bauhofs geschaffen.

Der bestehende Bauhof, das nördlich befindliche Gewerbegebiet, sowie die nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellte aber baulich noch nicht umgesetzte „B1n Ortsumgehung Salzkotten“ im Süden, stellen Vorbelastungen des Änderungsbereichs und seiner Umgebung dar, unter derer Berücksichtigung durch das Verfahren zu keinem Zeitpunkt signifikant erhöhte negative Auswirkungen auf die umliegende Wohnbebauung zu erwarten sind. Veränderungen am Straßennetz sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

Insgesamt sind im Änderungsbereich 4.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.

Änderungsbereich „8.1 Sondergebiet Hof Neise“

Der Änderungsbereich selbst weist keine Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf, in rund 70 m nördlich grenzt jedoch die Wohnbebauung von Upsprunge an.

Durch das Bauleitplanverfahren wird die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für eine potenzielle weitere Bebauung im Änderungsbereich geschaffen, bzw. für eine umfangreiche Erneuerung der bestehenden Anlage.

Während künftiger Bauarbeiten sind negative Auswirkungen auf die Wohnfunktionen der umliegenden bewohnten Bereiche zu erwarten. Lärm, Erschütterungen und stoffliche Immissionen, sowie visuelle Beeinträchtigungen durch die Baustelle und Baustellenfahrzeuge können sich negativ auswirken. Ebenso kann es während der Bauarbeiten zu Störungen des Verkehrs auf der Straße durch z. B. Baufahrzeuge kommen. Diese Auswirkungen sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sowie der zeitlichen Begrenztheit der Baumaßnahmen als nicht erheblich zu werten.

Durch die Erneuerung der Hofanlage soll im Änderungsbereich künftig dann ein neues Wohnangebot entstehen, wodurch sich hier dann die Wohnfunktion dauerhaft verbessert. Von einem signifikant erhöhten Verkehrsaufkommen ist durch die verhältnismäßig geringe Größe des Bereichs künftig nicht auszugehen.

Insgesamt sind im Änderungsbereich 8.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.

2.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion

Änderungsbereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“

Der Änderungsbereich 1.1 weist keine Funktion für die Erholung und die Freizeitnutzung auf.

Änderungsbereich „4.1 Städtischer Bauhof“

Der Änderungsbereich 4.1 weist keine Funktion für die Erholung und die Freizeitnutzung auf.



Änderungsbereich „8.1 Sondergebiet Hof Neise“

Der Änderungsbereich 8.1 weist keine Funktion für die Erholung und die Freizeitnutzung auf. Mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Änderungen der Erholungs- und Freizeitfunktion und somit auch keine Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten.

2.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1. Pflanzen und Biotope

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wurden keine Biotoptypkartierungen durchgeführt, es erfolgt lediglich eine grobe Aufnahme der Vegetationsstrukturen in den Änderungsbereichen.

Änderungsbereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“

Im Änderungsbereich 1.1 besteht ein Grünland, welches aktuell als Weidefläche für Rinder genutzt wird und dementsprechend kurzrasig ist. Ein Vorkommen gefährdeter, schutzwürdiger Pflanzen oder Biotoptypen konnte im Rahmen der Geländebegehung zunächst nicht festgestellt werden, muss aber im Rahmen des weiteren Verfahrens detailliert untersucht werden. Die Bäume deren Kronenbereiche teilweise im Nordosten des Änderungsbereichs liegen, stehen außerhalb des Änderungsbereichs.

Während künftiger Bauarbeiten kann es durch die potenzielle Nutzung von Vegetationsflächen als Baustelleneinrichtungsflächen zu Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotopen kommen. Bodenverdichtungen durch das Befahren von unversiegelten Flächen mit schweren Maschinen oder durch die Lagerung von Materialien, sowie potenzielle Stoffeinträge können sich negativ auf den Boden und somit auch auf die bestehenden Biotope und Pflanzen auswirken. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen zu vermindern, bzw. auszuschließen.

Durch künftige Überbauungen gehen Pflanzen und Grünland-Biotope verloren. Die Verluste werden als nach § 15 BNatSchG kompensierbar eingestuft und sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Zur Verringerung künftiger Umweltauswirkungen werden zudem Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen empfohlen (s. Kapitel 4). Insgesamt sind im Änderungsbereich 1.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Änderungsbereich „4.1 Städtischer Bauhof“

Im Änderungsbereich 4.1 bestehen im nördlichen Teil die Flächen des Bauhofs, auf denen sich verschiedene Gebäude und Nebengebäude, Parkplätze und Lagerflächen befinden. Randlich stehen Laubgehölze (überwiegend Bäume jungen und mittleren Alters), die teilweise nur mit ihren Kronenbereich in den Änderungsbereich hineinragen und teilweise auch innerhalb des Änderungsbereichs stehen. Südlich des Bauhofs trennt eine niedrige Hecke, ebenfalls aus Laubgehölzen, den Bauhof von dem südlich befindlichen Grünland. Das Grünland scheint intensiv genutzt zu werden, ein Vorkommen gefährdeter, schutzwürdiger Pflan-

zen oder Biototypen konnte im Rahmen der Geländebegehung zunächst nicht festgestellt werden, muss aber im Rahmen des weiteren Verfahrens detailliert untersucht werden.

Während künftiger Bauarbeiten kann es durch die potenzielle Nutzung von Vegetationsflächen als Baustelleneinrichtungsflächen zu Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotopen kommen. Bodenverdichtungen durch das Befahren von unversiegelten Flächen mit schweren Maschinen oder durch die Lagerung von Materialien, sowie potenzielle Stoffeinträge können sich negativ auf den Boden und somit auch auf die bestehenden Biotope auswirken. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen zu vermindern, bzw. auszuschließen.

Durch künftige Überbauungen gehen Pflanzen und Grünland-Biotope verloren. Die Verluste werden als nach § 15 BNatSchG kompensierbar eingestuft und sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Zur Verringerung künftiger Umweltauswirkungen werden zudem Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen empfohlen (s. Kapitel 4). Insgesamt sind im Änderungsbereich 4.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Änderungsbereich „8.1 Sondergebiet Hof Neise“

Im Änderungsbereich 8.1 bestehen neben den Gebäuden auch teilversiegelte (geschotterte) Flächen im Bereich der nördlichen Zufahrt und auf der Hoffläche zwischen den Gebäuden. Hier hat sich über die Jahre, insbesondere auf dem Mittelstreifen des Weges und auf der Hoffläche partiell anspruchslose, ubiquitäre Vegetation angesiedelt (Gräser und Krautige). Entlang des nördlichen Weges stehen beidseitig Linden (*Tilia cordata*), bei einigen Exemplaren handelt es sich um ältere, mit Efeu bewachsene Exemplare. Südlich der Hofanlage befindet sich zum Zeitpunkt der Geländebegehung eine Kahlfäche, von der kürzlich die Vegetation (Gehölze und Hochstauden-/ Grasflur) entfernt wurde, worauf die offenen Bodenbereiche und Reste von Gehölzen, sowie die aktuellen Luftbilder schließen lassen. Der östliche und westliche Randbereich des Änderungsbereichs liegt in einer Streuobstwiese, die teilweise sehr alte Obstbäume beherbergt. Als naturschutzfachlich wertvoll und erhaltenswert können auf Grundlage der Geländebegehung die Allee an der Zufahrt und die alten Obstbäume auf der Streuobstwiese gewertet werden.

Während künftiger Bauarbeiten kann es durch die potenzielle Nutzung von Vegetationsflächen als Baustelleneinrichtungsflächen zu Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotopen kommen. Bodenverdichtungen durch das Befahren von unversiegelten Flächen mit schweren Maschinen oder durch die Lagerung von Materialien, sowie potenzielle Stoffeinträge können sich negativ auf den Boden und somit auch auf die bestehenden Biotope auswirken. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen zu vermindern, bzw. auszuschließen.

Durch künftige Überbauungen gehen Pflanzen und Biotope verloren, ein Verlust oder die Beeinträchtigung der nördlichen Allee und der Obstbäume sind aus naturschutzfachlicher Sicht zu vermeiden. Potenzielle Verluste werden als nach § 15 BNatSchG kompensierbar eingestuft und sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Zur Verringerung künftiger Umweltauswirkungen werden zudem Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen empfohlen (s. Kapitel 4). Insgesamt sind im Änderungsbereich 8.1 durch die



36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.2.2. Tiere

Ein potenzielles Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei planungsrelevanten Arten wird im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I unter Berücksichtigung der Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II der GASSE|SCHUMACHER|PARTNERSCHAFT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MBB 2024) in Anhang 3 untersucht. Das Ergebnis wird nachrichtlich in Kapitel 8 des Umweltberichtes übernommen.

In diesem Kapitel werden auch die nicht-planungsrelevante Arten betrachtet, wobei sich die Auswirkungen auf die Artengruppen inhaltlich überschneiden, bzw. diese identisch sind.

Änderungsbereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“

Die soeben beschriebenen Pflanzen und Biotope bestimmen maßgeblich die vorhandenen Lebensräume bzw. Lebensraumqualitäten für Tierarten. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist im Änderungsbereich vor allem mit Arten der halboffenen Agrarlandschaften zu rechnen.

Vögel

Auf dem Grünland können potenziell bodenbrütende Vogelarten vorkommen, wobei Kulissenflüchter wie z. B. die Feldlerche durch die angrenzenden Vertikalstrukturen und die Straße nicht zu erwarten sind. In umliegenden Gehölzbereichen sind darüber hinaus gehölzbrütende Vogelarten zu erwarten, großräumig agierende Vogelarten wie Greifvögel und Eulen könnten die kurzrasigen Weideflächen des Plangebiets dabei gezielt zur Nahrungssuche ansteuern.

Potenziell auf dem Grünland oder in den unmittelbar angrenzenden Gehölzen brütende Arten können bei Bauarbeiten während der Brutzeit massiv gestört werden, was zu einer Aufgabe der Brut führen könnte, oder nicht flugfähige Jungvögel könnten gar getötet werden. Darüber hinaus kann es zum Verlust wertgebender Nahrungsflächen kommen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Vogelarten sind somit nicht auszuschließen und auf der nachfolgenden Planungsebene zu untersuchen und zu vermeiden.

Fledermäuse

Durch die Grünlandnutzung im Änderungsbereich ist ein verhältnismäßig großes Insektenvorkommen zu erwarten, sodass die Fläche von Fledermäusen gezielt zur Nahrungssuche angesteuert werden könnte. Da gleichartige Biotopstrukturen im räumlichen Kontext jedoch hinreichend vorhanden sind, wird der Grünlandbereich lediglich als Teilnahrungshabitat bewertet. Leitlinien entlang von potenziellen Flugkorridoren (z. B. Baumreihen, Waldränder), sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten in umliegenden Bereichen werden im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Fledermausarten sind demnach nicht zu erwarten.

Sonstige Säugetiere

Nahrungshabitate und Lebensräume für anspruchsvolle Säugetierarten fehlen im Änderungsbereich, es ist jedoch von einem Vorkommen allgemein häufiger Arten auszugehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf sonstige Säugetiere sind nicht zu erwarten.

Insekten

Das Grünland kann ein vielfältiges Nahrungsangebot für Insektenarten darstellen, je nach Intensität von Pflegedurchgängen und Beweidung kann hier auch ein Fortpflanzungslebensraum und Überwinterungslebensraum für Insekten zu finden sein. Hier ist jedoch lediglich von einem Vorkommen weit verbreiteter Arten auszugehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Insekten sind nicht zu erwarten.

Reptilien und Amphibien sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend sind für Tiere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht auszuschließen und auf der nachfolgenden Planungsebene zu untersuchen und zu vermeiden. Insgesamt sind im Änderungsbereich 1.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Änderungsbereich „4.1 Städtischer Bauhof“

Die soeben beschriebenen Pflanzen und Biotope bestimmen maßgeblich die vorhandenen Lebensräume bzw. Lebensraumqualitäten für Tierarten. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist im Änderungsbereich vor allem mit Arten der Siedlungen und der halboffener Agrarlandschaften zu rechnen.

Vögel

Auf dem Grünland können bodenbrütende Vogelarten vorkommen, wobei Kulissenflüchter wie z. B. die Feldlerche durch die angrenzenden Vertikalstrukturen und die Straße nicht zu erwarten sind. In den Gehölzbereichen im Änderungsbereich und in den umliegenden Gehölzbereichen sind darüber hinaus gehölzbrütende Vogelarten zu erwarten. Auch ist ein Vorkommen gebäudebrütender Arten an den bestehenden Gebäuden im Änderungsbereich nicht auszuschließen.

Potenziell auf dem Grünland oder in den unmittelbar angrenzenden Gehölzen brütende Arten können bei Bauarbeiten während der Brutzeit massiv gestört werden, was zu einer Aufgabe der Brut führen könnte, oder nicht flugfähige Jungvögel könnten gar getötet werden. Bei einer potenziellen Fällung von Bäumen im Änderungsbereich und/ oder im Falle einer großflächigen Sanierung oder einem (Teil-)Abriss bestehender Gebäude, kann es weiterhin zu negativen Umweltauswirkungen auf hier potenziell brütende Vogelarten kommen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Vogelarten sind somit nicht auszuschließen und auf der nachfolgenden Planungsebene zu untersuchen und zu vermeiden.

Fledermäuse

Durch die Grünlandnutzung im Änderungsbereich ist ein verhältnismäßig großes Insektenvorkommen zu erwarten, sodass die Fläche von Fledermäusen gezielt zur Nahrungssuche angesteuert werden könnte. Da gleichartige Biotopstrukturen im räumlichen Kontext jedoch



hinreichend vorhanden sind, wird der Grünlandbereich lediglich als Teilnahrungshabitat bewertet. In den Gehölzbereichen im Änderungsbereich und in den umliegenden Gehölzbereichen sind darüber hinaus gehölzbewohnende Fledermausarten nicht auszuschließen. Auch ist ein Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten an den bestehenden Gebäuden im Änderungsbereich nicht auszuschließen.

Bei einer potenziellen Fällung von Bäumen im Änderungsbereich und/ oder im Falle einer großflächigen Sanierung oder einem (Teil-)Abriss bestehender Gebäude, kann es zu negativen Umweltauswirkungen (Tötung, Zerstörung von Quartieren) auf hier potenziell vorhandene Fledermäuse kommen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Fledermausarten sind somit nicht auszuschließen und auf der nachfolgenden Planungsebene zu untersuchen und zu vermeiden.

Sonstige Säugetiere

Nahrungshabitate und Lebensräume für anspruchsvolle Säugetierarten fehlen im Änderungsbereich, es ist jedoch von einem Vorkommen allgemein häufiger Arten auszugehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf sonstige Säugetiere sind nicht zu erwarten.

Insekten

Das Grünland kann ein vielfältiges Nahrungsangebot für Insektenarten darstellen, je nach Intensität von Pflegedurchgängen kann hier auch ein Fortpflanzungslebensraum und Überwinterungslebensraum für Insekten zu finden sein. Hier ist jedoch lediglich von einem Vorkommen weit verbreiteter Arten auszugehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Insekten sind nicht zu erwarten.

Reptilien und Amphibien sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend sind für Tiere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht auszuschließen und auf der nachfolgenden Planungsebene zu untersuchen und zu vermeiden. Insgesamt sind im Änderungsbereich 4.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Änderungsbereich „8.1 Sondergebiet Hof Neise“

Die soeben beschriebenen Pflanzen und Biotope bestimmen maßgeblich die vorhandenen Lebensräume bzw. Lebensraumqualitäten für Tierarten. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist im Änderungsbereich vor allem mit Arten der Siedlungen und der halboffener Agrarlandschaften zu rechnen.

Vögel

Insbesondere gebäudebrütende Vogelarten finden im Änderungsbereich potenzielle Lebensräume. Durch den langen Leerstand und Verfall der Gebäude haben sich innerhalb der Hofanlage zahlreiche Nischen und Hohlräume gebildet, die von Brutvögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden könnten. Auch in dem Baumbestand, hier ebenfalls überwiegend in den älteren Bäumen in der Allee und der Streuobstwiese, können Höhlen und Nester von Brutvögeln vorhanden sein. Darüber hinaus bieten die kurzrasigen Grünlandbereiche der Streuobstwiese Eulen geeignete Jagdhabitate in unmittelbarem Umfeld zu



potenziellen Tageseinständen und Brutplätzen in den Gebäuden bzw. in den Baumbeständen.

Potenziell im Änderungsbereich und im direkten Umfeld brütende Arten können bei Bauarbeiten (inkl. Baumfällungen, Gebäudeabriss, Sanierungen) während der Brutzeit massiv gestört werden, was zu einer Aufgabe der Brut führen könnte, oder nicht flugfähige Jungvögel könnten gar getötet werden. Darüber hinaus käme es zur Zerstörung dauerhaft genutzter Brutplätze, wie z. B. Höhlen in Bäumen und zum potenziellen Verlust wertgebender Nahrungsflächen bei einer Überbauung der Streuobstwiese.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Vogelarten sind somit nicht auszuschließen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden und/ oder auszugleichen.

Fledermäuse

Auch gehölzbewohnende und gebäudebewohnende Fledermäuse können Quartiere in Höhlen und Spalten an den Gehölzen und an und in den Gebäuden bewohnen.

Hier kann es ebenfalls zur Tötung von Individuen und/ oder zur Zerstörung von Quartieren kommen. Insbesondere in den alten Gebäuden können auch große Wochenstuben und/ oder Massenwinterquartiere von Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Vogelarten sind somit nicht auszuschließen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden und/ oder auszugleichen.

Sonstige Säugetiere

Nahrungshabitate und Lebensräume für anspruchsvolle Säugetierarten fehlen im Änderungsbereich, es ist jedoch von einem Vorkommen allgemein häufiger Arten auszugehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf sonstige Säugetiere sind nicht zu erwarten.

Insekten

Die Streuobstwiese kann ein vielfältiges Nahrungsangebot für Insektenarten darstellen, je nach Intensität von Pflegedurchgängen kann hier auch ein Fortpflanzungslebensraum und Überwinterungslebensraum für Insekten zu finden sein. Hier ist jedoch lediglich von einem Vorkommen weit verbreiteter Arten auszugehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Insekten sind nicht zu erwarten.

Reptilien und Amphibien sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend sind für Tiere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht auszuschließen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden und/ oder auszugleichen. Insgesamt sind im Änderungsbereich 8.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.



2.2.3. Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Änderungsbereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“

Ein Vorkommen von herausragenden Strukturen und Sonderstandorte konnte im Rahmen der Geländebegehung zunächst nicht festgestellt werden, muss aber im Rahmen des weiteren Verfahrens detailliert untersucht werden.

Das Grünland ist jedoch Teil der Biotopverbundfläche „Südhäuserbruch, Boker-Heide und Heddinghausen“ (VB-DT-PB-4216-0010), welche von besonderer Bedeutung ist. Als wertbestimmende Merkmale sind aufgeführt:

- *„vielfältig, kleinstrukturierte Landschaft*
- *Grünlandbestände, Gräben und Stillgewässer als Verbindungsachse zwischen dem Boker-Kanal und der Lippenniederung*
- *Relikte von Sandmagerrasen und Bruchwäldern als Trittsteinbiotope*
- *Kleingewässerkomplex mit teils gut ausgebildeter Gewässervegetation*
- *altholzreiche Wäldchen*
- *Kernraum für Arten der vielfältigen, kleinstrukturierten Kulturlandschaft, z.B. Rotmilan*
- *Ergänzungsraum für Arten des Grünlandes, z.B. Großer Brachvogel, Kiebitz*
- *Ergänzungsraum für Arten der Stillgewässer, z.B. Rohrweihe“ (LANUV 2024a)*

Durch die im Verhältnis zur Verbundfläche geringe Größe des Änderungsbereichs und die Lage im Randbereich der Verbundfläche, sowie durch die bestehende Nutzung, die angrenzende Straße mit zerschneidender Wirkung und das nördlich befindliche Industriegebiet, wird der Verlust des Grünlandes im Änderungsbereich auf Grundlage des bisherigen Kenntnisstandes nicht als erheblich nachteilig für die Biologische Vielfalt gewertet. Sollte sich im weiteren Verfahren jedoch herausstellen, dass die Fläche eine höhere Bedeutung für die biologische Vielfalt aufweist als bisher angenommen, z. B. dadurch dass Lebensräume planungsrelevanter Arten festgestellt werden, wären auch die Auswirkungen der neuen Erkenntnisse auf die Biologische Vielfalt zu beurteilen.

Insgesamt sind im Änderungsbereich 1.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Änderungsbereich „4.1 Städtischer Bauhof“

Ein Vorkommen von herausragenden Strukturen und Sonderstandorte konnte im Rahmen der Geländebegehung zunächst nicht festgestellt werden, muss aber im Rahmen des weiteren Verfahrens detailliert untersucht werden, insbesondere im Bereich des Grünlandes.

Das Grünland im Süden des Änderungsbereichs liegt im „Hedertal bei Salzkotten“ (BK-4317-120, im Kataster schutzwürdiger Biotope). Diese Fläche zeichnet sich durch die hier naturnah mäandrierende Heder mit ihren umliegenden Grünlandflächen, Hochstaudenfluren, Ufergehölzen, Kopfbäumen und weiteren Gehölz-Fragmenten aus (LANUV 2024a).

Durch die Lage des Änderungsbereichs im Randbereich der Fläche, sowie durch die bestehende intensive Nutzung, die angrenzende Straße und das nördlich befindliche Gewerbegebiet, wird der kleinflächige Verlust der Fläche des Biotopkatasters auf Grundlage des bishe-



rigen Kenntnisstandes nicht als erheblich nachteilig für die Biologische Vielfalt gewertet. Darüber hinaus führt die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte B 1, die unmittelbar südlich angrenzend geplant ist, zu einer weiteren massiven Vorbelastung des Änderungsbereichs.

Insgesamt sind im Änderungsbereich 4.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Änderungsbereich „8.1 Sondergebiet Hof Neise“

Im Änderungsbereich 8.1 finden sich einige Strukturen die wertgebend für die Biologische Vielfalt sein können. Die älteren Baumbestände und die alten Gebäude können wertvolle Lebensräume für anspruchsvolle, seltene Tierarten (ins. Fledermäuse und Vögel) darstellen und auch Streuobstwiesen können artenreiche Lebensräume sein. Derartige Lebensräume finden sich in unserer Landschaft verhältnismäßig selten und können dadurch maßgeblich zu einer Steigerung der Biologischen Vielfalt in einem Gebiet führen.

Die Streuobstwiese ist hier als Teil des Katasters schutzwürdiger Biotope aufgeführt (BK-4317-077) und der gesamte Änderungsbereich liegt in einer Verbundfläche besonderer Bedeutung („Grünland und Feldgehölze bei Upsprunge, Ahden und Oberntudorf-Bosenholz“ VB-DT-PB-4317-0004), deren wertbestimmende Merkmale sind:

- *„Trittsteinbiotope in ansonsten intensiv ackerbaulich genutzter Umgebung*
- *Schwalglöcher z.T. mit großer Bedeutung für Amphibien*
- *altholzreiche Obstwiesen/-weiden*
- *Niederwaldrelikt*
- *Ergänzungsraum und Trittsteinbiotope für Lebensgemeinschaften der strukturreichen ackerbetonten Kulturlandschaft z.B. Baumfalke“ (LANUV 2024a)*

Bei einer potenziellen Zerstörung wertgebender Lebensraumstrukturen durch Gehölzfällungen, Überbauung, Gebäudeabriss und –sanierung verringert sich die Artenvielfalt im Änderungsbereich und es können nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut entstehen. Dies ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden und/ oder auszugleichen.

Insgesamt sind im Änderungsbereich 8.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.



2.3. Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.

- **Produktionsfunktion**

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- **Regelungsfunktion**

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.

Änderungsbereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017) steht im Änderungsbereich 1.1 zum Großteil Anmoorgley an, bei dem es sich um einen „Grundwasserboden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ handelt. Die ökologische Feuchtestufe ist „feucht“ und die Verdichtungsempfindlichkeit ist als „extrem hoch“ angegeben.

Im Nordwesten und im Osten des Änderungsbereichs steht kleinteilig Gley, mit der ökologischen Feuchtestufe „grundfeucht“ und der Verdichtungsempfindlichkeit „hoch“ an. Die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet.

Hinweise auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht vorhanden.

Der Boden der bestehenden Grünlandfläche ist durch intensive Nutzung in Form von Beweidung ggf. mit zusätzlicher Mahd und durch Eutrophierung vorbelastet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass er seine ökologischen Funktionen hier noch erfüllen kann. Im Bereich des Fuß- und Radweges im Westen des Änderungsbereichs ist einer Erfüllung ebendieser Funktionen durch die Bodenversiegelung nicht mehr möglich.

Durch die Darstellung der Fläche als nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet wird die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für den Bau eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens geschaffen.

Während künftiger Bauarbeiten kann es zu Bodenverdichtungen durch das Befahren von unversiegelten Flächen mit schweren Maschinen oder durch die Lagerung von Materialien kommen, ebenfalls kann es potenzielle Stoffeinträge in den Boden geben. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen zu vermindern, bzw. auszuschließen.

Durch die Überbauung unversiegelter Bereiche gehen Flächen und Bodenfunktionen verloren. Die Verluste werden als multifunktional nach § 15 BNatSchG kompensierbar eingestuft und sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Zur Verringerung künftiger Umweltauswirkungen werden zudem Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen empfohlen (s. Kapitel 4). Insgesamt sind im Änderungsbereich 1.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Änderungsbereich „4.1 Städtischer Bauhof“

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017) steht im Änderungsbereich 4.1 zum Großteil Pseudogley-Braunerde an, bei der es sich um einen „fruchtbaren Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit“ handelt. Die ökologische Feuchtestufe ist „mäßig wechselfeucht“ und die Verdichtungsempfindlichkeit ist als „hoch“ angegeben.

Im Westen und im Osten des Änderungsbereichs steht kleinteilig Gley, mit der ökologischen Feuchtestufe „feucht“ und der Verdichtungsempfindlichkeit „extrem hoch“ an. Die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet.

Hinweise auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht vorhanden.

Im Bereich des bestehenden Bauhofs und im Bereich der Straße „Breite Werl“ sind die Bodenbereiche vollständig versiegelt, der Boden kann seine natürlichen Funktionen hier nicht mehr erfüllen und ist extrem vorbelastet. Im Bereich der Grünlandfläche ist der Boden durch intensive Nutzung (Mahd, Düngung, ggf. Beweidung) vorbelastet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass er seine ökologischen Funktionen hier noch erfüllen kann.

Durch das Bauleitplanverfahren wird die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für eine weitere Bebauung im Änderungsbereich geschaffen.

Während künftiger Bauarbeiten kann es zu Bodenverdichtungen durch das Befahren von unversiegelten Flächen mit schweren Maschinen oder durch die Lagerung von Materialien kommen, ebenfalls kann es potenzielle Stoffeinträge in den Boden geben. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen zu vermindern, bzw. auszuschließen.

Durch die Überbauung unversiegelter Bereiche gehen Flächen und Bodenfunktionen verloren. Die Verluste werden als multifunktional nach § 15 BNatSchG kompensierbar eingestuft und sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Zur Verringerung künftiger Umweltauswirkungen werden zudem Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen empfohlen (s. Kapitel 4). Insgesamt sind im Änderungsbereich 4.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Änderungsbereich „8.1 Sondergebiet Hof Neise“

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017) steht im Änderungsbereich 8.1 Pseudogley-Braunerde an, bei der es sich um einen „fruchtbaren Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit“ handelt. Die ökologische Feuchtestufe ist „mäßig wechselfeucht“ und die Verdichtungsempfindlichkeit ist als „hoch“ angegeben.



Hinweise auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht vorhanden.

Im Bereich der bestehenden Gebäude sind die Bodenbereiche vollständig versiegelt, der Boden kann seine natürlichen Funktionen hier nicht mehr erfüllen und ist extrem vorbelastet. Weitere Bodenbereiche im Bereich der Zuwegung und zwischen den Gebäuden sind teilversiegelt (geschottert) und/ oder durch jahrelange Nutzung (Tritt, Befahren) stark beeinträchtigt. Das Vegetationsaufkommen ist hier teilweise deutlich geringer als in umliegenden Bereichen, was auf gestörte Bodenstrukturen hinweist. Auch hier ist von einer deutlichen Vorbelastung des Bodens auszugehen. Im Bereich der umliegenden Streuobstwiese dahingegen, ist davon auszugehen, dass der Boden seine natürlichen Funktionen erfüllen kann.

Durch das Bauleitplanverfahren wird die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für eine potenzielle weitere Bebauung im Änderungsbereich geschaffen, bzw. für eine umfangreiche Erneuerung der bestehenden Anlage.

Während künftiger Bauarbeiten kann es zu Bodenverdichtungen durch das Befahren von unversiegelten Flächen mit schweren Maschinen oder durch die Lagerung von Materialien kommen, ebenfalls kann es potenzielle Stoffeinträge in den Boden geben. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen zu vermindern, bzw. auszuschließen.

Im Falle weiterer Überbauung unversiegelter Bereiche gingen weitere Flächen und Bodenfunktionen verloren. Die potenziellen Verluste werden als multifunktional nach § 15 BNatSchG kompensierbar eingestuft und sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Zur Verringerung künftiger Umweltauswirkungen werden zudem Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen empfohlen (s. Kapitel 4). Insgesamt sind im Änderungsbereich 8.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.4. Wasser

Änderungsbereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“

Wasserschutzgebiete (Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete), Überschwemmungsgebiete, sowie Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich 1.1 nicht vorhanden.

Der Bereich liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 278_26 „Boker Heide“. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist als gut bewertet, wohingegen der chemische Zustand schlecht ist (MUNV 2024). Im Bereich versiegelter Flächen ist eine Erfüllung der Bodenfunktionen, mit einer Versickerung von Wasser nicht mehr möglich.

Während künftiger Bauarbeiten kann es durch das Befahren von unversiegelten Flächen mit schweren Maschinen oder der Lagerung von Materialien zu Bodenverdichtungen und somit einer weiterhin verminderten Versickerungsfähigkeit kommen. Potenzielle Stoffeinträge können den Boden und somit das Grundwasser nachhaltig beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen auszuschließen.

Durch Überbauung/ Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche kommt es dann zu einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen und damit auch der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser in diesen Bereichen. Dies kann zu einer verminderten Grundwasseran-

reicherung führen. Durch die im Verhältnis zum Grundwasserkörper kleine Fläche des Änderungsbereichs, sind durch die Versiegelungen jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Es wird dennoch empfohlen das Niederschlagswasser ortsnahe zu versickern.

Insgesamt sind im Änderungsbereich 1.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Änderungsbereich „4.1 Städtischer Bauhof“

Wasserschutzgebiete (Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete), Überschwemmungsgebiete, sowie Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich 1.1 nicht vorhanden.

Der Bereich liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 278_26 „Boker Heide“. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist als gut bewertet, wohingegen der chemische Zustand schlecht ist (MUNV 2024). Im Bereich versiegelter Flächen ist eine Erfüllung der Bodenfunktionen, mit einer Versickerung von Wasser nicht mehr möglich.

Während künftiger Bauarbeiten kann es durch das Befahren von unversiegelten Flächen mit schweren Maschinen oder der Lagerung von Materialien zu Bodenverdichtungen und somit einer weiterhin verminderten Versickerungsfähigkeit kommen. Potenzielle Stoffeinträge können den Boden und somit das Grundwasser nachhaltig beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen auszuschließen.

Durch Überbauung/ Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche kommt es dann zu einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen und damit auch der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser in diesen Bereichen. Dies kann zu einer verminderten Grundwasseranreicherung führen. Durch die im Verhältnis zum Grundwasserkörper kleine Fläche des Änderungsbereichs und die bereits bestehenden versiegelten Bereiche, wären durch neue Versiegelungen jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Es wird dennoch empfohlen das Niederschlagswasser ortsnahe zu versickern.

Insgesamt sind im Änderungsbereich 4.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Änderungsbereich „8.1 Sondergebiet Hof Neise“

Wasserschutzgebiete (Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete), Überschwemmungsgebiete, sowie Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich 1.1 nicht vorhanden.

Der Bereich liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 278_26 „Boker Heide“. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist als gut bewertet, wohingegen der chemische Zustand schlecht ist (MUNV 2024). Im Bereich versiegelter Flächen ist eine Erfüllung der Bodenfunktionen, mit einer Versickerung von Wasser nicht mehr möglich.

Während künftiger Bauarbeiten kann es durch das Befahren von unversiegelten Flächen mit schweren Maschinen oder der Lagerung von Materialien zu Bodenverdichtungen und somit einer weiterhin verminderten Versickerungsfähigkeit kommen. Potenzielle Stoffeinträge können den Boden und somit das Grundwasser nachhaltig beeinträchtigen. Unter Berücksichti-



gung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen auszuschließen.

Durch eine potenzielle Überbauung/ Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche käme es dann zu einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen und damit auch der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser in diesen Bereichen. Dies könnte zu einer verminderten Grundwasseranreicherung führen. Durch die im Verhältnis zum Grundwasserkörper kleine Fläche des Änderungsbereichs und die bereits bestehenden versiegelten Bereiche, wären durch neue Versiegelungen jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Es wird dennoch empfohlen das Niederschlagswasser ortsnah zu versickern.

Insgesamt sind im Änderungsbereich 8.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.5. Klima und Luft

Die Änderungsbereiche sind geprägt vom gemäßigten Großklima Mitteleuropas. Das Mikroklima bildet sich in den bodennahen Luftschichten und wird von den vorhandenen Oberflächen durch z. B. Bodenbeschaffenheit, Versiegelungsgrad, Bebauung, Vegetationsart, sowie dem Relief beeinflusst. Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu.

Änderungsbereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“

Der Änderungsbereich 1.1 weist eine Niederschlagssumme von 747 mm bezogen auf den Zeitraum 1991 – 2020 auf. Die mittlere Lufttemperatur für den Zeitraum zwischen 1991-2000 liegt bei 10,3 °C (LANUV 2024b). Laut Klimaatlas NRW (LANUV 2024b) handelt es sich bei dem Grünland um eine Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion.

Durch das Bauleitplanverfahren wird die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für eine Bebauung im Änderungsbereich geschaffen.

Während künftiger Bauarbeiten kann es durch potenzielle Staubaufwirbelungen bei Trockenheit oder durch Immissionen in Form von Abgasen durch Baumaschinen zu Luftverschmutzungen kommen. Durch Staubaufwirbelungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, zur Minderung der Immissionen allerdings sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuhalten.

Durch Überbauung kommt es dann zum Verlust von Freiflächen mit ihren Bodenfunktionen in den überbauten Bereichen. Hier kann dann keine Versickerung und spätere Verdunstung mit luftkühlenden Effekten erfolgen, was ohne geeignete Maßnahmen (z. B. Dach-/ Fassadenbegrünung) zu einer Verschlechterung des Kleinklimas führt. Zudem entstehen im Änderungsbereich betriebsbedingte Emissionen. In Folge der bestehenden Vorbelastungen und der insgesamt guten Durchlüftung des Änderungsbereichs durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung sind allerdings keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Insgesamt sind im Änderungsbereich 1.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Änderungsbereich „4.1 Städtischer Bauhof“

Der Änderungsbereich 4.1 weist eine Niederschlagssumme von 774 mm bezogen auf den Zeitraum 1991 – 2020 auf. Die mittlere Lufttemperatur für den Zeitraum zwischen 1991-2000 liegt bei 10,2 °C (LANUV 2024b). Laut Klimaatlas NRW (LANUV 2024b) handelt es sich bei den Flächen des bestehenden Bauhofs um eine Siedlung mit ungünstiger thermischer Situation und bei dem südlich angrenzenden Grünland um eine Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion.

Durch das Bauleitplanverfahren wird die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für eine weitere Bebauung im Änderungsbereich geschaffen.

Während künftiger Bauarbeiten kann es durch potenzielle Staubaufwirbelungen bei Trockenheit oder durch Immissionen in Form von Abgasen durch Baumaschinen zu Luftverschmutzungen kommen. Durch Staubaufwirbelungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, zur Minderung der Immissionen allerdings sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuhalten.

Durch weitere Überbauung kommt es dann zum Verlust von Freiflächen mit ihren Bodenfunktionen in den überbauten Bereichen. Hier kann dann keine Versickerung und spätere Verdunstung mit luftkühlenden Effekten erfolgen, was ohne geeignete Maßnahmen (z. B. Dach-/ Fassadenbegrünung) zu einer Verschlechterung des Kleinklimas führt. Zudem entstehen im Änderungsbereich betriebsbedingte Emissionen. In Folge der bestehenden Vorbelastungen und der insgesamt guten Durchlüftung des Änderungsbereichs durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und die Gehölzstrukturen sind allerdings keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Insgesamt sind im Änderungsbereich 4.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Änderungsbereich „8.1 Sondergebiet Hof Neise“

Der Änderungsbereich 8.1 weist eine Niederschlagssumme von 775 mm bezogen auf den Zeitraum 1991 – 2020 auf. Die mittlere Lufttemperatur für den Zeitraum zwischen 1991-2000 liegt bei 10,1 °C (LANUV 2024b). Laut Klimaatlas NRW (LANUV 2024b) handelt es sich bei der Hofanlage um eine Siedlung mit einer weniger günstigen thermischen Situation, die umliegende Streuobstwiese und die Allee im Norden ist als Grünfläche mit geringer thermischen Ausgleichsfunktion kategorisiert.

Durch das Bauleitplanverfahren wird die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für eine potenzielle weitere Bebauung im Änderungsbereich geschaffen, bzw. für eine umfangreiche Erneuerung der bestehenden Anlage.

Während künftiger Bauarbeiten kann es durch potenzielle Staubaufwirbelungen bei Trockenheit oder durch Immissionen in Form von Abgasen durch Baumaschinen zu Luftverschmutzungen kommen. Durch Staubaufwirbelungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, zur Minderung der Immissionen allerdings sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuhalten.

Im Falle von weiterer Überbauung käme es zum Verlust von Freiflächen mit ihren Bodenfunktionen in den überbauten Bereichen. Hier könnte dann keine Versickerung und spätere Verdunstung mit luftkühlenden Effekten erfolgen, was ohne geeignete Maßnahmen (z. B.



Dach-/ Fassadenbegrünung) zu einer Verschlechterung des Kleinklimas führen würde. In Folge der bestehenden Vorbelastungen und der insgesamt guten Durchlüftung des Änderungsbereichs durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung sind allerdings keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Insgesamt sind im Änderungsbereich 8.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.6. Landschaftsbild/Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

Änderungsbereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“

Der Änderungsbereich liegt in der Landschaftsbildeinheit „LBE-IIIa-081-G1“, die eine „mittlere“ Wertstufe aufweist (LANUV 2018). Die Landschaft zeichnet sich hier durch landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker und Grünländer) aus, die durch eine Vielzahl von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen gegliedert sind. Der Änderungsbereich gliedert sich zwischen dem Industriegebiet im Norden und den bebauten Flächen von Mantinghausen im Süden ein und liegt somit in einem vorbelasteten Bereich.

Durch das Bauleitplanverfahren wird die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für eine Bebauung im Änderungsbereich geschaffen. Während der Bauarbeiten kann es zu weiteren optischen Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, Lagerstätten etc. kommen, welche sich durch die zeitliche Begrenztheit der Maßnahmen jedoch nicht nachhaltig auf das Schutzgut auswirken. Die neue Bebauung im Änderungsbereich dahingegen verschlechtert das Landschaftsbild weiterhin, durch die bestehenden Vorbelastungen ist dies allerdings nicht als erheblich nachteilig zu werten. Zudem sind im Osten und Süden der Fläche Gehölzpflanzungen vorgesehen, die die künftige Bebauung in das Umland einbinden können.

Für das Landschaftserleben wird dem Änderungsbereich keine Funktionserfüllung zugeschrieben.

Insgesamt sind im Änderungsbereich 1.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Änderungsbereich „4.1 Städtischer Bauhof“

Der Änderungsbereich liegt in der Landschaftsbildeinheit „LBE-IIIa-081-O2“, die eine „hohe“ Wertstufe aufweist (LANUV 2018). Ausschlaggebend dafür ist sicherlich die Heder mit ihren Auenbereichen, der Änderungsbereich selber liegt allerdings durch das nördliche Gewerbegebiet und die südliche, im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte B 1 in einem vorbelasteten Bereich.

Durch das Bauleitplanverfahren wird die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für eine potenzielle weitere Bebauung im Änderungsbereich geschaffen. Während der Bauarbeiten kann es zu weiteren optischen Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, Lagerstätten etc. kommen, welche sich durch die zeitliche Begrenztheit der Maßnahmen jedoch nicht nachhaltig auf das Schutzgut auswirken. Die neue Bebauung im Änderungsbereich dahingegen

gen verschlechtert das Landschaftsbild weiterhin, durch die bestehenden Vorbelastungen ist dies allerdings nicht als erheblich nachteilig zu werten.

Für das Landschaftserleben wird dem Änderungsbereich keine Funktionserfüllung zugeschrieben.

Insgesamt sind im Änderungsbereich 4.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Änderungsbereich „8.1 Sondergebiet Hof Neise“

Der Änderungsbereich liegt in der Landschaftsbildeinheit „LBE-IIIa-098-A“, die eine „sehr geringe/ geringe“ Wertstufe aufweist (LANUV 2018). Die Umgebung ist geprägt von ausgeräumten Ackerlandschaften und nördlich grenzen unmittelbar die bebauten Bereiche von Upsprünge an. Bei der Hofanlage handelt es sich zwar um eine kulturlandschaftsprägende Hofanlage, durch den voranschreitenden Zerfall und die Bauzäune, die die Anlage vor dem unbefugten Betreten schützen sollen, wirkt diese sich im Bestand jedoch eher negativ auf das Landschaftsbild aus. Der Baumbestand kann den Zustand jedoch etwas aufwerten und insbesondere im belaubten Zustand sogar eine sichtverschattende Funktion erfüllen.

Durch das Bauleitplanverfahren wird die vorbereitende bauleitplanerische Voraussetzung für eine potenzielle weitere Bebauung im Änderungsbereich geschaffen, bzw. für eine umfangreiche Erneuerung der bestehenden Anlage. Während der Bauarbeiten kann es zu weiteren optischen Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, Lagerstätten etc. kommen, welche sich durch die zeitliche Begrenztheit der Maßnahmen jedoch nicht nachhaltig auf das Schutzgut auswirken. In diesem Fall ist langfristig vielmehr von einer optischen Aufwertung der Anlage und einer Verbesserung des Landschaftsbildes auszugehen.

Für das Landschaftserleben wird dem Änderungsbereich keine Funktionserfüllung zugeschrieben.

Insgesamt sind im Änderungsbereich 8.1 durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

„Nach Kenntnisstand der Stadt Salzkotten befinden sich innerhalb der drei Änderungsbereiche keine Baudenkmale oder denkmalwerten Objekte bzw. Denkmalbereiche gem. §§ 3 bis 5 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW). Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Belange der Denkmalpflege gem. § 1 Abs. 5 BauGB und § 1 DSchG NRW werden nicht berührt.“ (STADT SALZKOTTEN 2024)

Insgesamt sind durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden sogenannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft. Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.



2.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch	Nein.
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	Nein, bei der künftigen Durchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG, sowie Berücksichtigung des Artenschutz nach § 44 BNatSchG.
Boden und Fläche	Nein, bei der künftigen Durchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG.
Wasser	Nein, bei der künftigen Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG.
Klima und Luft	Nein
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	Nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	Nein

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Änderungsbereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“

Würde der Flächennutzungsplan nicht der beschriebenen 36. Änderung unterzogen wäre die vorbereitende planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens an dieser Stelle nicht gegeben.

Eine Bebauung im Änderungsbereich wäre nicht zulässig und es wäre zu erwarten, dass die bestehende Nutzung unverändert weitergeführt würde. Die in Kapitel 2 beschriebenen Umweltauswirkungen würden nicht eintreffen.

Änderungsbereich „4.1 Städtischer Bauhof“

Würde der Flächennutzungsplan nicht der beschriebenen 36. Änderung unterzogen wäre die vorbereitende planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung des bestehenden Bauhofs an dieser Stelle nicht gegeben.

Eine weitere Bebauung im Änderungsbereich wäre nicht zulässig und es wäre zu erwarten, dass die bestehende Nutzung unverändert weitergeführt würde. Die in Kapitel 2 beschriebenen Umweltauswirkungen würden nicht eintreffen.

Änderungsbereich „8.1 Sondergebiet Hof Neise“

Würde der Flächennutzungsplan nicht der beschriebenen 36. Änderung unterzogen wäre die vorbereitende planungsrechtliche Voraussetzung für die Sicherung und Erneuerung der Hofanlage nicht gegeben.



Es wäre zu erwarten, dass die bestehende Situation bestehen bliebe, was langfristig dazu führen würde, dass die Hofanlage weiter verfallen würde. Die in Kapitel 2 beschriebenen Umweltauswirkungen würden nicht eintreffen, die verfallenen Gebäude würden allerdings zu einer Verschlechterung des Landschaftsbildes beitragen.



4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Konkrete Kompensationsmaßnahmen sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgesehen, es wird allerdings empfohlen künftig potenziell erforderliche Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Änderungsbereiche umzusetzen. Denkbar wäre hier die Anpflanzung standortgerechter, gebietseigener Gehölze oder die Anlage von blütenreichen Grünflächen mittels Regio-Saatgut Mischung.

Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht, d. h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur Minderung von Beeinträchtigungen.

Bei künftigen Vorhaben, für die der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan die Grundlage darstellt, werden folgende Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen empfohlen:

- Der Umsetzungszeitraum für das Vorhaben ist so kurz wie möglich zu halten, um den Zeitraum möglicher Beeinträchtigungen durch eine Baumaßnahme zu straffen.
- Die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Stell- und Lagerflächen, Fahrwege) ist auf ein Mindestmaß und auf möglichst bereits versiegelte bzw. befestigte Flächen zu beschränken.
- Sämtliche Flächen, die ausschließlich während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden (z. B. Lager- und Stellflächen), sind unter Berücksichtigung der DIN 18300 nach Abschluss der Tätigkeiten so wieder herzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben.
- Verwendung von Baumaschinen welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (u. a. Lärm, Abgasentwicklung).
- Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte und Bestimmungen (TA Lärm) zur Vermeidung von Lärm.
- Zur Lebensraumverbesserung für Pflanzen und Tiere ist eine Begrünung entstehender Freiflächen mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern in Kombination mit einem insektenfreundlichen Regio-Saatgut (ca. 2-schürige Mahd, abschnittsweise ab Mai/Juni mit Abtransport Mahdgut) vorzusehen.
- Bestandsgehölze, insbesondere ältere Exemplare sind zu erhalten.
- Die Bodeneingriffe sind auf das für das Vorhaben notwendige Minimum zu beschränken.
- Zum Schutz des Oberbodens und zum Erhalt der natürlichen Bodenstruktur sind das BBodSchG sowie die entsprechenden DIN-Normen (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19731) sowie die zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Normen und Regelwerke anzuwenden und einzuhalten.



- Bei der Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial gemäß den Anforderungen der DIN 19731 vor Verdichtungen und Vernässungen geschützt; die Mieten werden profiliert und geglättet, für den humosen Oberboden wird die Höhe der Miete auf 2 m begrenzt, das Befahren der Bodenlager mit Radfahrzeugen wird vermieden.
- Der Bodenaushub wird, sofern eine natürliche Bodenschichtung vorhanden ist, sorgfältig in Ober- und Unterboden getrennt, ortsnah separat gelagert und nach Abschluss der Maßnahme entsprechend des natürlichen Bodenaufbaus wieder eingebaut. Sollte ein Einbau nicht wieder möglich sein, wird der überschüssige Boden ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt.
- Um die Gefährdung des Bodens durch den Eintrag von Schadstoffen (z. B. Kraftstoffe, Öle) so gering wie möglich zu halten, sind Einrichtungen von bauzeitlichen Wartungs-, Reinigungs- und Betankungseinrichtungen ausschließlich auf befestigten Flächen anzulegen.
- sachgemäßer Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden.
- Störungen des Bodengefüges durch Verdichtung auf lediglich bauzeitlich beanspruchten Flächen, sind durch bodenschonende Bauweisen und einem möglichst geringen Einsatz von schwerem Gerät vermeidbar; ist es unvermeidbar, derzeit nicht überbaute Bereiche in Anspruch zu nehmen, so sind Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung (z. B. Baggermatten) vorzusehen. Zudem müssen verdichtete Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wieder hergestellt werden (z. B. durch Bodenlockerung).
- Der Maschineneinsatz ist soweit möglich auf trockene Witterung zu beschränken, um die Beeinträchtigung des Bodengefüges gering zu halten.
- Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.
- Für den Havariefall sind vor Ort ständig entsprechende Bindemittel vorzuhalten, sodass Betriebsstoffe zurückgehalten und aufgenommen werden können.
- Die Flächenversiegelung ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und DIN-Normen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch betriebsbedingte Unfälle oder Katastrophen.
- Bei Arbeiten mit umweltgefährdenden Stoffen oder sonstigen Gefahrstoffen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorgaben zu berücksichtigen.
- Anfallendes Niederschlagswasser sollte in den Änderungsbereichen versickert, bzw. über Rigolen oder Sickerschächte vorgereinigt dem Grundwasser wieder zugeführt werden.
- Zur Förderung der ökologischen Vielfalt, Verbesserung des Regenwassermanagements sowie des Kleinklimas und zur optischen Aufwertung, sowie zur Regulierung künftiger Raumtemperaturen sind insbesondere auf Flachdächern und leicht geneigten Dachflä-



chen zumindest extensive Dachbegrünungen vorzunehmen. Auch/ Und eine Fassadenbegrünung wird empfohlen.

- Bei einer Eignung (Südexponiert, keine bestehende und zu erwartende Beschattung etc.) sind Flachdächer mit einer Kombination aus Begrünung und Photovoltaik-Anlagen zu versehen um zusätzlichen Flächenverbrauch für erneuerbare Energien zu vermeiden.

5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Änderungsbereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“

Die Möglichkeit der Innenentwicklung für den geplanten Betrieb ist nach Aussage der Stadt Salzkotten nicht gegeben. *„Sofern noch Flächen im Innenbereich vorhanden sind, kommen diese für den geplanten gewerblichen Zweck mit seinen entsprechenden Betriebsabläufen nicht in Frage. Sie stellen damit keine Alternative für das gewerbliche Vorhaben dar. Die Stadt Salzkotten selbst verfügt aktuell über keine geeigneten gewerblichen Flächen in benötigter Größenordnung nördlich von Salzkotten.“* (STADT SALZKOTTEN 2024)

Änderungsbereich „4.1 Städtischer Bauhof“

Dadurch, dass durch das Verfahren der bestehende Bauhof im Bestand gesichert und erweitert werden soll, ist die Planung alternativlos, es sei denn es würde ein neuer Standort gewählt werden und der Bauhof wurde komplett umziehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht empfehlen sich jedoch wie geplant die Nutzung des Bestandes und die Nachverdichtung an dem Standort.

Änderungsbereich „8.1 Sondergebiet Hof Neise“

Dadurch, dass durch das Verfahren die bestehende Hofanlage im Bestand gesichert und erweitert werden soll, ist die Planung alternativlos, zumal mit dem Erhalt der Hofanlage auch die kulturlandschaftsprägende Eigenschaft erhalten werden kann. Darüber hinaus empfehlen sich aus naturschutzfachlicher Sicht die Nutzung des Bestandes und die Nachverdichtung an dem Standort.

6. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung stand für die Bewertung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten, der Vorentwurf der zugehörigen Begründung (Stand September 2024) zur Verfügung.

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten, die verwendete Methodik wird in den jeweiligen Kapiteln beschrieben

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.



7. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Im Rahmen des Umweltberichts für die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten wurden Maßnahmen formuliert, mit denen bei künftigen Vorhaben in den Änderungsbereichen erhebliche nachteilige Umweltwirkungen vermieden und verringert werden können.

Die empfohlenen Maßnahmen sollten bei künftigen Vorhaben für die der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan die Grundlage darstellt, berücksichtigt werden (nicht abschließend). Ebenso ist der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG und die sich diesbezüglich ggf. ergebenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Überprüfung der Durchführung sämtlicher Maßnahmen hat von Seiten der Stadt Salzkotten zu erfolgen. Gegebenenfalls hat sie in der Folge weitere erforderliche Vorgaben oder Maßnahmen zu veranlassen, um die festgelegten Ziele dann zu erreichen.

Die Maßnahmen zur Überwachung haben die Überprüfung der Ausführung von Maßnahmen, die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen sowie die Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung durch die jeweiligen Akteure (Kommune, Bauunternehmer und Bauherr) zum Inhalt.

Bei gegebenenfalls auftretenden Abweichungen bzw. Nichterreichen festgelegter Umweltzielsetzungen sind durch die Stadt Salzkotten rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ungewollten Entwicklungen entgegenzusteuern.



8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der Änderung oder Aufstellung von Bauleitplänen wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans für den Änderungsbereich „1.1 Erweiterung Sudhäger Straße“ künftig statt der „Fläche für die Landwirtschaft“ ein „nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet (GEn)“ dargestellt werden. Hier soll der Betriebshauptsitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens, welches mit seinen landwirtschaftlichen Maschinen Dienstleistungen für andere Landwirte ausübt, errichtet werden. Im Änderungsbereich „4.1. Städtischer Bauhof“ soll künftig statt der „Fläche für die Landwirtschaft“ eine „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Bauhof“ dargestellt werden. Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist hier die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden Bauhofs, sowie der notwendig gewordene Erweiterung. Im Bereich „8.1. Sondergebiet Hof Neise“ soll künftig statt der „Fläche für die Landwirtschaft“ ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Arbeiten und Wohnen in der kulturlandschaftsprägenden Hofanlage Neise“ dargestellt werden. Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden kulturlandschaftsprägenden Hofanlage, die vor dem Verfall geschützt und dauerhaft erhalten bzw. erneuert werden soll. Hier kann künftig ein Nutzungskonzept für gewerblich genutzten Flächen und Wohnungen aufgestellt und umgesetzt werden.

Fazit Umweltbericht

Die Änderung des Flächennutzungsplans als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung ermöglicht langfristig die städtebauliche Entwicklung in den Änderungsbereichen. Dies kann, in Abhängigkeit von dem Maß der baulichen Nutzung zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich dieser, sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgesehen, sind aber im weiteren Verfahren zur erarbeiten.

Fazit FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen

Für das FFH-Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“ (DE 4317-303) und das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE 4415-401) wurde durch die Nähe zu Änderungsbereich 4.1 und 8.1 jeweils ein FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt (s. Anhang 1 und Anhang 2). Beide FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen kommen zu dem Schluss, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträglich ist. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird auf Grundlage der derzeitigen Planung nicht erforderlich.



Fazit Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (s. Anhang 3) zeigt sich, dass in den Bereichen 1.1 und 4.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten weitestgehend ausgeschlossen werden können. Die Bauarbeiten in diesen Bereichen können jedoch zu Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen, sofern diese während der Brutzeit von Vogelarten erfolgen. Im Änderungsbereich 8.1 befinden sich Lebensstätten planungsrelevanter Arten an Gebäuden und Gehölzen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit dem Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht auszuschließen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden und/ oder auszugleichen.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich in allen drei Bereichen durch konkrete Vermeidungsmaßnahmen (artspezifische Bauzeitenregelung) und im Bereich des Hofs Neise zusätzlich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abwenden (siehe hierzu ASP II GASSE|SCHUMACHER|PARTNERSCHAFT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MBB 2024). Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Planverfahren zu konkretisieren und entsprechend umzusetzen.

Höxter, im April 2025

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

Landschaftsarchitekt AK NW
Geschäftsführender Gesellschafter

- Projektleiter -



LITERATUR UND QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2024): Regionalplan OWL, URL: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl>, abgerufen am 15.11.2024.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 – WMS Server: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&>, Stand 05.12.24
- LAND NRW - KREIS PADERBORN (2024) (Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0): Geoportal – Natur, Umwelt und Gewässer. URL: https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/geoportal/natur-umwelt-gewaesser/, abgerufen am 15.11.2024.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Landschaftsbildeinheiten in NRW. URL: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/landschaft/pdf/aust_20181005_LBE_Internet.pdf, Stand September 2018.
- LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2024b): Klima NRW.Plus. URL: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>, abgerufen am 06.12.2024.
- LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2024a): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW. WMS Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?REQUEST=GetCapabilities&>, Stand 04.12.2024.
- MUNV MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR NRW (2024): ELWAS- WEB. URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>, abgerufen am 05.12.24.
- STADT SALZKOTTEN (2024): Begründung - zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten (frühz. Beteiligung – Vorentwurf) September 2024.

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
für das FFH-Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“ (DE 4317-303)

zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten
für den Änderungsbereich 4.1 „Bauhof“



Auftraggeber



**Stadt
Salzkotten**

Bearbeiter



**UIH
Planungsbüro**

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Höxter, im Dezember 2024

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
für das FFH-Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“ (DE 4317-303)

zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten
für den Änderungsbereich 4.1 „Bauhof“

Auftraggeber



**Stadt
Salzkotten**

Fachbereich Stadtentwicklung
Stadt- und Bauleitplanung
Marktstraße 8
33154 Salzkotten

Bearbeiter



**UIH
Planungsbüro**

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

M. Sc. Jan Clausen
(Tel. 05271-6987-27, clausen@uih.de)

Höxter, im Dezember 2024



Inhaltsverzeichnis

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE	2
3 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER SCHUTZZIELE	2
3.1 Erhaltungsziele	4
3.1.1 Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen	4
3.1.2 Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Lebensstätten von Arten	8
3.2 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000- Gebieten	8
4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	9
4.1 Übersicht über das Vorhabengebiet	9
4.2 Vorhabenbeschreibung	10
4.3 Relevante Wirkfaktoren bezogen auf das FFH-Gebiet	10
4.3.1 Baubedingte Wirkungen	12
4.3.2 Anlagebedingte Wirkungen	12
4.3.3 Betriebsbedingte Wirkungen	12
4.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne/Projekte	12
4.5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele	13
4.6 Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes	14
4.7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne/Projekte	16
4.8 Gesamtübersicht über die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	16
5 FAZIT / RESULTAT DER FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG	17
LITERATURVERZEICHNIS	18



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs knapp außerhalb des FFH-Gebiets DE-4317-303 'Heder mit Thüler Moorkomplex'. © basemap.de / BKG November 2024	1
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs nahe des FFH-Gebiets „Heder mit Thüler Moorkomplex“ (Hintergrundkarte: DOP NRW)	9
Abbildung 3: Biotoptypen innerhalb des Schutzgebietes im Umfeld des geplanten Vorhabens (Quelle: KREIS PADERBORN 2020)	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kenndaten zum Natura 2000-Gebiet	3
Tabelle 2: Allgemeine Wirkfaktoren nach BfN (2024)	10
Tabelle 3: Bewertung des Beeinträchtigungsgrades und der Erheblichkeit (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)	13
Tabelle 4: Zusammenfassung der vorhabenbedingten und kumulativen Beeinträchtigungen wertbestimmender Arten und Arten des Standard-Datenbogens des FFH-Gebietes der Erhaltungsziele bei der Umsetzung des Vorhabens.	16



1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Salzkotten beabsichtigt im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „4.1. Städtischer Bauhof“ die Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Bauhof“. Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die notwendig gewordene Erweiterung des städtischen Bauhofs an der Straße 'Breite Werl'. Auf dem ca. 4.300 m² großen Gelände befinden sich derzeit das Gebäude mit den Sozial- und Büroräumen und angrenzenden Werkstätten und Lagerräumen sowie ein offener Unterstand. Im Bereich des Freigeländes befinden sich Lager- und Fahrzeugabstellplätze. Da die Räumlichkeiten, insbesondere der Sozialtrakt, und die Lagerkapazitäten auf dem Gelände des Bauhofs nicht mehr ausreichen, wird eine Erweiterung notwendig. Ebenso ist der etwa 40 Jahre alte Bauhof an die aktuellen Arbeits- und Gesundheitsvorschriften anzupassen. Die Stadt Salzkotten ist ebenso wie das Aufgaben- und Anforderungsprofil des Bauhofs gewachsen, so dass es erforderlich ist, die räumliche Situation passend zu diesem geänderten Anforderungsprofil zu erweitern.

Der Änderungsbereich 4.1 umfasst eine Größe von ca. 0,7 ha und befindet sich nördlich der Kernstadt (Gemarkung Salzkotten, Flur 5). Der Änderungsbereich liegt etwa 50 m östlich des FFH-Gebietes DE-4317-303 'Heder mit Thüler Moorkomplex'.

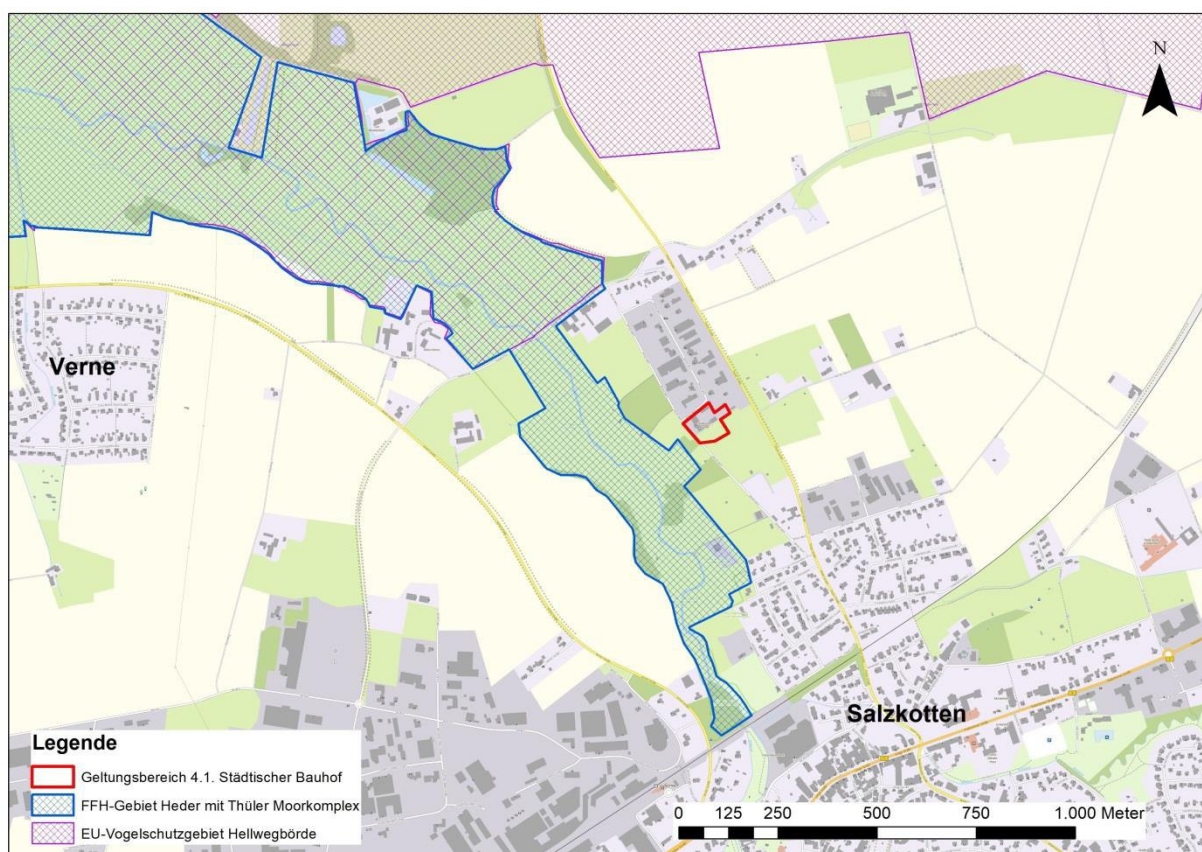


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs knapp außerhalb des FFH-Gebiets DE-4317-303 'Heder mit Thüler Moorkomplex'. © basemap.de / BKG November 2024



Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes soll im Rahmen der nachfolgenden FFH-Vorprüfung ermittelt werden.

2 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

Zur übersichtlichen Ermittlung der relevanten Wirkungen / Wirkfaktoren des Projektes inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf das FFH-Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“ einschließlich seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile wurden folgende Daten ausgewertet:

- Beschlussvorlage zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes - Änderungsbeschluss
- Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten
- Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info) (BFN 2024)
- Maßnahmenkonzept/Erläuterungsbericht für das Natura 2000-Gebiet DE-4317-303 „Heder mit Thüler Moorkomplex“ inkl. Anhänge
- Standarddatenbogen des FFH-Gebietes DE-4317-303 (Juni 2021)

3 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER SCHUTZZIELE

„Das FFH-Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“ erstreckt sich entlang der Heder, einem Tieflandfluss, der im Salzkottener Ortsteil Upsprunge aus ergiebigen Karstquellen entspringt, das Salzkottener Land durchfließt und nach knapp 12 Kilometern im Ortsteil Schwelle in die Lippe mündet. Außerhalb der Ortslagen wird die Aue des auf weiten Strecken naturnah mäandrierenden Flusses durch Grünlandnutzung (mit einem hohen Anteil Mager- und Feuchtgrünland) geprägt. Darüber hinaus finden sich in der Auenlandschaft feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte, Quellen, Gräben und Kleingewässer (Altwässer, Tümpel und Blänken). Vereinzelte Gehölze, Kopfweiden sowie einzelne Erlen- und Laubmischwälder gliedern die Landschaft.

Kleine Teilbereiche in der Hederaue sind kalkbeeinflusst, so dass sich Kalkflachmoore ausgebildet haben (in den Teilgebieten Thüler Moorkomplex und Sültsoid). Im Teilgebiet



Sültsoide befinden sich die landesweit bedeutendsten Binnensalzstellen (prioritärer Lebensraumtyp).

Das strukturreiche Schutzgebiet bietet zahlreichen seltenen Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften einen Lebensraum, darunter eine hohe Zahl landesweit seltener Pflanzenarten, die an kalkbeeinflussten bzw. salzbeeinflussten Standorten wachsen. Die gut ausgeprägte Unterwasservegetation der Heder weist als Besonderheit Bestände des Tannenwedels auf.

Der größte Teil des FFH-Gebietes „Heder mit Thüler Moorkomplex“ ist zugleich Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“. Als Brutvögel konnten unter anderem Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Kleinspecht, Steinkauz, Nachtigall, Neuntöter, Schwarzkehlchen und Eisvogel nachgewiesen werden. In offenen Feuchtgrünlandbereichen siedeln Großer Brachvogel und Kiebitz“ (KREIS PADERBORN 2020).

Tabelle 1: Kenndaten zum Natura 2000-Gebiet

FFH-Gebiet Heder mit Thüler Moorkomplex	
FFH-Kennung	DE 4317 303
Größe	450,23 ha
Bundesland	Nordrhein-Westfalen
Kreis	Paderborn
Kurzcharakteristik	Strukturreiche Flußaue mit großflächigen mageren Grünlandflächen und Niedermoorgesellschaften, teilweise kalkbeeinflusst.
Güte und Bedeutung	Bach- Flußniederungskomplex mit Altwässern, feuchten Hochstaudenfluren, großflächigen feuchten u. mageren Grünlandbeständen, Unterwasservegetation in Fließgewässern u. temporären Flachgewässern mit Zwergbinsenfluren u. Binnen-Salzstellen.
LRT gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG:	• 1340* Salzstellen im Binnenland • 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen • 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation • 6430 Feuchte Hochstaudenfluren • 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen • 7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion) • 7230 Kalk- und basenreiche Niedermoore • 9110 Hainsimsen-Buchenwald • 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
Arten nach Anh. II der FFH Richtlinie	Sumpf Glanzkraut (Liparis loeselii)



3.1 Erhaltungsziele

3.1.1 Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen

Von zentraler Bedeutung sind der Erhalt und die dauerhafte fachgerechte Pflege der Lebensraumtypen 1340 „Salzstellen des Binnenlandes“, 3140 „Nährstoffärmere kalkhaltige Gewässer“ und 7230 „Kalkreiche Niedermoore“.

Die nachfolgenden Erhaltungsziele sind dem Maßnahmenkonzept mit Erläuterungsbericht (KREIS PADERBORN 2020) entnommen:

1340* Salzstellen im Binnenland (Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung natürlich oder künstlich entstandener offener Binnensalzstellen mit ihrem
- lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar* sowie mit lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines i.d.R. gehölzfreien und störartenarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - seiner Bedeutung als eines von zwei Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in NRW,
 - seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,
 - seiner Bedeutung im Biotopverbund,
 - seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten.

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung der naturnahen, nährstoffarmen, kalkhaltigen Gewässer mit Armleuchteralgen-Unterwasserrasen (Charetalia) sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten



- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW zu erhalten.

3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Wiederherstellung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen



- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen

6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt* sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion) (Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung der Kalktuffquellen mit ihren Kalksinterstrukturen und dem typischen Wasserregime sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar*
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung einer quell- und quellbachschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Quelle bzw. in deren Einzugsgebiet
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - seiner Bedeutung als eines von nur drei Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW und
 - seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze
- zu erhalten.

7230 Kalk- und basenreiche Niedermoore

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung der kalk- und basenreichen Niedermoore mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar*



- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - seiner Bedeutung als eines von fünf Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW,
 - seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,
 - seiner Bedeutung im Biotopverbund,
 - seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze, zu erhalten.

9110 Hainsimsen-Buchenwald

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihre Waldränder und Sonderstandorte.
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten.
- Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur).
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.

9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten in ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte.
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten.
- Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes.
- Erhalt und Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps.
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.



Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Erhaltung und Wiederherstellung der Vorkommen von Sumpf-Glanzkraut und seiner Wuchsorte in kalkreichen Niedermoorendes Gebietes auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region.

- Schutz aller Vorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Mahd der Flächen im Herbst und vollständige Beseitigung des Mähgutes.
- Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z.B. Schaffung Pufferzone).
- Beseitigung von Gehölzaufwuchs.
- Absperrung der Gebiete.
- Geheimhaltung der Wuchsorte (Schutz vor Sammlern)

3.1.2 Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Lebensstätten von Arten

Ein wesentliches Ziel für Teilbereiche des Naturschutzgebietes „Hederaue mit Thüler Moorkomplex“ ist die Erhaltung großflächiger, durch unterschiedliche Nutzungsformen und Nässegrade geprägte artenreiche Grünlandkomplexe. Offene Feuchtgrünlandbereiche bieten selten gewordenen Wiesenlimikolen und anderen Wiesenvogelarten einen wichtigen Lebensraum.

3.2 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

„Hohe naturschutzfachliche Bedeutung erlangt das FFH-Gebiet insbesondere durch das Vorkommen von neun Lebensraumtypen aus dem Anhang I der FFH-Richtlinie, darunter zwei prioritäre Lebensraumtypen (1340 „Salzstellen des Binnenlandes“ und 7220 „Kalktuff-Quellen“). Das FFH-Gebiet besitzt eine landesweit herausragende Bedeutung als Lebensraum für an kalkreiche Niedermoorstandorte sowie an Binnensalzstellen gebundene Pflanzen- und Tierarten“ (KREIS PADERBORN 2020).

Das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ überschneidet sich mit einem Großteil des FFH-Gebietes und beginnt in einer Entfernung von 400 m nördlich des Geltungsbereichs, sodass zwischen den Schutzgebieten eine enge funktionale Beziehung besteht.

Das Schutzgebiet steht darüber hinaus insbesondere zu anderen Natura 2000-Gebieten in funktionalem Kontext, deren Schutzzweck den Erhalt einer naturnahen Auenlandschaft mit großflächigen mageren Grünlandflächen und Niedermoorgesellschaften umfasst. Durch die strukturelle Vielfalt, die neben den Mager- und Feuchtgrünländern auch feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte, Quellen, Gräben und Kleingewässer sowie Kopfweiden, Erlen- und Laubmischwälder beinhaltet, beheimatet der Schutzgebietskomplex zahlreiche streng geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit zum Teil landesweit ungünstigem Erhaltungszustand. Das FFH-Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“ übt dabei einen wichtigen Baustein zur kleinräumigen Vernetzung von gleichartigen Lebensräumen aus. Hierbei sind die Flächen in das Mosaik der Trittsteine eingebunden, welches die Fluss- und Bachsysteme der umliegenden Regionen miteinander verbindet. Ziel ist der Aufbau eines inneren Ver-



bundsystems zwischen den einzelnen Schutzgebieten, um die Refugialebensräume der Lebensgemeinschaften langfristig erhalten zu können.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

4.1 Übersicht über das Vorhabengebiet

Der Bauhof befindet sich nördlich der Kernstadt Salzkottens im südlichen Teil des dortigen Gewerbegebietes an der Straße 'Breite Werl'. Auf dem ca. 4.300 m² großen Gelände befinden sich derzeit das Gebäude mit den Sozial- und Büroräumen und angrenzenden Werkstätten und Lagerräumen sowie ein offener Unterstand. Im Bereich des Freigeländes befinden sich außerdem Lager- und Fahrzeugabstellplätze. Das Gelände wird durch schmale Baumreihen bzw. Hecken eingesäumt. Südlich des Bauhofs befindet sich ein Grünlandbereich mit einem solitär stehenden Einzelbaum. Das räumliche Umfeld des Geltungsbereichs wird abseits der Gewerbe- und Siedlungsflächen maßgeblich durch weitere Grünlandbereiche mit Kopfweiden, eingestreuten Baumgruppen und kleineren Waldflächen geprägt. Etwa 150 m westlich des Geltungsbereichs verläuft die Heder, die dort als strukturreiche Flußaue von großflächigen mageren Grünlandflächen umgeben wird.



Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs nahe des FFH-Gebiets „Heder mit Thüler Moorkomplex“ (Hintergrundkarte: DOP NRW)



4.2 Vorhabenbeschreibung

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die notwendig gewordene Erweiterung des städtischen Bauhofs an der Straße 'Breite Werl'. Der städtische Bauhof befindet sich seit 1986 im Norden der Kernstadt Salzkottens, angrenzend an das Gewerbegebiet 'Stadtteiche'.

Da die Räumlichkeiten, insbesondere der Sozialtrakt, und die Lagerkapazitäten auf dem Gelände des Bauhofs nicht mehr ausreichen, wird eine Erweiterung notwendig. Dafür ist die südlich angrenzende Fläche mit einer Größe von ca. 2.290 m² vorgesehen. Für die Erweiterung des Bauhofs sind folgende Funktionsbereiche geplant: Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Bereich der Sozialräume, unter anderem durch Erweiterung des Sozialtraktes und erstmalige Einrichtung eines Sozialbereiches für Mitarbeiterinnen sowie Schaffung einer Schwarz-Weiß-Trennung. Erweiterung der Werkstätten, Fahrzeugremisen und Lagerbereiche.

Diese Erweiterung ist notwendig, um den etwa 40 Jahre alten Bauhof an die aktuellen Arbeits- und Gesundheitsvorschriften anzupassen. Zudem ist die Stadt Salzkotten, und somit auch des Aufgaben- und Anforderungsprofil des Bauhofs, gewachsen, so dass es erforderlich ist, die räumliche Situation passend zu diesem geänderten Anforderungsprofil zu erweitern.

Der landschaftsgerechte Übergang zur freien Landschaft wird durch die Fortsetzung der bestehenden Bepflanzung entlang der Straße 'Breite Werl' hergestellt werden.

4.3 Relevante Wirkfaktoren bezogen auf das FFH-Gebiet

Durch das Vorhaben kommen unterschiedliche Wirkfaktoren zum Tragen, welche ggf. zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes gelisteten Lebensraumtypen führen könnten. Diese werden im Folgenden getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ohne Wertungen beschrieben. Die Einschätzung der Wirkfaktoren und ihrer Relevanz erfolgt dabei gem. Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info) (BfN 2024) und bezieht sich auf den Projekttyp „14 Gewerbe-, Industrie-, Wohn-, Ferienanlagen – Einzelhäuser oder einzelne Gebäude“.

In der folgenden Tabelle sind alle potentiellen, allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens gem. Informationssystem FFH-VP-Info dargestellt.

Tabelle 2: Allgemeine Wirkfaktoren nach BfN (2024)

Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktor	Relevanz	Phase der Beeinträchtigung
1. direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	regelmäßig relevant	anlagebedingt
2. Veränderungen Habitatstrukturen	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	regelmäßig relevant	bau- und anlagebedingt
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	gegebenenfalls relevant	ggf. betriebsbedingt



Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktor	Relevanz	Phase der Beeinträchtigung
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	gegebenenfalls relevant	baubedingt
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	gegebenenfalls relevant	bau- und anlagebedingt
	3-3 Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	gegebenenfalls relevant	bau- und anlagebedingt
4. Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	gegebenenfalls relevant	baubedingt
	4-2 Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	gegebenenfalls relevant	anlagebedingt
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	gegebenenfalls relevant	betriebsbedingt
5. Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize	regelmäßig relevant	baubedingt, ggf. betriebsbedingt
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	regelmäßig relevant	bau- und anlagebedingt, ggf. betriebsbedingt
	5-3 Licht (auch Anlockung)	regelmäßig relevant	baubedingt ggf. betriebsbedingt
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	gegebenenfalls relevant	baubedingt
	5-5 Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	gegebenenfalls relevant	baubedingt
6. Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen	gegebenenfalls relevant	baubedingt ggf. betriebsbedingt
	6-5 Salz	gegebenenfalls relevant	ggf. betriebsbedingt
	6-6 Deposition mit strukturellen Veränderungen	gegebenenfalls relevant	baubedingt
8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	gegebenenfalls relevant	baubedingt
	8-3 Bekämpfung von Organismen	gegebenenfalls relevant	ggf. betriebsbedingt

Einige der in der Tabelle aufgeführten Wirkungen können in Bezug auf das konkrete Projekt bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. So ist nicht mit der Intensivierung der land-, forst-



oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung (Wirkfaktor 2-3) und der gezielten Beeinflussung von Arten und Organismen (Wirkfaktorengruppe 8) zu rechnen.

4.3.1 Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase wird es durch die für die Erweiterung des Bauhofs notwendig werdende Baugrube sowie weitere Flächeninanspruchnahmen für Arbeits- oder Lagerflächen zu temporären Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) und einer Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes (Wirkfaktor 3-1) kommen. Zudem könnte bei einer baulichen Umsetzung während der Brutzeit die Mortalität (Wirkfaktor 4-1) einzelner Individuen durch die Zerstörung von Gelegen, die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen oder dem Töten noch nicht flügger Jungtiere erhöht werden.

Beim Einrichten der Baustelle, bei den Erdarbeiten sowie beim Errichten der Gebäude durch eingesetzte Baumaschinen und Personen kommt es darüber hinaus durch akustische Reize (Wirkfaktor 5-1), Bewegungen und optische Reizauslöser (Wirkfaktor 5-2), Licht (Wirkfaktor 5-3), Erschütterung/Vibration (Wirkfaktor 5-4) sowie Mechanischen Einwirkungen (Wirkfaktor 5-5) zu temporären Beeinträchtigungen.

4.3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt kommt es durch die Erweiterung des Bauhofs zu einem direkten Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung (Wirkfaktor 1-1), einer Veränderung der Habitatstrukturen durch eine direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) sowie einer Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes (Wirkfaktor 3-1). Das Kollisionsrisiko kann durch Glasfassaden an Gebäuden für einige Arten erhöht sein (Wirkfaktor 4-2). Des Weiteren führt die Kulisse der Erweiterungsfläche inklusive deren Umsäumung mit Gehölzen zu einem optischen Reiz (Wirkfaktor 5-2), der potenziell zu einer Scheuchwirkung auf sog. Kulissenflüchter (z.B. Kiebitz, Feldlerche) oder bei störepfindlichen Arten führen kann.

4.3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt erhöhen sich die akustischen und visuellen Störungen durch die geplante Nutzung der Fläche, was ebenfalls bei bestimmten Arten zu einem Meideverhalten des Plangebietes sowie der Umgebung führen kann. Eine Erhöhung der Verkehrsintensität kann zu einer verstärkten Mortalität einzelner Individuen führen (Wirkfaktoren 4-3, 5-1, 5-2 und 5-3).

4.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne/Projekte

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind mögliche Summationswirkungen (Kumulation von Auswirkungen) durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Natura 2000-Gebietes zu prüfen.



Durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW ist eine Ortsumgehung der Bundesstraße 1, die von West nach Ost durch die Kernstadt Salzkottens verläuft und eine wichtige überregionale Verkehrsverbindung darstellt, geplant. Die B1n Ortsumgehung Salzkotten soll die Kernstadt auf einer Länge von 6,2 km nördlich umfahren (Planungsstand 2021). Die Planung des Bauhofs der Stadt Salzkotten passt sich an die derzeit in Planung stehende B1n an. Die B1n soll unmittelbar südlich der Erweiterungsfläche des Bauhofs entlang führen und das FFH-Gebiet auf einer Länge von mehr als 350 m queren/zerschneiden.

Darüber hinaus sind keine anderen Projekte oder Pläne im Umfeld des Geltungsbereichs bekannt, die zu Summationswirkungen mit dem geplanten Bauvorhaben führen könnten.

4.5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele

Im Folgenden soll geprüft werden, ob die zuvor ermittelten potentiellen Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet möglicherweise die Entwicklungs- und Erhaltungsziele der genannten Lebensraumtypen sowie der weiteren im Standarddatenbogen geführten Arten erheblich bzw. nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (heute Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) hat im Jahr 2004 einen Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau herausgegeben, auf dessen Grundlage die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen vorgenommen werden soll. Die Erheblichkeit lässt sich dabei anhand eines 6-stufigen Beeinträchtigungsgrades feststellen.

Tabelle 3: Bewertung des Beeinträchtigungsgrades und der Erheblichkeit (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

6-stufige Skala des Beeinträchtigungsgrades	2-stufige Skala der Erheblichkeit
Keine Beeinträchtigung	Nicht erheblich
Geringer Beeinträchtigungsgrad	
Noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad	
Hoher Beeinträchtigungsgrad	erheblich
Sehr hoher Beeinträchtigungsgrad	
Extrem hoher Beeinträchtigungsgrad	

Mit der sechsstufigen Bewertung wird eine bessere Nachvollziehbarkeit der Bewertung der einzelnen Wirkungsprozesse gewährleistet, so dass im Rahmen der weiterführenden Bewertung auf der Ebene der Gesamtbeurteilung der Erheblichkeit für ein Erhaltungsziel eine Aggregation der kumulativen Wirkungen auf das einzelne Erhaltungsziel besser gewährleistet werden kann (beispielsweise können mehrere Beeinträchtigungen, die einen geringen oder tolerierbaren Beeinträchtigungsgrad aufweisen und als nicht erheblich eingestuft werden, in der Gesamtbetrachtung als erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Erhaltungsziels zusammengeführt werden).



4.6 Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes

Im Folgenden werden die potentiell vom Bauvorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf die wertgebenden Arten und Lebensraumtypen des Standarddatenbogens für das Natura 2000-Gebiet überschlägig untersucht. Für die Bewertung wird neben den Erhaltungszielen auch die tatsächliche Ausdehnung der FFH-Lebensraumtypen gemäß des Managementplans (KREIS PADERBORN 2020) hinzugezogen. Der Bauhof und dessen Erweiterungsbereich befinden sich knapp außerhalb des FFH-Gebietes. Mit der Heder befindet sich der nächstgelegene FFH-Lebensraumtyp (3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation) in einer Entfernung von etwa 160 m zum Geltungsbereich des geplanten Vorhabens. Dazwischen liegen mit Fettwiesen- und Weiden (EA0, EB0), Kleingehölzen mit vorwiegend nicht heimischen Baumarten (BA2) sowie einer Park- bzw. Grünanlage (HM0) weniger wertige Biotoptypen. Strukturiert wird das FFH-Gebiet in diesem südöstlichen Bereich außerdem durch Kopfbaumreihen (BG1). Die Heder wird kleinräumig von Ufergehölzen aus heimischen Laubbaumarten gesäumt (BE5).

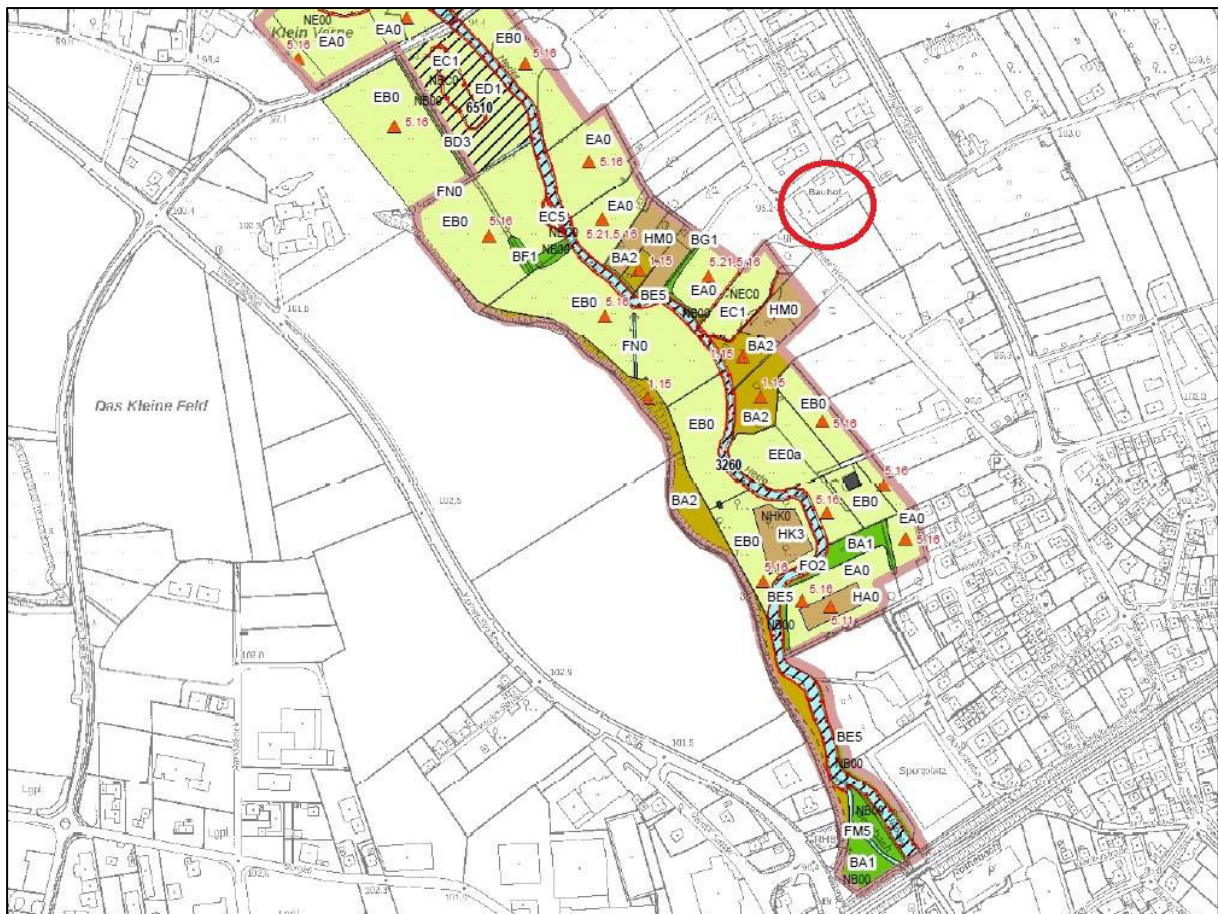


Abbildung 3: Biotoptypen innerhalb des Schutzgebietes im Umfeld des geplanten Vorhabens (Quelle: KREIS PADERBORN 2020)

Die wesentlichen Wirkfaktoren werden im Zuge des hier behandelten Bauvorhabens durch die Überbauung/Versiegelung (Wirkfaktor 1-1) und die damit verbundene direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) hervorgerufen. So gehen im Zuge der baulichen Umsetzung des geplanten Vorhabens Grünlandbereiche in einer Grö-



ßenordnung von ca. 2.290 m² dauerhaft verloren. Durch die Lage des Geltungsbereichs außerhalb des Schutzgebietes kommt es hierbei jedoch zu keinem unmittelbaren Verlust an FFH- oder LRT-Flächen. Die Flächenversiegelung führt allerdings zu einer Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Wirkfaktorengruppe 3). Hierbei könnte es kleinräumig zu einer Veränderung des Grundwasserhaushalts kommen, der bei entsprechender Fernwirkung auch Auswirkungen auf Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes haben könnte. Durch den geringen Flächenumfang und zusätzlichen Versiegelungsgrad ergibt sich hierbei jedoch ein allenfalls „geringer“ Beeinträchtigungsgrad nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007. Vor dem Hintergrund der räumlichen Distanz zu den einzelnen FFH-Lebensraumtypen können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele aller neun LRT ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 3.1).

Beim Einrichten der Baustelle, bei den Erdarbeiten sowie in Folge der Erweiterung des Bauhofes in Richtung Süden kann es durch akustische Reize (Wirkfaktor 5-1), Bewegungen und optische Reizauslöser (Wirkfaktor 5-2), Licht (Wirkfaktor 5-3), Erschütterung/Vibration (Wirkfaktor 5-4) sowie mechanischen Einwirkungen (Wirkfaktor 5-5) außerdem zu temporären baubedingten Beeinträchtigungen kommen, die über die Grenze des FFH-Gebietes hinausgehen, für die Lebensraumtypen aber keine Bedeutung haben. Stoffliche Einträge, die während der Bauphase durch Emissionen und Staubaufwirbelungen von Baufahrzeugen verursacht werden können (Wirkfaktorengruppe 6) werden durch die dem FFH-Gebiet vorgelagerte Gehölzkulisse abgemildert und vor dem Hintergrund der räumlichen Entfernung gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) insgesamt mit „gering“ bewertet. Erhebliche Veränderungen oder Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet liegenden Lebensraumtypen können aufgrund der räumlichen Entfernung von mindestens 160 m ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingt entstehen durch das Bauwerk und die vorgesehene Eingrünung mit Gehölzen vertikale Fremdstrukturen, die insbesondere bei Arten offener Lebensräume potenziell zur Meidung umliegender Flächen führen könnten (Wirkfaktor 5-2). Da das räumliche Umfeld durch eine Vielzahl vorhandener Gehölzstrukturen jedoch vorbelastet ist, hat die Erweiterung keine Beeinträchtigung hinsichtlich einer Kulissenwirkung auf Arten und Lebensgemeinschaften offener Lebensräume innerhalb des FFH-Gebietes. Ebenso können akustische Reize (Wirkfaktor 5-1), die im Zusammenhang mit der zu beurteilenden Nutzung oder mit sekundär damit verbundenen Verkehrsbewegungen stehen, Scheuchwirkungen zur Folge haben. Licht (Wirkfaktor 5-3) könnte betriebsbedingt zur Anlockung oder Vergrämung von Arten führen. Ebenso könnte es bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Individuenverlusten, insbesondere durch mechanische Wirkung oder durch den Anflug an Glasfassaden kommen (Wirkfaktorengruppe 4). Im Standarddatenbogen werden jedoch keine Tierarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt, sodass sämtliche vorgenannten Beeinträchtigungen keine Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des hier betrachteten FFH-Gebietes haben.



4.7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne/Projekte

Summationswirkungen aus der Erweiterung des Bauhofes mit der geplanten Ortsumgehung B1n Salzkotten ergeben sich überschlägig geschätzt nicht. Die Wirkfaktoren der Erweiterung des Bauhofes beschränken sich auf das Gelände des Bauhofes selbst und liegen außerhalb des FFH-Gebietes, während der Neubau der Umgehungsstraße hingegen zu einem direkten Flächenentzug sowie zu einer Zerschneidung des FFH-Gebiets führt. Betriebsbedingte Auswirkungen der Umgehungsstraße durch Verkehr inkl. der damit verbundenen Emissionen (insb. Licht, Lärm und Abgase) stehen in keinem Zusammenhang mit der hier betrachteten Flächennutzungsplanänderung.

4.8 Gesamtübersicht über die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Die folgende Tabelle 4 enthält eine Zusammenfassung der zuvor durchgeführten Untersuchungen bezüglich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sowie zu Beeinträchtigungen durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wird daraus abgeleitet.

Tabelle 4: Zusammenfassung der vorhabenbedingten und kumulativen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und dessen Erhaltungsziele bei der Umsetzung des Vorhabens.

Wirkfaktor	Auswirkungen
Unmittelbarer Verlust an FFH-Fläche	Keine
Verlust an LRT-Flächen	keine
Beeinträchtigung von Erhaltungs- und/oder Entwicklungszielen	keine
Verlust an floristischen, ökologischen oder strukturellen Besonderheiten / besonderen Ausstattungen oder Ausprägungen	keine
Verlust an räumlich-funktionalen Zusammenhängen	keine
Verlust von essentiellen oder limitierenden Habitatbestandteilen	keine
Kummulationseffekte durch weiteren Flächenentzug infolge sonstiger Pläne / Projekte	keine
Kummulationseffekte sonstiger Wirkfaktoren /Beeinträchtigungen 1.10 Einwanderung, Ausbreitung Neophyten 1.15 nicht bodenständige Gehölze 1.20 Verbuschung 1.3 Ausbreitung Problempflanzen 3.20 nicht heimisch bodenständige Gehölze (FW) 5.11 Düngung, zu intensiv (LW) 5.16 Grünlandbewirtschaftung, zu intensiv (LW) 5.21 Nachsaat (LW) 7.10 Eutrophierung (WA) 7.15 Grundwasserabsenkung	keine



5 FAZIT / RESULTAT DER FFH- VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG

Durch das geplante Vorhaben werden überschlägig geschätzt keine Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigt. Ein Großteil der potenziell auftretenden Wirkfaktoren ist auf die Zeit der Bauphase beschränkt und als geringfügig einzustufen (z.B. stoffliche und nichtstoffliche Einflüsse). Wirkfaktoren, wie die Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen oder aber die Veränderung abiotischer Faktoren durch Überbauung und Versiegelung, betreffen lediglich intensiv genutzte Flächen außerhalb des FFH-Gebietes und haben dabei keinen direkten Einfluss auf das FFH-Gebiet, dessen prioritäre Lebensraumtypen sowie deren Erhaltungsziele.

Die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes mit ihren lebensraumtypischen Kennarten sowie ihrer Strukturvielfalt bleiben als Habitat für die dort vorkommenden charakteristischen Arten vollständig erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder eine Einschränkung der Erhaltungsmaßnahmen des Natura 2000-Gebietes „DE 4317-303“ werden durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten für den Änderungsbereich „4.1 Bauhof“ nicht verursacht.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Heder mit Thüler Moorkomplex“ (DE 4317-303) verträglich. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird auf Grundlage der derzeitigen Planung nicht erforderlich.

Höxter, Dezember 2024

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

Landschaftsarchitekt AK NW
Geschäftsführender Gesellschafter

- Projektleiter -



LITERATURVERZEICHNIS

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2024): Wirkfaktoren. <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,13,2> [abgerufen am: 14.11.2024]
- BMVBW: (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN) (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, August 2004.
- KREIS PADERBORN (Hrsg.) (2020): DE-4317-303 Heder mit Thüler Moorkomplex - Maßnahmenkonzept, Erläuterungsbericht inkl. Bestands- und Maßnahmenkarten. Bearbeitet durch: Biologische Station Kreis Paderborn-Senne. November 2020.
- LAMBRECHT, H. ET AL (2004): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, in: Natur und Landschaftsplanung 36, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart, S. 325-333
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarbeit. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (2021): Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 4317-303 Heder mit Thüler Moorkomplex. Stand: Juni 2021
- LANUV [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2021): DE-4317-303 Heder mit Thueler Moorkomplex - Erhaltungsziele und –maßnahmen. Stand: 15.10.2021
- STADT SALZKOTTEN (2024A): Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten. Stand: September 2024
- STADT SALZKOTTEN (2024B): Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten 36. Änderung. Vorentwurf – Maßstab 1 : 5.000

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE 4415-401)

zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten
für den Änderungsbereich 8.1 „Sondergebiet Hof Neise“



Auftraggeber



Bearbeiter



Höxter, im Dezember 2024

**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE 4415-401)**

zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten
für den Änderungsbereich 8.1 „Sondergebiet Hof Neise“

Auftraggeber



**Stadt
Salzkotten**

Fachbereich Stadtentwicklung
Stadt- und Bauleitplanung
Marktstraße 8
33154 Salzkotten

Bearbeiter



**UIH
Planungsbüro**

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

M. Sc. Jan Clausen
(Tel. 05271-6987-27, clausen@uih.de)



Inhaltsverzeichnis

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE	2
3 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER SCHUTZZIELE	2
3.1 Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Lebensstätten von Arten.....	4
3.1.1 Ziele für Vogelarten	4
3.1.2 Gildenübergreifende Ziele und Maßnahmen	4
3.1.3 Erhaltungsziele und –maßnahmen einzelner Vogelarten	4
3.2 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000- Gebieten	14
4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	15
4.1 Übersicht über das Vorhabengebiet	15
4.2 Vorhabenbeschreibung	16
4.3 Relevante Wirkfaktoren bezogen auf das EU-Vogelschutzgebiet	16
4.3.1 Baubedingte Wirkungen.....	18
4.3.2 Anlagebedingte Wirkungen	18
4.3.3 Betriebsbedingte Wirkungen	19
4.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne/Projekte	19
4.5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele	19
4.6 Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten des Anhangs I der VS-RL	20
4.6.1 Überschlägige Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ durch das Vorhaben	21
5 FAZIT / RESULTAT DER FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG.....	25
LITERATURVERZEICHNIS	26



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs „8.1. Sondergebiet Hof Neise“ knapp außerhalb des EU-Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“. © basemap.de / BKG November 2024.....	1
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs nahe des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ (Hintergrundkarte: DOP NRW)	15

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kenndaten zum Natura 2000-Gebiet.....	3
Tabelle 2: Allgemeine Wirkfaktoren nach BfN (2022).....	17
Tabelle 3: Bewertung des Beeinträchtigungsgrades und der Erheblichkeit (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)	19
Tabelle 4: Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten und mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben	22



1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Salzkotten beabsichtigt im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „8.1. 'Sondergebiet Hof Neise'“ die Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Arbeiten und Wohnen in der kulturlandschaftsprägenden Hofanlage Neise' (SO Hof Neise).

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die bestandsorientierte Sicherung und Erneuerung einer vorhandenen baulichen Anlage, um dem drohenden Verfall der Bauwerke entgegenzuwirken und sie weiterhin durch geeignete und verträgliche Nutzungen in ihrer Grundsubstanz zu erhalten bzw. in Teilen zu erneuern. So ist die Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in ein Sondergebiet erforderlich, um dem Verfall dieser Anlage zu verhindern.

Der Änderungsbereich befindet sich im Süden von Upsprunge. Dort liegt südlich der Hederbornstraße und zwischen der Landesstraße L 637 und dem Schleidenbruchweg die Hofanlage Neise. Das Umfeld ist im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Weiter nördlich beginnen die Wohnbauflächen des Ortsteiles Upsprunge. Der Änderungsbereich liegt ca. 100 m südlich bzw. 50 m östlich des EU-Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“.

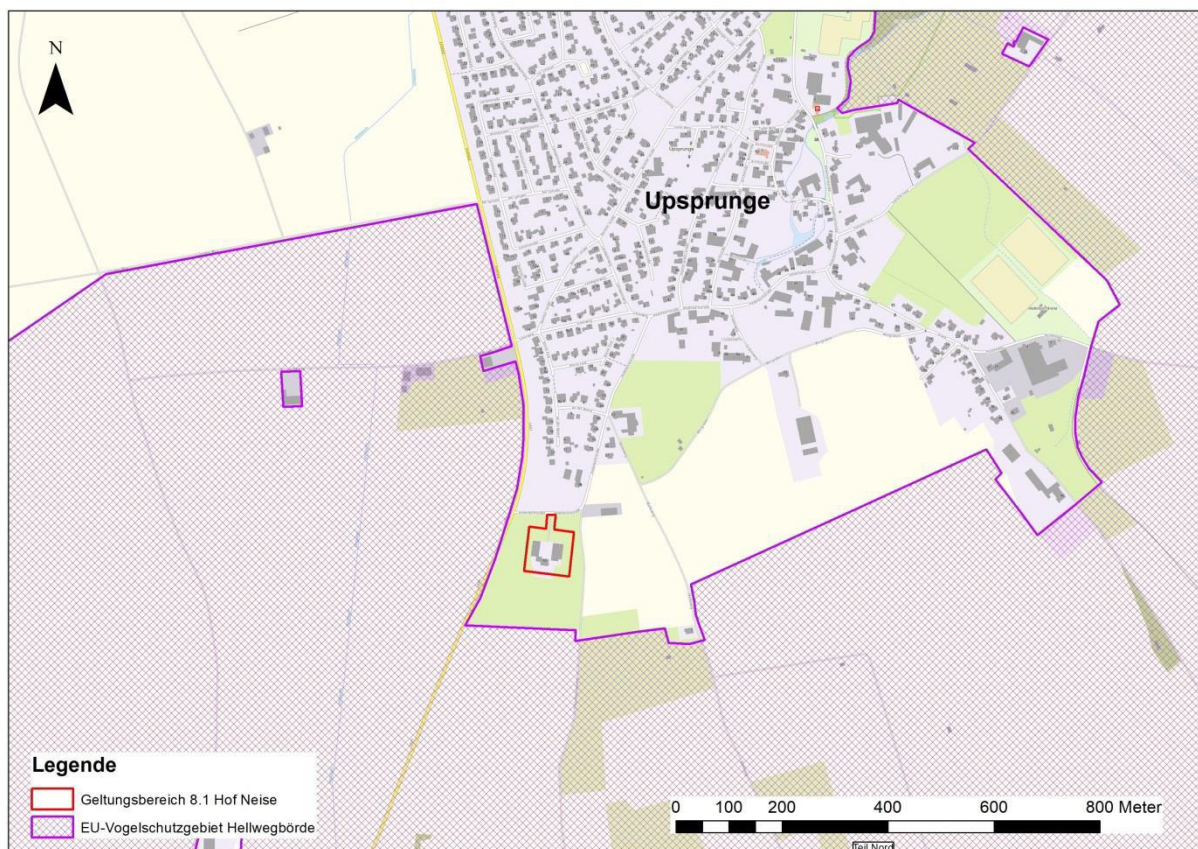


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs „8.1. Sondergebiet Hof Neise“ knapp außerhalb des EU-Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“. © basemap.de / BKG November 2024



Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Betroffenheit des Natura 2000-Gebietes soll im Rahmen der nachfolgenden FFH-Vorprüfung ermittelt werden.

2 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

Zur übersichtlichen Ermittlung der relevanten Wirkungen / Wirkfaktoren des Projektes inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörden“ einschließlich seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile wurden folgende Daten ausgewertet:

- Beschlussvorlage zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes - Änderungsbeschluss
- Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten
- Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE-4415-401
- Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (Dezember 2023)
- DE-4415-401 VSG Hellwegbörde Erhaltungsziele und –maßnahmen
- Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info) (BFN 2022)

3 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER SCHUTZZIELE

Mit einer Fläche von 48.350 ha ist die Hellwegbörde das größte der 28 Vogelschutzgebiete in NRW. Das Gebiet erstreckt sich über die Kreise Soest, Unna und Paderborn. Es umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. „Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer“ (MKULNV 2015).



Als großflächige Agrarlandschaft ist das Gebiet insbesondere für zahlreiche Feldvogelarten von hoher Bedeutung. So weist die Hellwegbörde international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf (nach MKULNV 2015).

Tabelle 1: Kenndaten zum Natura 2000-Gebiet

Special Protection Area Hellwegbörde	
FFH-Kennung	DE-4415-401
Größe	48.379 ha
Bundesland	Nordrhein-Westfalen
Kreise	Paderborn, Soest, Unna
Kurzcharakteristik	Das fast 500 km² große VSG umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägte Kulturlandschaft auf Lössböden. Im Gebiet kommen bedeutsame Vorkommen folgender weiterer Brutvogelarten vor: <i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche), <i>Coturnix coturnix</i> (Wachtel), <i>Emberiza calandra</i> (Grauammer), <i>Motacilla flava</i> (Schafstelze), <i>Streptopelia turtur</i> (Turteltaube) Im Gebiet kommen folgende FFH-Lebensraumtypen vor: 7230, 1340, 3130, 3140, 3150, 3260, 6210, 6410, 6430, 6510, 9110, 9160, 91E0, 9130
Güte und Bedeutung	Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Landesweit bedeutsam sind auch die Rastbestände von Rotmilan, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Kornweihe.
Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG	Eisvogel (Brut / Fortpflanzung), Knäkente (Brut / Fortpflanzung), Krickente (Brut / Fortpflanzung), Löffelente (Brut / Fortpflanzung), Sumpfohreule (auf dem Durchzug), Uhu (Brut / Fortpflanzung), Baumfalke (Brut / Fortpflanzung), Merlin (auf dem Durchzug), Wanderfalke (Wintergast), Kornweihe (Brut / Fortpflanzung, Wintergast), Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung), Rotmilan (Brut / Fortpflanzung, auf dem Durchzug), Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung, auf dem Durchzug), Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung, auf dem Durchzug), Wiesenweihe (Brut / Fortpflanzung), Zwergtaucher (Brut / Fortpflanzung), Heidelerche (auf dem Durchzug), Tüpfelsumpfhuhn (Brut / Fortpflanzung), Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung), Wasserralle (Brut / Fortpflanzung), Flussregenpfeifer (Brut / Fortpflanzung), Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug), Kiebitz (Brut / Fortpflanzung, auf dem Durchzug), Braunkehlchen (auf dem Durchzug), Bruchwasserläufer (auf dem Durchzug), Großer Brachvogel (auf dem Durchzug), Kampfläufer (auf dem Durchzug), Brachpieper (auf dem Durchzug), Wiesenpieper (Brut / Fortpflanzung, auf dem Durchzug), Schwarzstorch (auf dem Durchzug), Weißstorch (auf dem Durchzug), Neuntöter (Brut / Fortpflanzung), Raubwürger (Brut / Fortpflanzung, Wintergast), Mornellregenpfeifer (auf dem Durchzug)



3.1 Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Lebensstätten von Arten

3.1.1 Ziele für Vogelarten

Grundlegendes Ziel für alle Vogelarten des VSG Hellwegbörde ist die Sicherung bzw. die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes aller im Standarddatenbogen ausgewiesenen Arten. Dies umfasst Arten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG und regelmäßig vorkommende Zugvogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie.

Für die wertbestimmenden Vogelarten werden Bestandsziele definiert, da auch die notwendigen Maßnahmen anhand dieser Arten erarbeitet werden. Die Bestandsziele orientieren sich an der Bestandsgröße der jeweiligen Art zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung des VSG Hellwegbörde im Jahr 2004. Damit wird dem Verschlechterungsverbot für die NATURA2000-Gebiete (s. Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie) Rechnung getragen. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, ob sich die jeweilige Art zum Zeitpunkt der Ausweisung des VSG Hellwegbörde in einem günstigen Erhaltungszustand befand.

3.1.2 Gildenübergreifende Ziele und Maßnahmen

3.1.2.1. Erhaltung des offenen Landschaftscharakters

- Erhaltung des weiträumig offenen Landschaftscharakters im VSG Hellwegbörde
- Vermeidung neuer flächenbeanspruchender und / oder Störwirkung entfaltender Vorhaben im VSG Hellwegbörde (insbesondere in den prioritären Maßnahmenräumen, in den Kernfreiräumen und in den Kern-Rastgebieten des Mornellregenpfeifers)

3.1.3 Erhaltungsziele und –maßnahmen einzelner Vogelarten

3.1.3.1. Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

3.1.3.2. Brachpieper (*Anthus capestris*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen).



- Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen.

3.1.3.3. Braunkehlchen (*Saxicola ruberta*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).
- Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.07.
 - Ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).

3.1.3.4. Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).

3.1.3.5. Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a..
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).



3.1.3.6. Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

3.1.3.7. Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. feuchtes Dauergrünland).

3.1.3.8. Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - extensive Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen
 - ggf. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Entfernung von Büschen und Bäumen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

3.1.3.9. Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v.a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).



3.1.3.10. **Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)**

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernäsung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.
 - kein Walzen nach 15.03.
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.

3.1.3.11. **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Grünlandmahd erst ab 01.06.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
 - kein Walzen nach 15.03.
 - Maiseinsaat nach Mitte Mai
 - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).

3.1.3.12. **Knäkente (*Anas querquedula*)**

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.



- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

3.1.3.13. Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v.a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Moorengebieten).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

3.1.3.14. Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).



3.1.3.15. Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferröhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsexensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).

3.1.3.16. Merlin (*Falco columbarius*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Stoppelbrachen, nährstoffarme Saumstrukturen, Brachestreifen).

3.1.3.17. Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften vor allem in den Börden (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Belassen von Stoppelbrachen, Dauergrünland).

3.1.3.18. Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

3.1.3.19. Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.



- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

3.1.3.20. Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einernatürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).

3.1.3.21. Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

3.1.3.22. Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.



3.1.3.23. Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

3.1.3.24. Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen).
- Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Moorengebieten.
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Heide- und Moorengebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

3.1.3.25. Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Nassgrünländern mit Großseggenriedern und eingestreuten kleinen Wasserflächen oder Gräben.
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Biozide).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).



3.1.3.26. Uhu (*Bubo bubo*)

- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

3.1.3.27. Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbe- reich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasser- standes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernäs- sung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd im 200 m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 01.08.
 - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

3.1.3.28. Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

3.1.3.29. Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und lang- sam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbestän- den.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasser- standes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).



- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

3.1.3.30. Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

3.1.3.31. Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

3.1.3.32. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 01.07.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

3.1.3.33. Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.



- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

3.1.3.34. Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast-, und Nahrungsflächen.

3.2 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das Schutzgebiet steht insbesondere zu anderen Natura 2000-Gebieten in funktionalem Kontext, deren Schutzzweck den Erhalt offener, unzerschnittener und störungsarmer Bördenlandschaften umfasst. Durch die weiträumigen Feldfluren beheimatet der Schutzgebietskomplex zahlreiche streng geschützte und gefährdete Vogelarten mit zum Teil landesweit ungünstigem Erhaltungszustand. So weist die Hellwegbörde bundesweit bedeutende Brutbestände der Rohrweihe, des Wachtelkönigs und der Wiesenweihe auf. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Landesweit bedeutsam sind die Rastbestände von Goldregenpfeifer, Kornweihe, Mornellregenpfeifer sowie Rotmilan.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ übt dabei einen wichtigen Baustein zur kleinräumigen Vernetzung von gleichartigen Lebensräumen auf dem Zugweg der Vögel aus. Hierbei sind die Flächen in das Mosaik der Trittsteine eingebunden, welches die Schutzgebiete der Hellwegbörde und der umliegenden Naturräume miteinander verbindet. Ziel ist der Aufbau eines inneren Verbundsystems zwischen den einzelnen Schutzgebieten, um die Refugiallebensräume der Lebensgemeinschaften langfristig erhalten zu können.



4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

4.1 Übersicht über das Vorhabengebiet

Der Änderungsbereich befindet sich im Süden von Upsprunge. Dort liegt südlich der Hederbornstraße und zwischen der Landesstraße L 637 und dem Schleidenbruchweg die Hofanlage Neise. Beim 'Hof Neise' handelt es sich um eine Hofanlage im Außenbereich mit dem Gutshaus, Scheune mit Stallungen und Kornscheune, die derzeit unbewohnt- und zum Teil stark verfallen sind. Zu der Hofanlage führt eine schmale Zufahrt, die beidseitig von Alleebäumen gesäumt wird. Die Hofanlage wird vollständig von einem Grünlandbereich umgeben, auf dem einzelne Obstbäume stehen (Streuobstwiese). Das weitere Umfeld ist im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Flächen geprägt, die überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet werden. Weite Teile der offenen Feldflur sind dabei Bestandteil der Schutzgebietskulisse des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“. Weiter nördlich beginnen die Wohnbauflächen des Orsteiles Upsprunge.

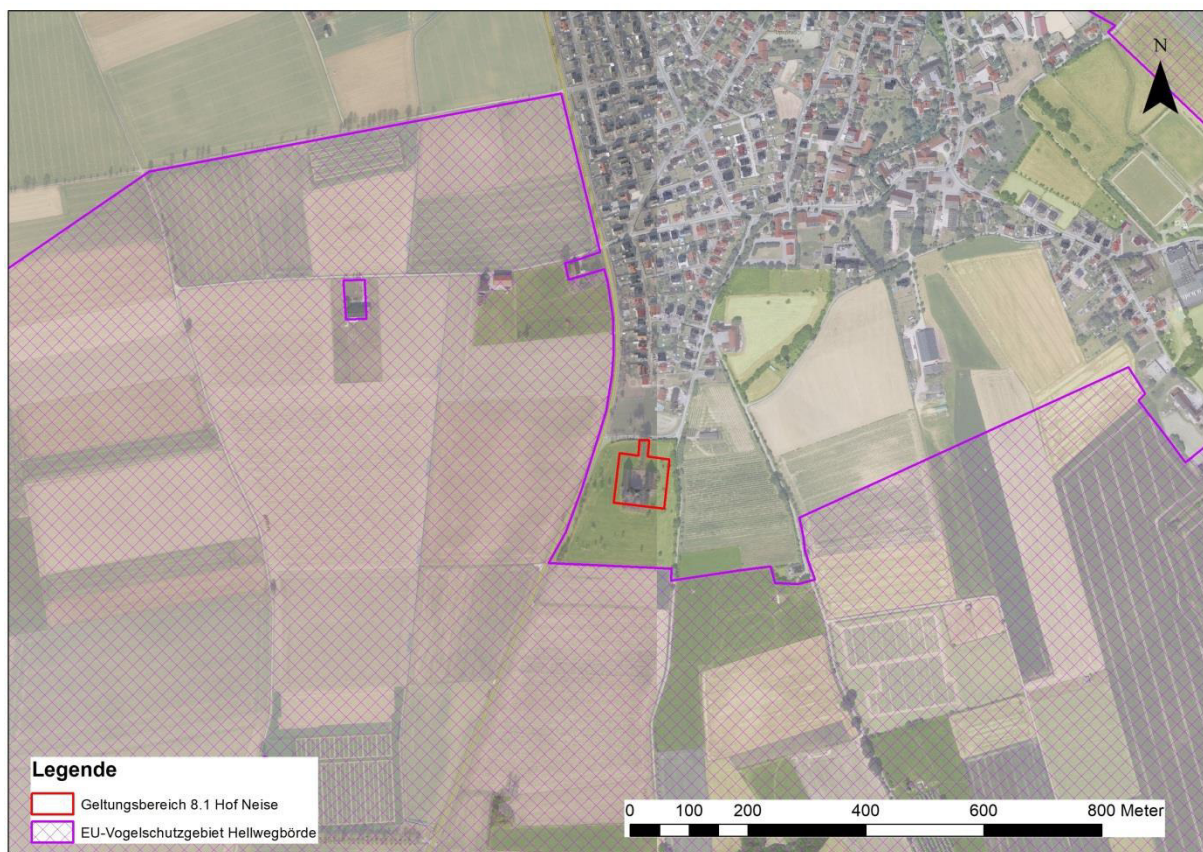


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs nahe des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ (Hintergrundkarte: DOP NRW)



4.2 Vorhabenbeschreibung

Beim 'Hof Neise' handelt es sich um eine Hofanlage im Außenbereich, die mit dem Gutshaus, der Scheune mit Stallungen und der Kornscheune durch ein Gutachten eine kulturlandschaftsprägende Eigenschaft gem. § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB zugesprochen bekommen hat. Die Hofanlage Neise bestimmt demnach in ihrer ursprünglichen Fassung als Dreiflügelanlage, der alleeartigen Eingangssituation und mit dem leicht vom Dorf abgerückten Standort das südliche Ortsbild von Upsprunge.

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die bestandsorientierte Sicherung und Erneuerung einer vorhandenen baulichen Anlage, um dem drohenden Verfall der Bauwerke entgegenzuwirken und sie weiterhin durch geeignete und verträgliche Nutzungen in ihrer Grundsubstanz zu erhalten bzw. zu Teilen zu erneuern. Das Gutshaus ist aufgrund der baulichen Substanz nicht mehr zu erhalten, so dass hier ein Neubau in Anlehnung an das ursprüngliche Gutshaus (Baujahr zwischen 1899 und 1902) und unter Vorgaben des kulturhistorischen Gutachtens entstehen soll.

Ziel ist dabei, die zweckmäßige Nutzung und Erneuerung der Hofanlage unter der Erhaltung des gesamtheitlichen Gestaltwertes innerhalb der Kulturlandschaft. Die vorhandenen Gebäudekubaturen und die um den Innenhof angeordnete Dreiflügelanlage (Gutshaus, Scheune mit Stallungen und Kornscheune) bleiben erhalten.

Die Notwendigkeit der Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in ein Sondergebiet wird dabei erforderlich, um den Verfall dieser Anlage zu verhindern. Demnach ist hier die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Arbeiten und Wohnen in einer kulturlandschaftsprägenden Hofanlage vorgesehen, um im Weiteren ein Nutzungskonzept aus gewerblich genutzten Flächen und Wohnungen durch Umnutzung und Neubau in Anlehnung an die prägende Dreiflügelanlage zu ermöglichen.

Ein landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft wird durch die geplante Eingrünung in Verbindung mit der zukünftigen Bepflanzung hergestellt werden.

4.3 Relevante Wirkfaktoren bezogen auf das EU-Vogelschutzgebiet

Durch das Vorhaben kommen unterschiedliche Wirkfaktoren zum Tragen, welche ggf. zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der im Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes gelisteten Arten führen könnten. Diese werden im Folgenden getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ohne Wertungen beschrieben. Die Einschätzung der Wirkfaktoren und ihrer Relevanz erfolgt dabei gem. Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info) (BFN 2022) und bezieht sich auf den Projekttyp „14 Gewerbe-, Industrie-, Wohn-, Ferienanlagen – Einzelhäuser oder einzelne Gebäude“. In der folgenden Tabelle sind alle potentiellen, allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens gem. Informationssystem FFH-VP-Info dargestellt.



Tabelle 2: Allgemeine Wirkfaktoren nach BfN (2022)

Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktor	Relevanz	Phase der Beeinträchtigung
1. direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	regelmäßig relevant	anlagebedingt
2. Veränderungen Habitatstrukturen	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	regelmäßig relevant	bau- und anlagebedingt
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	gegebenenfalls relevant	keine
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	gegebenenfalls relevant	baubedingt
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	gegebenenfalls relevant	bau- und anlagebedingt
	3-3 Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	gegebenenfalls relevant	bau- und anlagebedingt
4. Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	gegebenenfalls relevant	baubedingt
	4-2 Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	gegebenenfalls relevant	anlagebedingt
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	gegebenenfalls relevant	betriebsbedingt
5. Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize	regelmäßig relevant	baubedingt, ggf. betriebsbedingt
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	regelmäßig relevant	bau- und anlagebedingt, ggf. betriebsbedingt
	5-3 Licht (auch Anlockung)	regelmäßig relevant	baubedingt ggf. betriebsbedingt
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	gegebenenfalls relevant	baubedingt
	5-5 Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	gegebenenfalls relevant	baubedingt
6. Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen	gegebenenfalls relevant	baubedingt ggf. betriebsbedingt
	6-5 Salz	gegebenenfalls relevant	ggf. betriebsbedingt
	6-6 Deposition mit strukturellen Veränderungen	gegebenenfalls relevant	baubedingt



Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktor	Relevanz	Phase der Beeinträchtigung
8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	gegebenenfalls relevant	keine
	8-3 Bekämpfung von Organismen	gegebenenfalls relevant	keine

Einige der in der Tabelle aufgeführten Wirkungen können in Bezug auf das konkrete Projekt bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. So ist nicht mit der Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung (Wirkfaktor 2-3) und der gezielten Beeinflussung von Arten und Organismen (Wirkfaktorengruppe 8) zu rechnen.

4.3.1 Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase wird es durch die für den Neubau des Gutshauses notwendig werdende Baugrube sowie weitere Flächeninanspruchnahmen für Arbeits- oder Lagerflächen zu temporären Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) und einer Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes (Wirkfaktor 3-1) kommen. Zudem könnte bei einer baulichen Umsetzung (Sanierungs-, Abriss- oder Abbrucharbeiten) während der Brut- und Setzzeit die Mortalität (Wirkfaktor 4-1) einzelner Individuen durch die Zerstörung von Gelegen, die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen oder dem Töten noch nicht flügger Jungtiere erhöht werden.

Beim Einrichten der Baustelle, bei den Erdarbeiten sowie beim Errichten bzw. bei der Veränderung der Gebäude durch eingesetzte Baumaschinen und Personen kommt es darüber hinaus durch akustische Reize (Wirkfaktor 5-1), Bewegungen und optische Reizauslöser (Wirkfaktor 5-2), Licht (Wirkfaktor 5-3), Erschütterung/Vibration (Wirkfaktor 5-4) sowie Mechanischen Einwirkungen (Wirkfaktor 5-5) zu temporären Beeinträchtigungen.

4.3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt kommt es durch die Erneuerung der baulichen Anlagen zu einem direkten Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung (Wirkfaktor 1-1), einer Veränderung der Habitatstrukturen durch eine direkte Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) sowie einer Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes (Wirkfaktor 3-1). In Folge der geänderten Nutzung und baulicher Anpassungen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Arten dauerhaft verloren gehen. Das Kollisionsrisiko kann durch Glasfassaden an Gebäuden für einige Arten erhöht sein (Wirkfaktor 4-2). Des Weiteren führt die Kulisse des Geltungsbereichs zu einem optischen Reiz (Wirkfaktor 5-2), der potenziell zu einer Scheuchwirkung auf sog. Kulissenflüchter (z.B. Kiebitz, Feldlerche) oder bei störepfindlichen Arten führen kann.



4.3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt erhöhen sich die akustischen und visuellen Störungen durch die geplante gewerbliche und private Nutzung der Fläche, was ebenfalls bei bestimmten Arten zu einem Meideverhalten des Plangebietes sowie der Umgebung führen kann. Dies könnte zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten führen, die die leerstehenden Gebäude derzeit als Quartier nutzen. Eine Erhöhung der Verkehrsintensität kann zu einer verstärkten Mortalität einzelner Individuen führen (Wirkfaktoren 4-3, 5-1, 5-2 und 5-3).

4.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne/Projekte

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind mögliche Summationswirkungen (Kumulation von Auswirkungen) durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Vogelschutzgebietes zu prüfen.

Es sind keine anderen Projekte oder Pläne im Umfeld des Geltungsbereichs bekannt, die zu Summationswirkungen mit dem geplanten Bauvorhaben führen könnten.

4.5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele

Im Folgenden soll geprüft werden, ob die zuvor ermittelten potentiellen Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet möglicherweise die Entwicklungs- und Erhaltungsziele der genannten wertbestimmenden Anhang I- und Zugvogelarten der Vogelschutzrichtlinie sowie der weiteren im Standarddatenbogen geführten Arten erheblich bzw. nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (heute Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) hat im Jahr 2004 einen Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau herausgegeben, auf dessen Grundlage auch an dieser Stelle die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen vorgenommen werden soll. Die Erheblichkeit lässt sich dabei anhand eines 6-stufigen Beeinträchtigungsgrades feststellen.

Tabelle 3: Bewertung des Beeinträchtigungsgrades und der Erheblichkeit (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

6-stufige Skala des Beeinträchtigungsgrades	2-stufige Skala der Erheblichkeit
Keine Beeinträchtigung	Nicht erheblich
Geringer Beeinträchtigungsgrad	
Noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad	
Hoher Beeinträchtigungsgrad	erheblich
Sehr hoher Beeinträchtigungsgrad	
Extrem hoher Beeinträchtigungsgrad	

Mit der sechsstufigen Bewertung wird eine bessere Nachvollziehbarkeit der Bewertung der einzelnen Wirkungsprozesse gewährleistet, so dass im Rahmen der weiterführenden Bewer-



tung auf der Ebene der Gesamtbeurteilung der Erheblichkeit für ein Erhaltungsziel eine Aggregation der kumulativen Wirkungen auf das einzelne Erhaltungsziel besser gewährleistet werden kann (beispielsweise können mehrere Beeinträchtigungen, die einen geringen oder tolerierbaren Beeinträchtigungsgrad aufweisen und als nicht erheblich eingestuft werden, in der Gesamtbetrachtung als erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Erhaltungsziels zusammengeführt werden).

4.6 Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten des Anhangs I der VS-RL

Die wertbestimmenden Vogelarten werden nach ihren Habitatansprüchen in ökologische Gruppen, sogenannte Gilden, zusammengefasst. Die Verwendung dieses Gildenansatzes dient der Vermeidung von Wiederholungen und einer Vereinfachung der Gesamtschau der Erhaltungsziele und Maßnahmen. Es werden folgende Gilden nach LANUV (2015) gebildet:

B = Brutvogel, R = Rastvogel, W = Wintergast

1. Gilde Ackervögel:

- Brutvögel: Wiesenweihe*, Rohrweihe*, Kornweihe*, Wachtelkönig*, Wachtel, Kiebitz, Schafstelze, Grauammer
- Rastvögel/Wintergäste: Rotmilan*, Schwarzmilan*, Kornweihe*, Mornellregenpfeifer*, Goldregenpfeifer*, Merlin, Wanderfalke, Kiebitz, Kampfläufer, Sumpfhöhreule, Heide-lerche, Brachpieper

2. Gilde Vögel des Grünlandes:

- Brutvögel: Wachtelkönig*, Kiebitz, Neuntöter, Wiesenpieper, Raubwürger
- Rastvögel/Wintergäste: Weißstorch, Schwarzstorch, Raubwürger

3. Gilde Vögel der Feldgehölze:

- Brutvögel: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Hohltaube
- Rastvögel: Rotmilan*

4. Gilde Vögel der Schledden:

- Rotmilan (B/R), Wespenbussard (B/R), Baumfalke (B), Uhu (B), Turteltaube (B), Neuntöter (B), Raubwürger (B/W), Wiesenpieper (B/R)

5. Gilde Vögel der Feuchtgebiete und Gewässer:

- Rohrweihe (B)*, Löffelente (B), Krickente (B), Knäkente (B), Zwergtaucher (B), Weißstorch (R), Schwarzstorch (R), Tüpfelsumpfhuhn (B), Wasserralle (B), Kiebitz (R), Flussregenpfeifer (B), Bruchwasserläufer (R), Kampfläufer (R), Eisvogel (B)

6. Gilde Vögel der Bachtäler:

- Rohrweihe (B)*, Rotmilan (B/R)*, Baumfalke (B), Wachtelkönig (B)*, Wasserralle (B), Weißstorch (R), Schwarzstorch (R), Eisvogel (B), Raubwürger (B/W), Wiesenpieper (B)

* = meldderelevante Art



4.6.1 Überschlägige Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ durch das Vorhaben

Im Folgenden werden die potentiell von der Flächennutzungsplanänderung ausgehenden Beeinträchtigungen auf die wertgebenden Arten des Standarddatenbogens für das EU-Vogelschutzgebiet überschlägig untersucht. Für die Bewertung werden neben den Erhaltungszielen auch die prioritären Maßnahmenräume zur Lebensraumverbesserung für die Gilde der Ackervögel berücksichtigt (LANUV 2015). Dabei befindet sich einer dieser Maßnahmenräume unweit westlich des Geltungsbereichs zwischen Upsprunge und Geseke. Rohr- und insbesondere Wiesenweihe besitzen dort traditionelle Brutplätze.

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist wie dargestellt die bestandsorientierte Sicherung und Erneuerung der bereits vorhandenen Hofanlage, wobei die Gebäude entweder abgerissen und anschließend neu aufgebaut oder eben saniert werden sollen. Die wesentlichen Wirkfaktoren werden im Zuge des hier behandelten Vorhabens daher durch den geplanten Abriss und die anschließende erneute Überbauung/Versiegelung (Wirkfaktor 1-1) bzw. im Zuge der Sanierung durch die Veränderung derzeitiger Habitatstrukturen (hier: leerstehende Gebäude mit zahlreichen Öffnungen/Spalten, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Arten genutzt werden könnten) hervorgerufen (Wirkfaktor 2-1). Im Zuge dessen könnte es baubedingt zur Mortalität und Individuenverlusten kommen (Wirkfaktor 4-1). Da von den wenigen an Bauwerken gebundenen Arten des Standarddatenbogens (Uhu, Wanderfalke, Weißstorch) jedoch keine Brutplätze im Bereich der Hofanlage bekannt sind, können erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf diese Arten oder deren Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Beim Einrichten der Baustelle, bei den Erdarbeiten sowie in Folge von Neubau- und Sanierungsarbeiten kann es durch akustische Reize (Wirkfaktor 5-1), Bewegungen und optische Reizauslöser (Wirkfaktor 5-2), Licht (Wirkfaktor 5-3), Erschütterung/Vibration (Wirkfaktor 5-4) sowie mechanischen Einwirkungen (Wirkfaktor 5-5) außerdem zu temporären baubedingten Beeinträchtigungen kommen, die über die Grenze des EU-Vogelschutzgebietes hinausgehen. In Bezug auf die störungsempfindlichen Wiesen- und Rohrweihe ist dabei eine Fluchtdistanz von 200 m (gem. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) zu berücksichtigen (Erhaltungsziel: Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen). Brutplätze der Arten befanden sich zwischen 2002 und 2013 nicht innerhalb dieses Radius (LANUV 2015) und können auch in Zukunft auf den unmittelbar an die L 637 angrenzenden Äckern weitestgehend ausgeschlossen werden, sodass keine Beeinträchtigungen der beiden wertbestimmenden Arten des Schutzgebietes bei baulicher Umsetzung während der Brutzeit zu erwarten sind. Gleiches gilt für die übrigen Brutvogelarten der Gilde der Ackervögel, da diese geringere Störradien im Umfeld ihres Brutplatzes aufweisen als die beiden vorgenannten Weihenarten.

Die vorhandenen Gebäudekubaturen und die um den Innenhof angeordnete Dreiflügelanlage bleiben erhalten. Anlagenbedingt besteht durch das Bauwerk somit bereits heute eine vertikale Fremdstruktur, die insbesondere von Arten offener Lebensräume (Kulissenflüchtern) gemieden wird. Durch die vorgesehene Eingrünung mit Gehölzen könnte dieser Effekt geringfügig verstärkt werden (Wirkfaktor 5-2). Da durch den Streuobstwiesen-Charakter im Umfeld des Geltungsbereichs sowie durch die bereits vorhandene Umsäumung des Grundstü-



ckes mit linearen Gehölzstruktur weitere Vertikalkulissen vorliegen, sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet und dessen prioritären Arten sowie der Maßnahmenräume jedoch nicht gegeben.

Daneben könnten akustische Reize (Wirkfaktor 5-1), die im Zusammenhang mit der zu beurteilenden Nutzung oder mit sekundär damit verbundenen Verkehrsbewegungen stehen, Scheuchwirkungen zur Folge haben. Diese werden aber vor dem Hintergrund, dass das Vogelschutzgebiet westlich durch die Landstraße L 637 vom Geltungsbereich getrennt wird, nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) als allenfalls gering eingestuft. Licht (Wirkfaktor 5-3) könnte betriebsbedingt zur Anlockung oder Vergrämung von Arten führen. Ebenso könnte es anlage- und ggf. betriebsbedingt zu Individuenverlusten, insbesondere durch den Anflug an Glasfassaden oder durch mechanische Wirkung (Kollision mit Fahrzeugen) kommen (Wirkfaktorengruppe 4). Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist hierbei jedoch nicht auszugehen.

Stoffliche Einträge, die während der Bauphase und ggf. betriebsbedingt durch Emissionen und Staubaufwirbelungen, beispielsweise von Baufahrzeugen verursacht werden können, (Wirkfaktorengruppe 6) werden vor dem Hintergrund der räumlichen Entfernung zum Schutzgebiet sowie aufgrund ihrer geringen zeitlichen Dauer gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) mit „gering“ bewertet. Die punktuelle Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Wirkfaktorengruppe 3) außerhalb des Schutzgebietes führt zu keinerlei Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der im Standarddatenbogen aufgeführten Arten. Durch die Lage des Geltungsbereichs außerhalb des Schutzgebietes kommt es darüber hinaus zu keinem unmittelbaren Verlust an Schutzgebietsflächen.

Folgende Tabelle stellt die Erhaltungsziele der relevanten Vogelarten und deren mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben gegenüber.

Tabelle 4: Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten und mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Gilde / Arten	Erhaltungsziele	Bewertung des Beeinträchtigungsgrades und der Erheblichkeit (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)
Ackervögel		
<u>Brutvögel:</u> Wiesenweihe*, Rohrweihe*, Kornweihe*, Wachtelkönig*, Wachtel, Kiebitz, Schafstelze, Grauammer	Erhaltung der weiträumig offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen, Sicherung eines ausreichenden Nahrungsangebotes auf ausreichend großen und ungestörten Nahrungsflächen sowie Sicherung der Brutplätze.	Die weiträumig offenen Feldfluren des Vogelschutzgebietes bleiben unverändert erhalten und werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Ebenso wenig kommt es zu einer Beeinträchtigung von Brut- und Rastplätzen der wertgebenden



Gilde / Arten	Erhaltungsziele	Bewertung des Beeinträchtigungsgrades und der Erheblichkeit (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)
<u>Rastvögel/Wintergäste:</u> Rotmilan*, Schwarzmilan*, Kornweihe*, Mornellregenpfeifer*, Goldregenpfeifer*, Merlin, Wanderfalke, Kiebitz, Kampfläufer, Sumpfohreule, Heidelerche, Brachpieper	Sicherung der Eignung der Lebensräume für die Rastvogelarten durch Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze im aktuellen Umfang, insbesondere Erhalt der traditionell genutzten Rastflächen des Mornellregenpfeifers. Vermeidung von neuen Beeinträchtigungen der Rastflächen.	Arten oder zu einer Entwertung deren Nahrungsflächen. Die Schutz- und Erhaltungsziele von Vogelarten des Ackerlandes werden im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt. → Keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gilde zu erwarten.
Grünlandvögel		
<u>Brutvögel:</u> Wachtelkönig*, Kiebitz, Neuntöter, Wiesenpieper, Raubwürger <u>Rastvögel/Wintergäste:</u> Weißstorch, Schwarzstorch, Raubwürger	Die Bestände der Arten Wachtelkönig, Kiebitz, Neuntöter, Wiesenpieper, Raubwürger und Wespenbussard sind über eine angepasste extensive Bewirtschaftung des Grünlandes langfristig zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. - Erhalt und Schaffung von Grünlandflächen (auch außerhalb der Schutzgebiete) - Extensive Grünlandbewirtschaftung - Erhalt und ggf. Schaffung von Feuchtgrünland - Mahd von Säumen in Brutgebieten des Wachtelkönigs nicht vor September	Im Zuge der geplanten Flächennutzungsplanänderung kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Grünländern. Die Schutz- und Erhaltungsziele von Vogelarten des Grünlandes werden im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt. → Keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gilde zu erwarten.
Vögel der Feldgehölze (Brut - und Rast)		
Rotmilan (B/R), Schwarzmilan (B), Wespenbussard (B), Baumfalke (B), Hohltaube (B)	Sicherung und Optimierung ausreichend geeigneter und ungestörter Brutplätze und Nahrungsflächen. - Sicherung/Schaffung eines ausreichenden Nahrungsangebotes - Erhalt der Brutplätze - Vermeidung von Störungen an den Brut- und rastplätzen	Im Rahmen der geplanten Flächennutzungsplanänderung kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung von Feldgehölzen. Die Erhaltungsziele für die in der linken Spalte aufgeführten Arten werden durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. → Keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gilde zu erwarten.
Vögel der Schledden (Brut - und Rast)		
Rotmilan (B/R), Wespenbussard (B/R), Baumfalke (B), Uhu (B), Turteltaube (B), Neuntöter (B), Raubwürger (B/W), Wiesenpieper (B/R)	Lebensräume in den Kalkmagerrasen, Hangkanten und des Grünlandes der Schleddentäler mit extensiver, an die Habitatsprüche von Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Turteltaube, Neuntöter, Raubwürger und Wiesenpieper angepasster Bewirtschaftung in ausreichendem Umfang. - Erhalt und Schaffung von Kalkmagerrasen - Entbuschung und Entfernung nicht standortgerechter Gehölze - Erhalt und Schaffung von Grünländern (auch	Schledden befinden sich nicht im Umfeld des geplanten Vorhabens. Die links aufgeführten Lebensräume werden im Zuge der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. → Keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gilde zu erwarten.



Gilde / Arten	Erhaltungsziele	Bewertung des Beeinträchtigungsgrades und der Erheblichkeit (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)
	außerhalb von Schutzgebieten) - Extensive Grünlandbewirtschaftung - Erhalt der Brutplätze des Uhus in den Hangkanten der Schledden	
Vögel der Feuchtgebiete und Gewässer (Brut - und Rast)		
Rohrweihe (B)*, Löffelente (B), Krickente (B), Knäkente (B), Zwergtaucher (B), Weißstorch (R), Schwarzstorch (R), Tüpfelsumpfhuhn (B), Wasserralle (B), Kiebitz (R), Flussregenpfeifer (B), Bruchwasserläufer (R), Kampfläufer (R), Eisvogel (B)	Erhalt und Optimierung der vorhandenen Feuchtgebiete im VSG Hellwegbörde - Erhalt und ggf. Förderung von Röhrichten und feuchten Hochstaudenfluren - Anlage und Pflege von Blänken und Kleingewässern - Erhalt und ggf. Schaffung von Feuchtgrünland - Erhaltung vorhandener Niedermoore - Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern	Feuchtgebiete und Gewässer befinden sich nicht im Umfeld des geplanten Vorhabens. Die Erhaltungsziele- und Maßnahmen für die in der linken Spalte aufgeführten Arten werden durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. → Keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gilde zu erwarten.
Vögel der Bachtäler (Brut - und Rast)		
Rohrweihe (B) *, Rotmilan (B/R) *, Baumfalke (B), Wachtelkönig (B)*, Wasserralle (B), Weißstorch (R), Schwarzstorch (R), Eisvogel (B), Raubwürger (B/W), Wiesenpieper (B)	Entwicklung der naturnahen Brutplätze der Rohrweihe in den Bachtälern der Unterbörde durch Erhaltung und Vermehrung von feuchten Hochstaudenfluren (FFH-Lebensraumtyp 6430) und Röhrichten. Schaffung von Brut- bzw. Nahrungshabitaten für Wasserralle, Baumfalke, Schwarzstorch und Weißstorch durch Vernässung, Gewässerrenaturierung und Anlage von Kleingewässern und feuchten Mulden. Vermehrung und angepasste extensive Bewirtschaftung von Feuchtgrünland in den Niederungen als Lebensraum für Wiesenpieper und Raubwürger und Nahrungshabitat für Weihen, Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke, Weiß- und Schwarzstorch. - Erhaltung und Schaffung von feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichten - Optimierung feuchter Bachtäler durch Laufverlängerung, Renaturierung und Anlage von Kleingewässern - Entbuschung und Entfernung nicht standortgerechter Gehölze - Erhalt und ggf. Schaffung von Feuchtgrünland - Erhalt und Schaffung von Grünlandflächen (auch außerhalb der Schutzgebiete) - Extensive Grünlandbewirtschaftung	Bachtäler befinden sich nicht im Umfeld des geplanten Vorhabens. Die Erhaltungsziele- und Maßnahmen für die in der linken Spalte aufgeführten Arten werden durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. → Keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gilde zu erwarten.



5 FAZIT / RESULTAT DER FFH- VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG

Durch das geplante Vorhaben werden überschlägig geschätzt keine Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt. Ein Großteil der potenziell auftretenden Wirkfaktoren ist auf die Zeit der Bauphase beschränkt und als geringfügig einzustufen (z.B. stoffliche und nichtstoffliche Einflüsse). Wirkfaktoren, wie die Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen oder aber die Veränderung abiotischer Faktoren durch Überbauung und Versiegelung, betreffen lediglich bereits bebaute Flächen außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes und haben dabei keinen direkten Einfluss auf das Natura 2000-Gebiet, dessen wertbestimmenden Vogelarten sowie deren Erhaltungsziele.

Die weiträumig offenen Feldfluren mit ihren lebensraumtypischen Kennarten und ihren traditionellen Nutzungsformen sowie ihrer Strukturvielfalt bleiben als Habitat für die dort vorkommenden charakteristischen Arten vollständig erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder eine Einschränkung der Erhaltungsmaßnahmen des Natura 2000-Gebietes DE 4415-401 „Hellwegbörde“ werden durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten für den Änderungsbereich 8.1 „Sondergebiet Hof Neise“ nicht verursacht.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörden“ (DE 4415-401) verträglich. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird auf Grundlage der derzeitigen Planung nicht erforderlich.

Höxter, Dezember 2024

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

Landschaftsarchitekt AK NW
Geschäftsführender Gesellschafter

- Projektleiter -



LITERATURVERZEICHNIS

- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2024): Wirkfaktoren. <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,13,2> [abgerufen am: 14.11.2024]
- BMVBW: (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN) (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, August 2004.
- LAMBRECHT, H. ET AL (2004): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, in: Natur und Landschaftsplanung 36, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart, S. 325-333
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarbeit. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LANUV [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2015): Vogelschutz Maßnahmenplan (VMP) für das EU Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE 4415 401. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU). Recklinghausen, Januar 2015.
- LANUV [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2021): DE-4415-401 VSG Hellwegbörde - Erhaltungsziele und –maßnahmen.
- LANUV [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2023): Standard-Datenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet DE 4415-401 Hellwegbörde. Stand: Dezember 2023
- STADT SALZKOTTEN (2024A): Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten. Stand: September 2024
- STADT SALZKOTTEN (2024B): Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten 36. Änderung. Vorentwurf – Maßstab 1 : 5.000

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1

zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche

1.1 'Erweiterung Sudhager Straße' (Mantinghausen)

4.1 'Städtischer Bauhof ' (Salzkotten)

8.1 'Sondergebiet Hof Neise' (Upsprunge)



Auftraggeber



Stadt
Salzkotten

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Höxter, im April 2025

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1

zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche

1.1 'Erweiterung Sudhager Straße' (Mantinghausen)

4.1 'Städtischer Bauhof ' (Salzkotten)

8.1 'Sondergebiet Hof Neise' (Upsprunge)

Auftraggeber



**Stadt
Salzkotten**

Fachbereich Stadtentwicklung
Stadt- und Bauleitplanung
Marktstraße 8
33154 Salzkotten

Bearbeiter



**UIH
Planungsbüro**

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

M. Sc. Jan Clausen

(Tel. 05271-6987-27, clausen@uih.de)



Inhalt

1	EINLEITUNG.....	1
2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
2.1	Rechtlicher Rahmen	2
2.2	Verbotstatbestände nach BNatSchG	2
2.3	Begriffserläuterungen	3
3	METHODIK	4
4	BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN.....	5
4.1	Änderungsbereich 1.1 „Erweiterung Sudhäger Straße“	5
4.1.1	Übersicht über das Vorhabengebiet.....	5
4.1.2	Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	6
4.2	Änderungsbereich 4.1 „Bauhof“	6
4.2.1	Übersicht über das Vorhabengebiet.....	7
4.2.2	Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	7
4.3	Änderungsbereich 8.1 „Sondergebiet Hof Neise“	7
4.3.1	Übersicht über das Vorhabengebiet.....	7
4.3.2	Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	8
4.4	Wirkprognose	9
4.4.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	9
4.4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	10
4.4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
5	ERMITTLUNG DER POTENZIELLEN BETROFFENHEIT RELEVANTER ARTEN.....	10
5.1	Erweiterung Sudhäger Straße	10
5.2	Bauhof.....	16
5.3	Sondergebiet Hof Neise	22
5.3.1	Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft Copris Marienmünster.....	22
5.3.2	Potenzialabschätzung nicht nachgewiesener Arten	23
6	ZUSAMMENFASSUNG	30
7	LITERATURVERZEICHNIS	31



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufschema der ASP Stufe I (MKULNV 2021)	4
Abbildung 2: Lage des Änderungsbereichs 1.1 "Bauhof" (Quelle: STADT SALZKOTTEN 2024)	5
Abbildung 3: Lage des Änderungsbereichs 4.1 "Bauhof" (Quelle: STADT SALZKOTTEN 2024)	6
Abbildung 4: Lage des Änderungsbereichs 8.1 "Sondergebiet Hof Neise" (Quelle: STADT SALZKOTTEN 2024)	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Arten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4216, Quadrant 4 und LINFOS unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).	13
Tabelle 2: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Arten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4317, Quadrant 2 und LINFOS unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).	19
Tabelle 3: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Arten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4317, Quadrant 2 und LINFOS unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).	24



1 EINLEITUNG

Die Stadt Salzkotten beabsichtigt die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Zuge dessen sollen drei Teilbereiche geändert werden. Die Flächennutzungsplanänderung sieht

- im Bereich 1.1 „Erweiterung Sudhäger Straße“ im Ortsteil Mantinghausen auf einer Fläche von ca. 1,5 ha die Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet' (GEn) und 'Grünflächen' vor,
- im Bereich 4.1 „Städtischer Bauhof“ in Salzkotten auf einer Fläche von ca. 0,7 ha die Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Bauhof' vor
- und im Bereich 8.1 „Sondergebiet Hof Neise“ im Ortsteil Upsprunge auf einer Fläche von ca. 0,8 ha die Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Arbeiten und Wohnen in der kulturlandschaftsprägenden Hofanlage Neise' (SO Hof Neise) vor.

Für die Planvorhaben sind nach den einschlägigen Bestimmungen des BNatSchG auch die vorhabenbedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu prüfen. Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Bauleitplanverfahren und Genehmigungen von Vorhaben ergeben sich dabei aus den §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Somit müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange beachtet werden. Dies erfolgt über die Artenschutzprüfung. Eine Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen – Vorprüfung (Stufe I), Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und Ausnahmeverfahren (Stufe III) (vgl. VV-Artenschutz vom MUNLV).

Demnach ist in Zusammenhang mit der 36. Flächennutzungsplanänderung im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Dazu dient ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als fachliche Grundlage. Im Rahmen der folgenden Vorprüfung (Stufe 1) wird untersucht, ob im Rahmen des Vorhabens Wirkungen eintreten könnten, durch die bei europäisch geschützten Arten ein Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann.



2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche „Allerweltsarten“ befinden, wurde seitens des LANUV für Nordrhein-Westfalen eine Planungshilfe erstellt, welche die regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (KIEL 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005).

2.2 Verbotstatbestände nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich



durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2.3 Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabensbewertung erforderlichen Begriffe werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert.

Lebensstätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst

Fortpflanzungsstätten: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.

Ruhestätten: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

In diesem Zusammenhang sind auch die **Nahrungs-** und **Jagdbereiche**, **Flugrouten** und **Wanderkorridore** relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

Lokale Population: eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete, abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.



3 METHODIK

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Stufe 1 erfolgt nach dem Schema des aktuellen Leitfadens: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2021). Es wurden mit Ausnahme für das Sondergebiet Neise keine Art-Erfassung im Feld vorgenommen. Am Hof Neise wurden im Auftrag des Flächeneigentümers Kartierungen durch die Arbeitsgemeinschaft CORPIS Marienmünster durchgeführt (GASSE|SCHUMACHER|PARTNERSCHAFT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MBB 2024). Die Ergebnisse der Untersuchung wurden dem UIH Planungsbüro durch die Stadt Salzkotten zur Verfügung gestellt. Zur prognostischen Ermittlung potenziell vorkommender Arten wurden darüber hinaus die Daten der Messtischblätter 4317 Quadrant 2 „Geseke“ und 4216 Quadrant 4 „Mastholte“ abgerufen und mit den Vor-Ort-Gegebenheiten abgeglichen. Hierzu hat eine Ortsbegehung stattgefunden (04.11.2024). Daneben wurde eine LINFOS-Abfrage durchgeführt (28.10.2024). Außerdem wurde eine Datenbankabfrage bei der Biologischen Station Kreis Paderborn – Senne e.V. durchgeführt (28.11.2024).

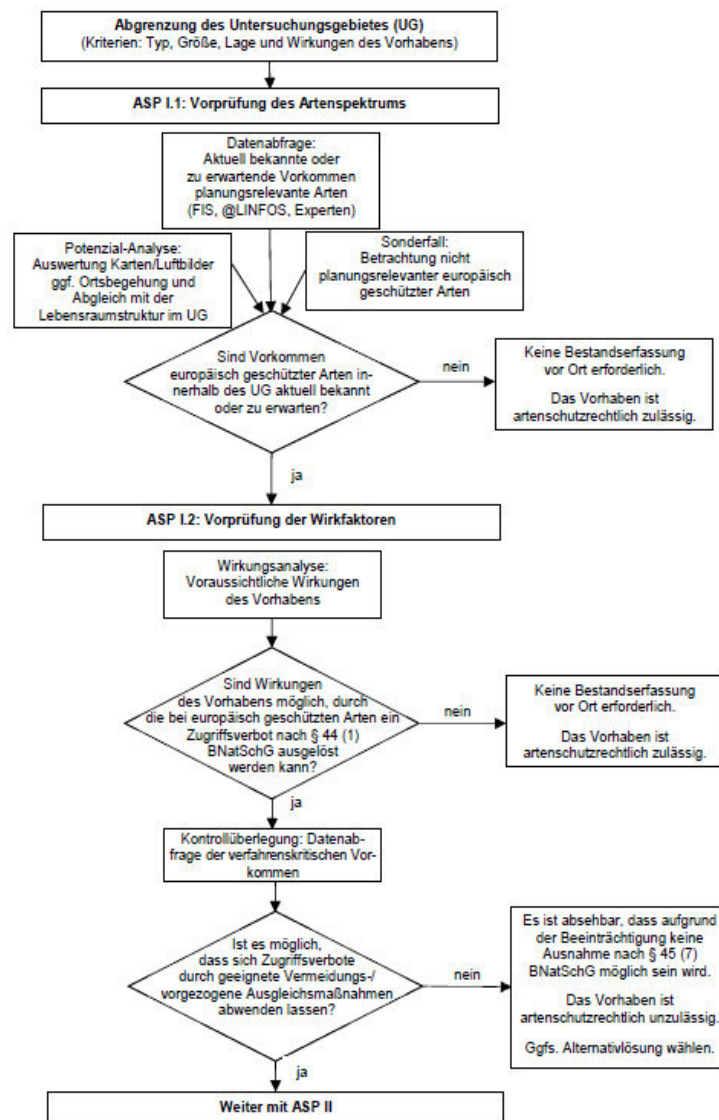


Abbildung 1: Ablaufschema der ASP Stufe I (MKULNV 2021)



4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

Im Folgenden werden die wesentlichen Planziele der jeweiligen Änderungsbereiche kurz zusammengefasst (nach STADT SALZKOTTEN 2024).

4.1 Änderungsbereich 1.1 „Erweiterung Sudhäger Straße“

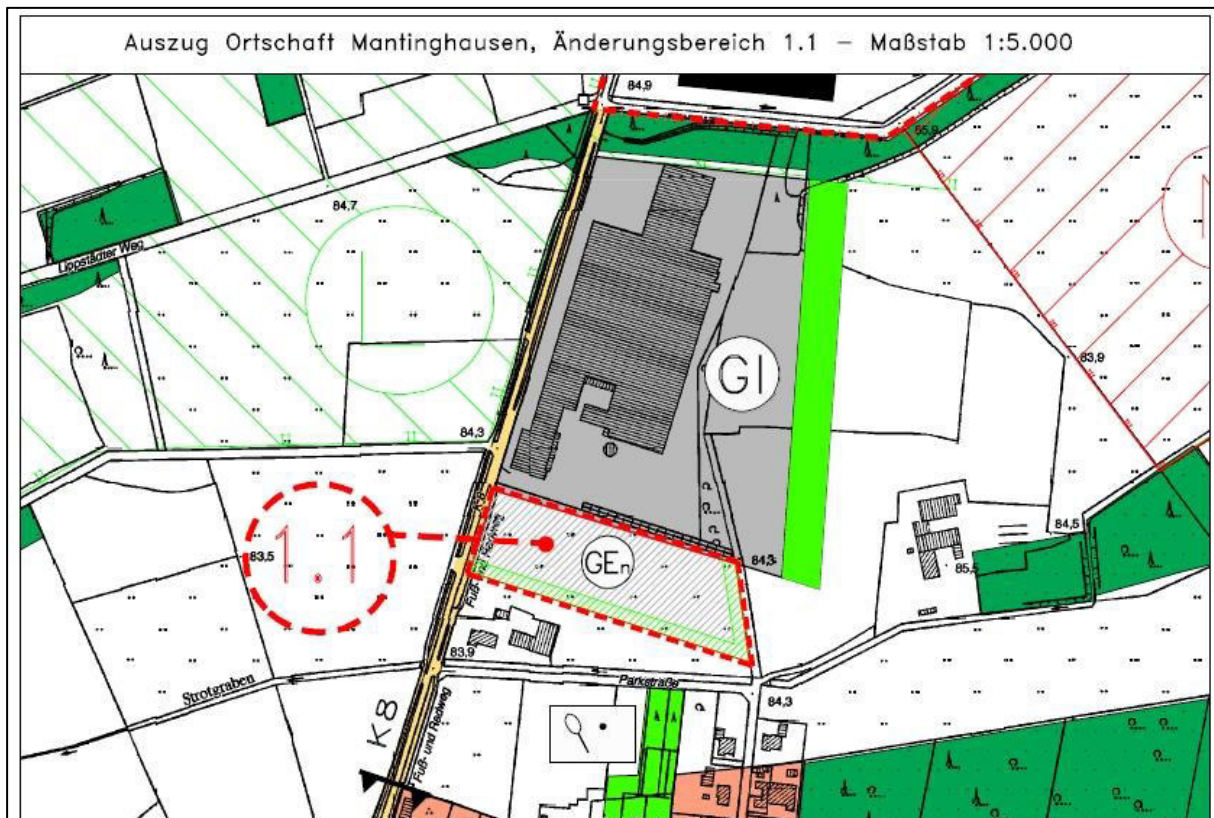


Abbildung 2: Lage des Änderungsbereichs 1.1 "Bauhof" (Quelle: STADT SALZKOTTEN 2024)

4.1.1 Übersicht über das Vorhabengebiet

Der Änderungsbereich 1.1 umfasst eine Größe von ca. 1,5 ha und befindet sich nördlich von Mantinghausen (Gemarkung Mantinghausen, Flur 2). Die Ortschaft liegt nordwestlich von Salzkotten. Das Plangebiet befindet sich dabei östlich der Sudhäger Straße auf einer Weide unmittelbar südlich einer bestehenden Gewerbefläche. Südlich grenzt ein Wohngebäude an den Geltungsbereich an. Das nähere räumliche Umfeld ist durch halboffene Agrarlandschaften, die überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet werden, gekennzeichnet. Eingestreut in die Landschaft befinden sich einzelne Grünländer. Der Geltungsbereich zählt zu einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung für den Erhalt einer durch Grünland dominierten Landschaft. Die vielfältig, kleinstrukturierte Niederungslandschaft ist durch ein Mosaik aus Gehölzen, Ackerflächen und Grünländern gekennzeichnet.



4.1.2 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen, welches mit seinen landwirtschaftlichen Maschinen ausschließlich Dienstleistungen für andere Landwirte ausübt und keine Tierhaltung vorsieht, sucht im Stadtgebiet Salzkotten einen Standort, um dort seinen Betriebshauptsitz zu errichten. Derzeit ist das Unternehmen, das seine Kunden vorwiegend im Umkreis von Salzkotten-Mantinghausen hat, auf mehrere Standorte in Lippstadt, Delbrück und Mantinghausen verteilt. Durch die Zusammenlegung der einzelnen Standorte zu einem Betriebshauptsitz sollen die Betriebsabläufe optimiert werden. Zudem können durch die Ansiedlung an dem angedachten Standort die aktuellen langen Fahrtzeiten zu den Kunden verringert werden.

Aufgrund des unmittelbaren Anschlusses des Änderungsbereiches 1.1 an die vorhandene gewerblich-industrielle Nutzung sowie durch die Nutzung der bestehenden Erschließungsstraße, der Kreisstraße 8, ist diese Fläche für eine gewerbliche Nutzung besonders geeignet.

Auf dem Grundstück sind eine Maschinen- und eine Werkstatthalle vorgesehen. Ebenso wird Rangier- und Stellfläche benötigt.

Der landschaftsgerechte Übergang zur freien Landschaft soll durch die Darstellung einer Grünfläche in Verbindung mit der zukünftigen Bepflanzung hergestellt werden. Weiter trägt die Grünfläche zum Schutz der nördlichen Bebauung von Mantinghausen bei.

4.2 Änderungsbereich 4.1 „Bauhof“

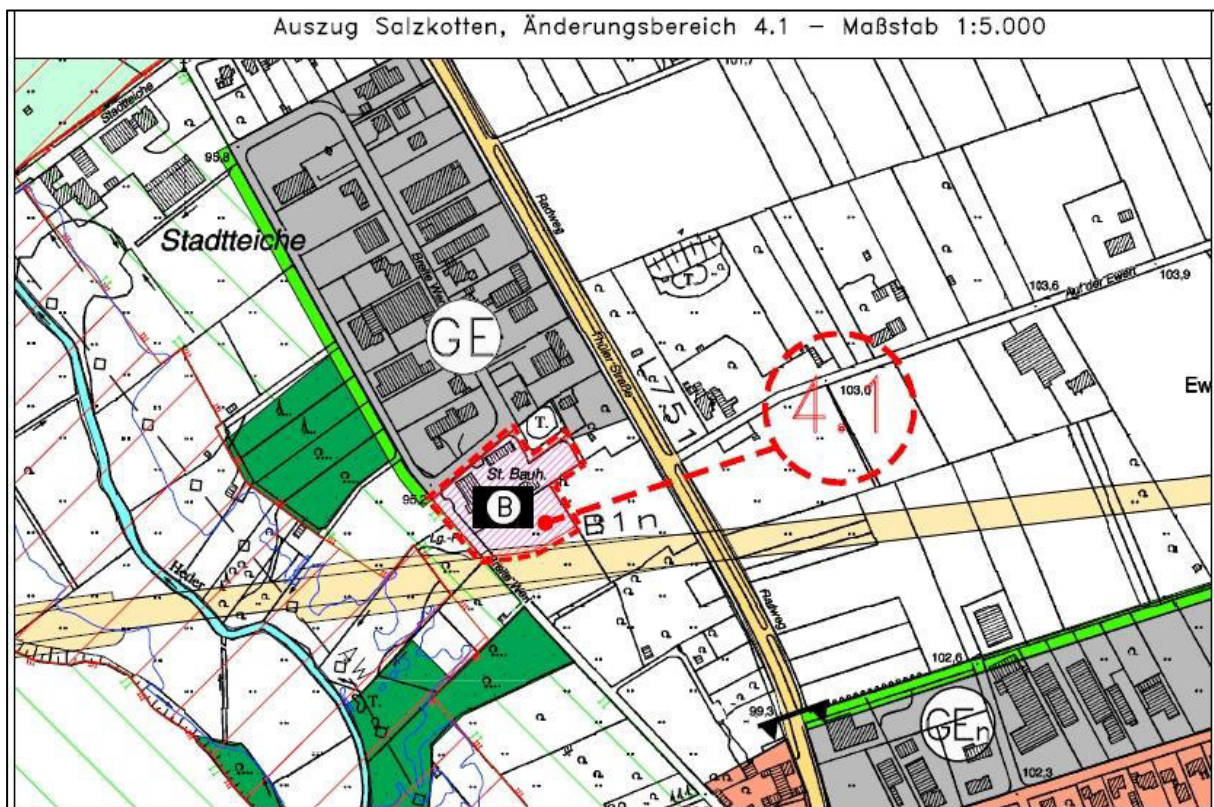


Abbildung 3: Lage des Änderungsbereichs 4.1 "Bauhof" (Quelle: STADT SALZKOTTEN 2024)



4.2.1 Übersicht über das Vorhabengebiet

Der Bauhof befindet sich nördlich der Kernstadt Salzkotten im südlichen Teil des dortigen Gewerbegebietes an der Straße 'Breite Werl'. Auf dem ca. 4.300 m² großen Gelände befinden sich derzeit das Gebäude mit den Sozial- und Büroräumen und angrenzenden Werkstätten und Lagerräumen sowie ein offener Unterstand. Im Bereich des Freigeländes befinden sich außerdem Lager- und Fahrzeugabstellplätze. Das Gelände wird durch schmale Baumreihen bzw. Hecken eingesäumt. Südlich des Bauhofs befindet sich ein Grünlandbereich mit einem solitär stehenden Einzelbaum. Das räumliche Umfeld des Geltungsbereichs wird abseits der Gewerbe- und Siedlungsflächen maßgeblich durch weitere Grünlandbereiche mit Kopfweiden, eingestreuten Baumgruppen und Feldgehölzen geprägt. Etwa 150 m westlich des Geltungsbereichs verläuft die Heder, die dort als strukturreiche Flussaue von großflächigen mageren Grünlandflächen umgeben wird.

4.2.2 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die notwendig gewordene Erweiterung des städtischen Bauhofs an der Straße 'Breite Werl'. Der städtische Bauhof befindet sich seit 1986 im Norden der Kernstadt Salzkottens, angrenzend an das Gewerbegebiet 'Stadtteiche'.

Da die Räumlichkeiten, insbesondere der Sozialtrakt, und die Lagerkapazitäten auf dem Gelände des Bauhofs nicht mehr ausreichen, wird eine Erweiterung notwendig. Dafür ist die südlich angrenzende Fläche mit einer Größe von ca. 2.290 m² vorgesehen. Für die Erweiterung des Bauhofs sind folgende Funktionsbereiche geplant: Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Bereich der Sozialräume, unter anderem durch Erweiterung des Sozialtraktes und erstmalige Einrichtung eines Sozialbereiches für Mitarbeiterinnen sowie Schaffung einer Schwarz-Weiß-Trennung. Erweiterung der Werkstätten, Fahrzeugremisen und Lagerbereiche.

Diese Erweiterung ist notwendig, um den etwa 40 Jahre alten Bauhof an die aktuellen Arbeits- und Gesundheitsvorschriften anzupassen. Zudem ist die Stadt Salzkotten, und somit auch das Aufgaben- und Anforderungsprofil des Bauhofs, gewachsen, so dass es erforderlich ist, die räumliche Situation passend zu diesem geänderten Anforderungsprofil zu erweitern.

Der landschaftsgerechte Übergang zur freien Landschaft wird durch die Fortsetzung der bestehenden Bepflanzung entlang der Straße 'Breite Werl' hergestellt werden.

4.3 Änderungsbereich 8.1 „Sondergebiet Hof Neise“

4.3.1 Übersicht über das Vorhabengebiet

Der Änderungsbereich befindet sich im Süden von Upsprunge. Dort liegt südlich der Hederbornstraße und zwischen der Landesstraße L 637 und dem Schleidenbruchweg die Hofanlage Neise. Beim 'Hof Neise' handelt es sich um eine Hofanlage im Außenbereich mit dem Gutshaus, Scheune mit Stallungen und Kornscheune, die derzeit unbewohnt- und zum Teil stark verfallen sind. Zu der Hofanlage führt eine schmale Zufahrt, die beidseitig von Alleebäumen gesäumt wird. Die Hofanlage wird vollständig von einem Grünlandbereich



umgeben, auf dem einzelne Obstbäume stehen (Streuobstwiese). Das weitere Umfeld ist im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Flächen geprägt, die überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet werden. Weite Teile der offenen Feldflur sind dabei Bestandteil der Schutzgebietskulisse des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“. Weiter nördlich beginnen die Wohnbauflächen des Ortsteiles Upsprunge.

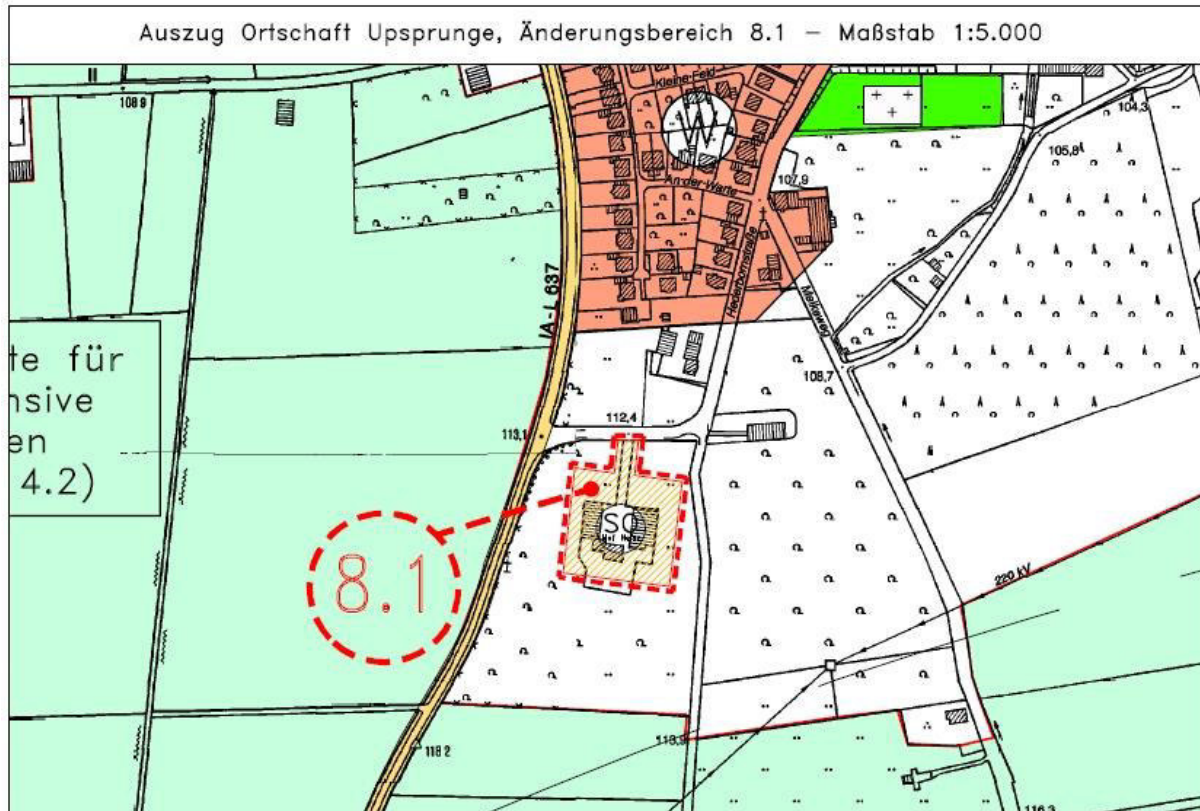


Abbildung 4: Lage des Änderungsbereichs 8.1 "Sondergebiet Hof Neise" (Quelle: STADT SALZKOTTEN 2024)

4.3.2 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Beim 'Hof Neise' handelt es sich um eine Hofanlage im Außenbereich, die mit dem Gutshaus, der Scheune mit Stallungen und der Kornscheune durch ein Gutachten eine kulturlandschaftsprägende Eigenschaft gem. § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB zugesprochen bekommen hat. Die Hofanlage Neise bestimmt demnach in ihrer ursprünglichen Fassung als Dreiflügelanlage, der alleeartigen Eingangssituation und mit dem leicht vom Dorf abgerückten Standort das südliche Ortsbild von Upsprunge.

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die bestandsorientierte Sicherung und Erneuerung einer vorhandenen baulichen Anlage, um dem drohenden Verfall der Bauwerke entgegenzuwirken und sie weiterhin durch geeignete und verträgliche Nutzungen in ihrer Grundsubstanz zu erhalten bzw. in Teilen zu erneuern. Das Gutshaus ist aufgrund der baulichen Substanz nicht mehr zu erhalten, so dass hier ein Neubau in Anlehnung an das ursprüngliche Gutshaus (Baujahr zwischen 1899 und 1902) und unter Vorgaben des kulturhistorischen Gutachtens entstehen soll.



Ziel ist dabei, die zweckmäßige Nutzung und Erneuerung der Hofanlage unter der Erhaltung des gesamtheitlichen Gestaltwertes innerhalb der Kulturlandschaft. Die vorhandenen Gebäudekubaturen und die um den Innenhof angeordnete Dreiflügelanlage (Gutshaus, Scheune mit Stallungen und Kornscheune) bleiben erhalten.

Die Notwendigkeit der Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in ein Sondergebiet wird dabei erforderlich, um den Verfall dieser Anlage zu verhindern. Demnach ist hier die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Arbeiten und Wohnen in einer kulturlandschaftsprägenden Hofanlage vorgesehen, um im Weiteren ein Nutzungskonzept aus gewerblich genutzten Flächen und Wohnungen durch Umnutzung und Neubau in Anlehnung an die prägende Dreiflügelanlage zu ermöglichen.

Ein landschaftsgerechter Übergang zur freien Landschaft wird durch die geplante Eingrünung in Verbindung mit der zukünftigen Bepflanzung hergestellt werden.

4.4 Wirkprognose

Zunächst wird im Folgenden eine Übersicht über potenziell mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren gegeben, die zum Auslösen der in Kapitel 2.2 aufgeführten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen könnten. Hierbei bleiben mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt.

4.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Wirkfaktoren versteht man Beeinträchtigungen, die durch die Baumaßnahme vor Ort entstehen. Diese sind auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt, d. h. sie beeinträchtigen die vorhandenen Lebensgemeinschaften i. d. R. nur kurz- bis mittelfristig. Während der Bauphase kommt es zu Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen sowie zu einer Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören darüber hinaus v. a. optische und akustische Störungen durch den Baubetrieb (Bewegung, Lärm, Vibration, Staub, optische Reize durch große Baumaschinen, Störungen durch Abgase). Diese Störungen können bei verschiedenen Tierarten in verschieden hoher Intensität Stress auslösen, ein Meideverhalten bewirken oder Scheuchwirkung ausüben. Dies kann im schlimmsten Fall zur Aufgabe von Brut/Jungenaufzucht im Umfeld der Baumaßnahmen führen und bei Arten mit geringer Populationsgröße damit eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen. Daneben kann der Einsatz von Baumaschinen für den Bau oder die Baufeldräumung durch mechanische Wirkung zur Tötung von Individuen führen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Insbesondere wenig fluchtfähige Tiere wie Amphibien oder noch nicht flügge Jungvögel können hiervon betroffen sein.

Durch die entstehenden Baugruben können außerdem für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger Fallen entstehen, in die die Tiere hineingeraten und nicht mehr allein heraus gelangen, so dass es dabei zu Individuenverlusten kommen kann.

Bei einer Beleuchtung der Baustelle sowie der Baustelleneinrichtung kann es zu Störungen von nachtaktiven Tieren insbesondere von Fledermäusen und Insekten kommen.



4.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach Beendigung der Baumaßnahmen bleiben anlagebedingte Beeinträchtigungen dauerhaft bestehen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich dabei in erster Linie durch die geänderte zukünftige Bebauung des Plangebietes. Der Großteil des Eingriffsbereichs wird sich hinsichtlich seiner Biotopausstattung verändern. Dadurch können potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzte Bereiche für bestimmte Arten dauerhaft verloren gehen. Für andere, vor allem euryöke Arten, werden mutmaßlich an Gebäuden und in neu angelegter Vegetation neue Ruhe- und Fortpflanzungsstätten entstehen. Die künftigen Gebäudestrukturen führen als Vertikalstrukturen potenziell zu einem Meideverhalten bestimmter Arten, z. B. solcher der angrenzenden offenen Feldflur, wodurch es ebenfalls zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann. Glasfassaden können zum Vogelschlag führen, Schächte eine Fallenwirkung von bodengebundenen Kleintieren verursachen.

4.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die in Folge der Bebauung der Gebiete erhöhte Nutzung kann zu einer Erhöhung der akustischen und visuellen Störungen beitragen. Dies kann bei störempfindlichen Arten ein Meideverhalten angrenzender Bereiche bedingen. Der Verkehr als solches kann zu einer verstärkten Mortalität einzelner Individuen führen.

5 ERMITTLUNG DER POTENZIELLEN BETROFFENHEIT RELEVANTER ARTEN

5.1 Erweiterung Sudhäger Straße

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um ein Grünland, welches zum Zeitpunkt der Geländebegehung durch Rinder beweidet wurde. Die Biotopstrukturen des Plangebiets und des räumlichen Umfelds bieten insbesondere Arten halboffener Agrarlandschaften potenziellen Lebensraum. Großräumig agierende Vogelarten wie Greifvögel und Eulen könnten die kurzrasigen Grasflächen des Plangebiets gezielt zur Nahrungssuche ansteuern. Der Grünlandbereich bietet daneben bodenbrütenden Arten halboffener Landschaften potenziellen Lebensraum. Aufgrund seiner Lage zwischen Gewerbegebiet und Wohngebäude sowie zahlreichen umgebenen Gehölzstrukturen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Messtischblatt gelisteten Bodenbrüter mit Meidung von Vertikalstrukturen (z.B. Feldlerche, Kiebitz) jedoch ausgeschlossen werden.

Es folgt nun eine Betrachtung der auf dem Messtischblatt 4216, Quadrant 4, gelisteten Artengruppen und Arten:

Säugetiere:

Folgende für das oben genannte Messtischblatt gelisteten streng geschützten Säugetierarten nutzen das Untersuchungsgebiet aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen maximal als Nahrungshabitat:



Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus.

Durch die Beweidung des Grünlandes mit Rindern wird der Insektenanteil im Geltungsbereich im Vergleich zu umliegenden, intensiv genutzten Ackerflächen verhältnismäßig hoch sein, sodass die Fläche von Fledermäusen gezielt zur Nahrungssuche angesteuert werden könnte. Da gleichartige Biotopstrukturen im räumlichen Kontext jedoch hinreichend vorhanden sind, wird der Grünlandbereich lediglich als Teilnahrungshabitat bewertet. Leitlinien entlang von potenziellen Flugkorridoren (z.B. Baumreihen, Waldränder) werden im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die ökologische Funktion potenziell im räumlichen Umfeld des Geltungsbereichs liegender Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten bleibt im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG daher weiterhin erfüllt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der oben aufgeführten Fledermausarten kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Daneben wird der Fischotter im Messtischblatt aufgeführt. Ein Vorkommen und somit auch eine Beeinträchtigung des Fischotters kann ausgeschlossen werden.

Vogelarten:

Vorkommen folgender für das oben genannte Messtischblatt gelisteten besonders oder streng geschützten Vogelarten können aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich oder dessen näheren Umfeld ausgeschlossen werden (Gildenbetrachtung):

- **Brut- und Rastvögel mit Bindung an Gewässer:** Eisvogel, Fischadler, Gänsesäger, Kormoran, Teichhuhn, Uferschwalbe, Waldwasserläufer, Wasserralle
- **Brutvögel der Röhrichte, Rieder und Hochstaudenfluren:** Feldschwirl, Rohrammer, Rohrweihe, Teichrohrsänger
- **Brutvögel mit Bindung an Waldgebiete oder Altholzbestände:** Habicht, Schwarzspecht, Waldkauz, Wespenbussard

Folgende für das oben genannte Messtischblatt gelisteten besonders oder streng geschützten Vogelarten könnten den Grünlandbereich als Teilnahrungshabitat nutzen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten können im Geltungsbereich und dessen unmittelbaren Umfeld aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen hingegen ausgeschlossen werden. Im Zuge des Vorhabens kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen:

- **Brutvögel mit Bindung an weitgehend offene, gehölzarme Landschaften:** Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz
- **Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden:** Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star, Turmfalke
- **Vögel mit Bindung an Gewässer und Feuchtbiotope:** Silberreiher, Weißstorch

Folgende gehölzbrütende Vogelarten könnten im räumlichen Umfeld nisten, erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten können jedoch aufgrund ihrer geringen Störsensibilität (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) ausgeschlossen werden:

- Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Turteltaube, Weidenmeise

Die Weide im Geltungsbereich stellt keinen essenziellen Habitatbestandteil im Lebensraum dieser Arten dar.



Die übrigen Vogelarten werden in Tabelle 1 vertiefend behandelt.

Amphibien- und Reptilienarten:

Für das oben genannte Messtischblatt sind keine planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienarten gelistet oder darüber hinaus bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Insektenarten:

Für das oben genannte Messtischblatt sind keine geschützten Insektenarten gelistet oder darüber hinaus bekannt. Offensichtlich gut geeignete Habitate, wie z.B. stehendes Totholz, z.B. für streng geschützte totholzbewohnende Käferarten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Damit kann ein mögliches Vorkommen entsprechender Insektenarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Weichtiere:

Für das Messtischblatt ist die Gemeine Flussmuschel gelistet. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser aquatisch lebenden Art kann ausgeschlossen werden.

Farn-, Blütenpflanzen und Flechten:

Für das Messtischblatt ist Kriechender Sellerie gelistet. Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Fläche kann ein Vorkommen und somit auch eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.



Tabelle 1: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Arten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4216, Quadrant 4 und LINFOS unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum EHZ ² EHZ ATL KON			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Vögel						
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern.	U	U	Der Baumfalke könnte insbesondere im Umfeld des Römersees vorkommen und dort in den uferbegleitenden Gehölzstrukturen nisten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 200 m (BERNOTAT & DIERSCKE 2021).	Bei baulicher Umsetzung während der Brutzeit des Baumfalken Reproduktionsausfälle in Folge baubedingter Störungen und Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte denkbar. Außerhalb der Brutzeit keine Beeinträchtigung.	Ja
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	G	G	Der Mäusebussard könnte potenziell in den westlich und östlich des Geltungsbereichs liegenden Feldgehölzen nisten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (BERNOTAT & DIERSCKE 2021).	Bei baulicher Umsetzung während der Brutzeit des Mäusebussards Reproduktionsausfälle in Folge baubedingter Störungen und Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte denkbar. Bei baulicher Umsetzung außerhalb der Brutzeit sind hingegen keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	Ja
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen	S	S	Vorkommen (zuletzt 2022) des Pirols sind aus den uferbegleitenden Gehölzen des Römersees bekannt (BIOLOGISCHE STATION 2024), der rund 300 m vom Geltungsbereich entfernt liegt. Das nähere Umfeld des Geltungsbereichs weist	Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Pirols führen könnten.	Nein



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	Lebensraum	EHZ ² ATL	EHZ KON			
	Baumbeständen besiedelt.			hingegen keine besonderen Habitatstrukturen für den Pirol auf.		
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.	S	S	Vorkommen des Rebhuhns (zuletzt 2022) sind aus dem Umfeld von Mantinghausen bekannt (BIOLOGISCHE STATION 2024). Da die Art kein ausgeprägtes Territorialverhalten zeigt, ist die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen nicht konkret abgrenzbar (LANUV 2019A). Bei dem Geltungsbereich könnte es sich um ein Teilnahrungshabitat der Art handeln. Strukturen für die Anlage von Brutplätzen und deckungsreiche Nahrungshabitate fehlen.	Die Überplanung des Geltungsbereichs führt zum dauerhaften Verlust potenzieller Teilnahrungshabitate. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich hierdurch jedoch nicht ableiten.	Nein
Rotmilan <i>Milvus milvus</i> (ergänzt)	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer).	S	G	Im Zuge einer kreisweiten Rotmilan-Erfassung wurde im Jahr 2017 ein Revier der Vogelart in dem Waldgebiet nördlich des Römersees erfasst (Entfernung zum Plangebiet ca. 130 m, BIOLOGISCHE STATION 2024).	Bei baulicher Umsetzung während der Brutzeit des Rotmilans Reproduktionsausfälle in Folge baubedingter Störungen und Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte denkbar. Außerhalb der Brutzeit hingegen keine Beeinträchtigung.	Ja
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	G	G	Vorkommen des Sperbers sind aus den uferbegleitenden Gehölzen des Römersees bekannt (BIOLOGISCHE STATION 2024), der darüber hinaus in den nördlich des Sees liegenden Waldbereichen nisten könnte. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 150 m (BERNOTAT & DIERSCKE 2021).	Bei baulicher Umsetzung während der Brutzeit des Sperbers Reproduktionsausfälle in Folge baubedingter Störungen und Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte denkbar. Außerhalb der Brutzeit hingegen keine Beeinträchtigung.	Ja



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	Lebensraum	EHZ ² ATL	EHZ KON			
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.	U	S	Aus dem Umfeld des Geltungsbereichs sind keine Vorkommen des Steinkauzes bekannt. Die kurzrasigen Grasflächen des Geltungsbereichs eignen sich als potenzielles Nahrungshabitat der Art.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Steinkauzes im Zuge des Vorhabens sind nicht zu erwarten.	Nein
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor.	U	U	Ein über Jahre (Daten aus 2015, 2016 & 2021) genutztes Revier der Waldohreule befindet sich in dem Waldgebiet nördlich des Römersees rund 120 m vom Geltungsbereich entfernt. Die kurzrasigen Grasflächen des Geltungsbereichs eignen sich als Nahrungshabitat der Art. Als Fortpflanzungsstätte wird gemäß LANUV (2019B) das genutzte Nisthabitat (Gehölze mit vorhandenen Horsten) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst.	Eine Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate ist für die Waldohreule gemäß LANUV in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Überbauung des Geltungsbereichs sind dementsprechend nicht herzuweisen, wenngleich die Überplanung des Grünlandes sicher zu einer Minderung der Habitatqualität führt.	Nein

¹ MTB-Abfrage Quadrant 4 im MTB 4216, abgerufen am 02.12.2024 (LANUV 2019c)

² EHZ (Erhaltungszustand NRW): G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht, + Tendenz steigend, - Tendenz fallend



5.2 Bauhof

Die Biotopstrukturen des Geltungsbereichs teilen sich zum einen in die bestehenden Gebäude des Bauhofs und dessen Park- und Lagerflächen sowie zum anderen in den Erweiterungsbereich auf, der als artenarmes Grünland unmittelbar südlich an den Bauhof angrenzt. Eingesäumt wird das derzeitige Gelände des Bauhofs von meist einreihigen Siedlungsgehölzen aus Bäumen und Sträuchern. Die Siedlungsgehölze bieten ebenso wie die Bestandsgebäude aufgrund ihrer Ausprägung und ihres anthropogen vorbelasteten Umfelds insbesondere euryöke/ubiquitäre Arten Lebensraum, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Von den im Messtischblatt aufgeführten Arten kann ein Vorkommen der meisten Spezies dort ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den angrenzenden Grünlandbereich, der zwar potenziell bodenbrütenden Vogelarten Brutraum bietet, der aufgrund seiner Lage und den daraus resultierenden bestehenden Vorbelastungen aber keine besonderen Habitateigenschaften für die im Messtischblatt gelisteten Bodenbrüter (z.B. Feldlerche, Kiebitz) aufweist.

Die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne hat im Zuge der Datenabfrage auf eine Graureiher-Kolonie nordwestlich des Geltungsbereichs hingewiesen. Systematische Bestandserfassungen anderer Arten haben im Umfeld des Bauhofs in jüngerer Vergangenheit nicht stattgefunden.

Es folgt nun eine Betrachtung der auf dem Messtischblatt 4317, Quadrant 2, gelisteten Artengruppen und Arten:

Säugetiere:

Folgende für das oben genannte Messtischblatt gelisteten streng geschützten Säugetierarten nutzen den Erweiterungsbereich aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen maximal als Nahrungshabitat:

Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Aufgrund der Strukturarmut in Folge der intensiven Nutzung der Flächen handelt es sich bei dem Geltungsbereich nicht um essenzielle Habitatbestandteile dieser Arten. Gleichartige Biotopstrukturen sind im räumlichen Kontext in großem Umfang vorhanden. Leitlinien entlang von potenziellen Flugkorridoren (z.B. Baumreihen, Waldränder) werden nicht beeinträchtigt. Die ökologische Funktion potenziell im räumlichen Umfeld des Geltungsbereichs liegender Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten bleibt im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der oben aufgeführten Fledermausarten kann dementsprechend ausgeschlossen werden.



Vogelarten:

Vorkommen folgender für das oben genannte Messtischblatt gelisteten besonders oder streng geschützten Vogelarten können aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich oder dessen näheren Umfeld ausgeschlossen werden (Gildenbetrachtung):

- **Brutvögel mit Bindung an Gewässer:** Eisvogel, Kranich, Teichhuhn, Wasserralle, Zwergtaucher
- **Brutvögel der Röhrichte, Rieder und Hochstaudenfluren:** Feldschwirl, Rohrammer, Rohrweihe, Teichrohrsänger
- **Vögel mit Bindung an weitgehend offene, gehölzarme Landschaften:** Feldlerche, Grauammer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Mornellregenpfeifer, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Wiesenweihe
- **Brutvögel mit Bindung an halboffene Landschaften mit lockerem, strukturreichen Gehölzbestand und extensiv genutztem Kulturland:** Baumpieper, Neuntöter
- **Brutvögel mit Bindung an Waldgebiete oder Altholzbestände:** Habicht, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldschnepfe
- **Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden:** Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule, Star, Turmfalke

Folgende für das oben genannte Messtischblatt gelisteten besonders oder streng geschützten Vogelarten könnten im (näheren) Umfeld des Geltungsbereichs vorkommen und diesen als Teilnahrungshabitat nutzen. Artenschutzrechtlich ist im Hinblick auf diese Arten einerseits zu prüfen, ob es im Zuge bau-, anlage- oder betriebsbedingter Störungen zu Beeinträchtigungen (z.B. Reproduktionsverluste) kommt oder durch die Überplanung des Geltungsbereichs essenzielle Habitatbestandteile verloren gehen, wodurch die potenziell im Umfeld befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt würden.

Baumfalke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Graureiher, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Pirol, Rotmilan, Sperber, Steinkauz, Turteltaube, Waldohreule, Weidenmeise.

Erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) können aufgrund der Kleinräumigkeit des geplanten Vorhabens, den bereits bestehenden Vorbelastungen und der geringen Fernwirkung des geplanten Eingriffs ausgeschlossen werden (betrifft hier: Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Pirol, Turteltaube, Waldohreule, Weidenmeise). Aufgrund der Strukturarmut in Folge der intensiven Nutzung der Flächen handelt es sich bei dem Geltungsbereich nicht um essenzielle Habitatbestandteile dieser Arten. Gleichartige Biotopstrukturen sind im räumlichen Kontext in großem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktion potenziell im räumlichen Umfeld des Geltungsbereichs liegender Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten bleibt im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der vorgenannten Arten kann demzufolge ausgeschlossen werden.

Arten mit größerer Störungsempfindlichkeit werden ebenso wie Arten, die im Erweiterungsbereich aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen nicht ausgeschlossen werden können, in Tabelle 2 vertiefend betrachtet.



Amphibien- und Reptilienarten:

Für das oben genannte Messtischblatt sind keine planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienarten gelistet oder darüber hinaus bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Insektenarten:

Für das oben genannte Messtischblatt sind keine geschützten Insektenarten gelistet oder darüber hinaus bekannt. Offensichtlich gut geeignete Habitate, wie z.B. stehendes Totholz, z.B. für streng geschützte totholzbewohnende Käferarten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Damit kann ein mögliches Vorkommen entsprechender Insektenarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Farn-, Blütenpflanzen und Flechten:

Für das Messtischblatt ist das Sumpf-Glanzkraut gelistet. Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Fläche kann ein Vorkommen und somit auch eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die übrigen auf dem Messtischblatt 4317, Quadrant 2, gelisteten Arten, die aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden konnten, hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht.



Tabelle 2: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Arten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4317, Quadrant 2 und LINFOS unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum EHZ ² EHZ ATL KON			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Vögel						
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern.	U	U	Der Baumfalke findet südwestlich des Geltungsbereichs entlang der Heder geeignete Habitatstrukturen vor. Brutplätze könnten potenziell in den beiden größeren Feldgehölzen zwischen Geltungsbereich und Heder liegen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 200 m (BERNOTAT & DIERSCKE 2021).	Bei baulicher Umsetzung während der Brutzeit des Baumfalken Reproduktionsausfälle in Folge baubedingter Störungen und Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte denkbar. Außerhalb der Brutzeit keine Beeinträchtigung.	Ja
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen tragenden Krautschicht. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.	U	U	Brutplätze des Bluthänflings könnten potenziell in den Siedlungsgehölzen (Einzelbäume, Sträucher und Heckenstrukturen) liegen, die den Bauhof umsäumen.	Bei Fällung/Rodung oder dem Rückschnitt von Gehölzen während der Brutzeit Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und Zerstörung von Gelegen und Fortpflanzungsstätten möglich. Durch die geplante Fortsetzung der bestehenden Bepflanzung bleibt die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungsstätten nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin bestehen.	Ja



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	Lebensraum	EHZ ² ATL	EHZ KON			
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen.	G	U	Etwa 100 m nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich eine Graureiher-Kolonie (schriftl. Mitteilung Biologische Station Paderborn-Senne 2024). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 200 m (BERNOTAT & DIERSCKE 2021).	Bei baulicher Umsetzung während der Brutzeit des Graureihers Reproduktionsausfälle in Folge baubedingter Störungen und Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte denkbar. Je nach Größe der Kolonie Betroffenheit der lokalen Population gegeben. Bei baulicher Umsetzung außerhalb der Brutzeit sind hingegen keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	Ja
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	G	G	Der Mäusebussard könnte in den westlich des Geltungsbereichs liegenden Feldgehölzen nisten (s. Baumfalken). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (BERNOTAT & DIERSCKE 2021).	Bei baulicher Umsetzung während der Brutzeit des Mäusebussards Reproduktionsausfälle in Folge baubedingter Störungen und Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte denkbar. Bei baulicher Umsetzung außerhalb der Brutzeit sind hingegen keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	Ja
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und	S	S	Das Plangebiet weist keine besondere Eignung für das Rebhuhn auf.	Wesentliche Habitatbestandteile werden nicht überplant. Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	Nein



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum EHZ² EHZ ATL KON			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestand es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.					
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer).	S	G	Der Rotmilan könnte in den westlich des Geltungsbereichs liegenden Feldgehölzen nisten (s. Baumfalke). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 300 m (BERNOTAT & DIERSCKE 2021).	Bei baulicher Umsetzung während der Brutzeit des Rotmilans Reproduktionsausfälle in Folge baubedingter Störungen und Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte denkbar. Außerhalb der Brutzeit hingegen keine Beeinträchtigung.	Ja
Sperber <i>Acciper nisus</i>	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	G	G	Der Sperber könnte in den westlich des Geltungsbereichs liegenden Feldgehölzen nisten (s. Baumfalke). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 150 m (BERNOTAT & DIERSCKE 2021).	Bei baulicher Umsetzung während der Brutzeit des Sperbers Reproduktionsausfälle in Folge baubedingter Störungen und Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte denkbar. Außerhalb der Brutzeit hingegen keine Beeinträchtigung.	Ja
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.	U	S	Potenzielle Brutplätze des Steinkauzes befinden sich z.B. in Kopfweiden entlang der weiträumigen Grünlandbereiche, die die Heder westlich des Geltungsbereichs umgeben. Brutplätze im näheren Umfeld des Erweiterungsbereichs können hingegen ausgeschlossen werden.	Aufgrund der Kleinräumigkeit des geplanten Vorhabens kommt es nicht zum Verlust essenzieller Habitatbestandteile im räumlichen Verbund zur Bruthöhle.	Nein

¹ MTB-Abfrage Quadrant 2 im MTB 4317, abgerufen am 02.12.2024 (LANUV 2019c)

² EHZ (Erhaltungszustand NRW): **G** = günstig; **U** = ungünstig; **S** = schlecht, + Tendenz steigend, - Tendenz fallend



5.3 Sondergebiet Hof Neise

Die Biotopstrukturen des Plangebiets bieten insbesondere gebäudebewohnenden Arten potenziellen Lebensraum. Durch den langen Leerstand und Verfall der Gebäude haben sich innerhalb der Hofanlage zahlreiche Nischen und Hohlräume gebildet, die sowohl von Fledermäusen als auch von Brutvögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden könnten. Die Hofanlage Neise wird dabei von einer Streuobstwiese und entlang der Zufahrt von einer Allee mit Altbäumen umgeben, wodurch dort insbesondere ein Vorkommen von Fledermäusen wegen der hierdurch vorhandenen, strukturreichen Jagdhabitate im direkten Umfeld der Hofanlage begünstigt werden könnte. Die Allee könnte zudem als Leitlinien entlang von Flugkorridoren der Tiere dienen. Darüber hinaus bieten die kurzrasigen Grünlandbereiche der Streuobstwiese Eulen geeignete Jagdhabitate in unmittelbarem Umfeld zu potenziellen Tageseinständen und Brutplätzen in den Gebäuden bzw. in den Baumbeständen. Im Zuge einer Steinkauzkartierung der Biologischen Station wurde im Jahr 2019 ein Steinkauz-Revier im Umfeld der Hofanlage nachgewiesen, welches zuletzt 2021 bestätigt worden ist.

Die im Luftbild zu erkennenden Altbaum- und Strauchbestände südlich der Hofanlage existierten bei der Ortsbegehung im November 2024 hingegen nicht mehr, sodass ein Großteil der im Messtischblatt aufgelisteten gehölzbrütenden Vogelarten nicht im Geltungsbereich zu erwarten ist. So stellen die Baumallee im Norden und einzelne Obstbäume die einzigen Gehölzstrukturen im Geltungsbereich dar.

Typische Arten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) können wie auch Arten mit Bindung an Gewässer und Waldlebensräume im Geltungsbereich und dessen Umfeld ausgeschlossen werden.

5.3.1 Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft Copris Marienmünster

Im September und Oktober 2024 haben durch die Arbeitsgemeinschaft COPRIS Marienmünster zwei faunistische Untersuchungen der abzureißenden bzw. umzubauenden Gebäude stattgefunden (GASSE|SCHUMACHER|PARTNERSCHAFT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MBB 2024). *„Während der Begehungen (10.09.2024 und 03.10.2024) wurde an allen entsprechenden Strukturen an und in geeigneten Gebäuden nach Besiedlungsspuren gesucht. Die relevanten Strukturen wurden auf Kotanhaftungen und -häufungen, Fettabrieb, Urinfahnen, Kratzspuren, Nester und Fraßresten untersucht.“* Eine Untersuchung der umliegenden Gehölzbestände hat nicht stattgefunden. Folgende Ergebnisse wurden dabei erzielt:

Fledermäuse

Als Ergebnis der Begehung wurden im ehemaligen Gutshaus Spaltenquartiere mit Besatz durch Zwergfledermäuse (Süd- und Ostfassade) und Langohren (Dachboden) festgestellt. Hinzu kommen Nachweise hinsichtlich der besonderen Eignung des Kellers als Überwinterungsquartier insbesondere für Bartfledermäuse und Langohren.



In der ehemaligen Kornscheune konnten ebenfalls Spaltenquartiere mit potentielltem Besatz durch Zwerg- und Langohrfledermäuse (Südfassade und Dachboden) nachgewiesen werden.

Vögel

Im ehemaligen Gutshaus wurde in der Westfassade ein Nachweis des Hausrotschwanzes erbracht. In der ehemaligen Kornscheune (östliches Gebäude) konnte der Sperling nachgewiesen werden. Dabei sind 4 Nachweise der Südfassade und drei Nachweise der Westfassade zuzuordnen.

In den anderen Gebäuden (Anbau Gutshaus und ehemaliges Stallgebäude) wurden keine weiteren Vogelarten nachgewiesen.

5.3.2 Potenzialabschätzung nicht nachgewiesener Arten

Für die weiteren Arten und Artengruppen des Messtischblattes 4317, Quadrant 2 folgt nun eine Potenzialabschätzung:

Säugetiere:

Vorkommen folgender für das oben genannte Messtischblatt gelisteten besonders oder streng geschützten Fledermausarten können aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich oder dessen näheren Umfeld ausgeschlossen werden:

Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr

Vogelarten:

Vorkommen folgender für das oben genannte Messtischblatt gelisteten besonders oder streng geschützten Vogelarten können aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich oder dessen näheren Umfeld ausgeschlossen werden (Gildenbetrachtung):

- **Brutvögel mit Bindung an Gewässer:** Eisvogel, Graureiher, Kranich, Teichhuhn, Wasserralle, Zwergtaucher
- **Brutvögel der Röhrichte, Rieder und Hochstaudenfluren:** Feldschwirl, Rohrammer, Rohrweihe, Teichrohrsänger
- **Vögel mit Bindung an weitgehend offene, gehölzarme Landschaften:** Feldlerche, Grauammer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Mornellregenpfeifer, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Wiesenweihe
- **Brutvögel mit Bindung an Waldgebiete oder Altholzbestände:** Habicht, Schwarzspecht, Waldschnepfe

Folgende für das oben genannte Messtischblatt gelisteten besonders oder streng geschützten Vogelarten könnten die Flächen des Geltungsbereichs als Teilnahrungshabitat nutzen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten können im Geltungsbereich und dessen unmittelbaren Umfeld aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen hingegen ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich ist im Hinblick auf diese Arten zu prüfen, ob durch die Überplanung des Geltungsbereichs essenzielle Habitatbestandteile verloren gehen, wodurch potenziell im Umfeld befindliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt würden.



Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rebhuhn, Rotmilan, Sperber, Turteltaube, Waldkauz, Weidenmeise

Aufgrund der Strukturarmut in Folge der intensiven Nutzung der Flächen handelt es sich bei dem Geltungsbereich nicht um essenzielle Habitatbestandteile dieser Arten. Gleichartige Biotopstrukturen sind im räumlichen Kontext in großem Umfang vorhanden. Die ökologische Funktion potenziell im räumlichen Umfeld des Geltungsbereichs liegender Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten bleibt im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der oben aufgeführten Vogelarten kann demzufolge ausgeschlossen werden.

Bei den übrigen im Messtischblatt gelisteten Vogelarten handelt es sich hauptsächlich um Arten, bei denen die leerstehenden Gebäude potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden könnten. Daneben werden Arten einer vertiefenden Betrachtung unterzogen, die potenziell in der Allee, die zur Hofanlage führt, nisten könnten. Diese Arten werden in Tabelle 3 vertiefend behandelt.

Amphibien- und Reptilienarten:

Für das oben genannte Messtischblatt sind keine planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienarten gelistet oder darüber hinaus bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Insektenarten:

Für das oben genannte Messtischblatt sind keine geschützten Insektenarten gelistet oder darüber hinaus bekannt. Offensichtlich gut geeignete Habitate, wie z.B. stehendes Totholz, z.B. für streng geschützte totholzbewohnende Käferarten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Damit kann ein mögliches Vorkommen entsprechender Insektenarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Farn-, Blütenpflanzen und Flechten:

Für das Messtischblatt ist das Sumpf-Glanzkraut gelistet. Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Fläche kann ein Vorkommen und somit auch eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.

.



In der nachfolgenden Tabelle werden die übrigen auf dem Messtischblatt 4317, Quadrant 2, gelisteten Arten, die aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden konnten, hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht.

Tabelle 3: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Arten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4317, Quadrant 2 und LINFOS unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ LebensraumEHZ²EHZ ATL KON			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestand es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Fledermäuse						
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen.	G	G	Als Sommerlebensraum kommen Wiesen mit Strauchhecken, Parkanlagen, Streuobstwiesen, Friedhöfe und strukturreiche Gärten in dörflichen und städtischen Siedlungen, lichte Laub- und Nadelwälder und deren Randgebiete in Frage. Quartiere (Wochenstuben, Sommerquartiere v.a. der Männchen) könnten in den leerstehenden Gebäuden der Hofanlage liegen. Diese wurden auf dem Dachboden des Gebäudes festgestellt. Der Keller eignet sich außerdem als Winterquartier für Langohren (GASSE SCHUMACHER PARTNERSCHAFT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MBB 2024).	Durch den möglichen Abriss und die Sanierung der Gebäude kann es zur Tötung und zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere kommen. Durch zusätzliche Beleuchtungsanlagen können potentielle Quartiere und Teilnahrungshabitate entwertet werden.	Ja
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen.	U ↓	G	Quartiere der Breitflügelfledermaus könnten in den leerstehenden Gebäuden der Hofanlage liegen.	Durch den möglichen Abriss und die Sanierung der Gebäude kann es zur Tötung und zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere kommen. Durch zusätzliche Beleuchtungsanlagen können potentielle Quartiere und Teilnahrungshabitate entwertet werden.	Ja



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	Lebensraum	EHZ ² ATL	EHZ KON			
					werden.	
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen.	U	U	Ein Vorkommen der Großen Bartfledermaus kann im Umfeld der Hofanlage trotz eines fehlenden hohen Gewässer- und Waldanteils im Umfeld nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Quartiere der Art könnten dementsprechend in den leerstehenden Gebäuden der Hofanlage liegen. Für den Keller ist eine besondere Eignung als Überwinterungsquartier belegt (GASSE SCHUMACHER PARTNERSCHAFT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MBB 2024).	Durch den möglichen Abriss und die Sanierung der Gebäude kann es zur Tötung und zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere kommen. Durch zusätzliche Beleuchtungsanlagen können potentielle Quartiere und Teilnahrungshabitate entwertet werden.	Ja
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken.	G	G	Ein Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus ist trotz fehlender Fließgewässer in der Nähe grundsätzlich nicht auszuschließen. Für den Keller ist eine besondere Eignung als Überwinterungsquartier belegt (GASSE SCHUMACHER PARTNERSCHAFT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MBB 2024).	Durch den möglichen Abriss und die Sanierung der Gebäude kann es zur Tötung und zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere kommen. Durch zusätzliche Beleuchtungsanlagen können potentielle Quartiere und Teilnahrungshabitate entwertet werden.	Ja
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder.	G	G	Spaltenquartiere mit Besatz durch Zwergfledermäuse wurden an der Süd- und Ostfassade festgestellt (GASSE SCHUMACHER PARTNERSCHAFT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MBB 2024)	Durch den möglichen Abriss und die Sanierung der Gebäude kann es zur Tötung und zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere kommen. Durch zusätzliche	Ja



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	Lebensraum	EHZ ² ATL	EHZ KON			
					Beleuchtungsanlagen können potentielle Quartiere und Teilnahrungshabitate entwertet werden.	
Vögel						
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzt die Art Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen als Brutplatz.	U	U	Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings könnten sowohl in den leerstehenden Gebäuden der Hofanlage als auch entlang der Allee im Einfahrtsbereich liegen.	Im Zuge des Abrisses und der Sanierung der Gebäude könnte es zur Tötung von nicht flüggen Jungvögeln wie auch zur Zerstörung von Gelegen kommen. Durch Abriss und Sanierung der Gebäude könnten wiederholt genutzte Fortpflanzungsstätten dauerhaft verloren gehen.	Ja
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern.	U	U	Brutplätze des Gartenrotschwanzes könnten im Bereich der Streuobstwiese im Umfeld des Geltungsbereichs sowie im Bereich der Allee liegen, die in Richtung der Hofanlage führt.	Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des als störungsunempfindlich geltenden Gartenrotschwanzes sind nicht zu erwarten (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).	Nein
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete	U	U	Lehmnester der Mehlschwalbe könnten sich an den Außenwänden der Gebäude, an der Dachunterkante, in Giebel- und Fensternischen befinden, wurden aber im Zuge der Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft	Es sind keine Beeinträchtigungen der Mehlschwalbe zu erwarten.	Nein



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	Lebensraum	EHZ ² ATL	EHZ KON			
	Brutstandorte.			COPRIS Marienmünster nicht festgestellt (GASSE SCHUMACHER PARTNERSCHAFT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MBB 2024).		
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft. Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.	U	U↓	Nester der Rauchschwalbe könnten in den leerstehenden Hofgebäuden des Plangebietes liegen, wurden aber im Zuge der Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft COPRIS Marienmünster nicht festgestellt (GASSE SCHUMACHER PARTNERSCHAFT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MBB 2024).	Es sind keine Beeinträchtigungen der Rauchschwalbe zu erwarten.	Nein
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	G	G	Die leerstehenden Gebäude des Hofes Neise könnten als Nistplatz und Tageseinstand der Schleiereule genutzt werden, Hinweise auf ein Vorkommen wurden aber im Zuge der Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft COPRIS Marienmünster nicht festgestellt (GASSE SCHUMACHER PARTNERSCHAFT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MBB 2024).	Es sind keine Beeinträchtigungen der Schleiereule zu erwarten.	Nein
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer	U	U	Fortpflanzungsstätten des Stars könnten sowohl in den leerstehenden Gebäuden der Hofanlage als auch entlang der Allee im Einfahrtsbereich liegen.	Im Zuge des Abrisses und der Sanierung der Gebäude könnte es zur Tötung von nicht flüggen Jungvögeln wie auch zur Zerstörung von Gelegen kommen. Durch Abriss und Sanierung der	Ja



Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	Lebensraum	EHZ ² ATL	EHZ KON			
	häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.				Gebäude könnten wiederholt genutzte Fortpflanzungsstätten dauerhaft verloren gehen.	
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen.	U	S	Nachweise des Steinkauzes sind aus dem Bereich der an den Eingriffsbereich grenzenden Streuobstwiese bekannt. Brutplätze der ausgesprochen standorttreuen Vögel könnten sowohl im Bereich der Streuobstwiese selber als auch in Nischen der leerstehenden Gebäude der Hofanlage Neise liegen.	Im Zuge des Abrisses und der Sanierung der Gebäude könnte es zur Tötung von nicht flüggen Jungvögeln wie auch zur Zerstörung von Gelegen kommen. Durch Abriss und Sanierung der Gebäude könnten wiederholt genutzte Fortpflanzungsstätten dauerhaft verloren gehen.	Ja
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Besiedelt offene und reich strukturierte Kulturlandschaften, oft in der Nähe von menschlichen Siedlungen. Brut in Felsnischen, Steinbrüchen, Gebäuden und Krähenester.	G	G	Als Brutplätze des Turmfalkens könnten Nischen und Halbhöhlen an den Gebäuden der Hofanlage dienen, Hinweise auf ein Vorkommen wurden aber im Zuge der Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft COPRIS Marienmünster nicht festgestellt (GASSE SCHUMACHER PARTNERSCHAFT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MBB 2024).	Es sind keine Beeinträchtigungen des Turmfalken zu erwarten.	Nein
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Lebensraum: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Auch im Siedlungsbereich, Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Jagdgebiet: strukturreiche Offenlandbereiche sowie	U	U	In der zur Hofanlage führenden Allee wurden im Zuge der Ortsbegehung Nester entdeckt, die potenziell von der Waldohreule nachgenutzt werden könnten.	Bei baulicher Umsetzung des Vorhabens während der Brutzeit der Waldohreule könnte es in Folge von Störungen zur Aufgabe des Brutplatzes kommen, in dessen Folge das	Ja



Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹			Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestand es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
	Lebensraum	EHZ ² ATL	EHZ KON			
	größere Waldlichtungen. Nistplatz: alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).				Gelege auskühlt oder die Jungvögel verhungern.	

¹ MTB-Abfrage Quadrant 2 im MTB 4317, abgerufen am 02.12.2024 (LANUV 2019c)

² EHZ (Erhaltungszustand NRW): **G** = günstig; **U** = ungünstig; **S** = schlecht, + Tendenz steigend, - Tendenz fallen



6 ZUSAMMENFASSUNG

Der Rat der Stadt Salzkotten hat den Beschluss zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 23.09.2024 gefasst. Der Änderungsbereich umfasst dabei insgesamt drei räumlich voneinander getrennte Teilgebiete; zum einen den Bereich 'Erweiterung Sudhäger Straße' bei Mantinghausen, zum anderen den Bereich 'Städtischer Bauhof' in Salzkotten und das 'Sondergebiet Hof Neise' südlich der Ortschaft Upsprunge. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung sollen jeweils Flächen für die Landwirtschaft in andere Nutzungsformen umgewandelt werden. Während es sich bei den Änderungsbereichen in Mantinghausen und Salzkotten jeweils um Grünländer handelt, sollen durch die Flächennutzungsplanänderung für das Sondergebiet Hof Neise die bestehenden baulichen Anlagen vor dem Verfall gesichert und z.T. erneuert werden. Artenschutzrechtlich könnte dies zu Konflikten mit potenziell in den leerstehenden Gebäuden lebenden Fledermaus- und Vogelarten führen. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II durch das Landschaftsarchitekturbüro Gasse|Schumacher|Partner (2024) wurden umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsarbeiten, wie auch Ersatzmaßnahmen entwickelt. Werden diese wie dort vorgesehen im weiteren Planverfahren berücksichtigt und umgesetzt, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1-3 verhindert werden.

Bei den anderen beiden Gebieten können Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich weitestgehend ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Wirkungen könnten dort vor allem während der baulichen Umsetzung zu Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen, sofern diese während der Brutzeit potenziell im Umfeld nistender Vogelarten stattfindet. Betroffen hiervon könnten vor allem störungsempfindliche Großvogelarten sein, die in den umliegenden Gehölzen der jeweiligen Geltungsbereiche brüten. Besonders zu berücksichtigen ist dabei vor allem die bekannte Graureiher-Kolonie in der Nähe des Bauhofs.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich in allen drei Bereichen durch konkrete Vermeidungsmaßnahmen (artspezifische Bauzeitenregelung) und im Bereich des Hofs Neise zusätzlich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abwenden (siehe hierzu ASP II GASSE|SCHUMACHER|PARTNERSCHAFT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MBB 2024). Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Planverfahren zu konkretisieren und entsprechend umzusetzen.

Höxter, April 2025

gez.

Dipl.-Ing. Wolfgang Figura

- Projektleiter -



7 LITERATURVERZEICHNIS

- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BIOLOGISCHE STATION (2024): Datenbankabfrage bei der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. am 28.11.2024. Die Datensätze enthalten Fundpunkte der wissenschaftlichen Arbeit der Biologischen Station sowie unsystematisch erfasste Fundpunkte aus ehrenamtlicher Arbeit, die über die Meldeplattform der Biostation und die ornithologische Arbeitsgruppe gemeldet wurden.
- Gasse|Schumacher|Partnerschaft Landschaftsarchitekten Mbb (2024): Artenschutzprüfung Stufe II gem. § 44 BNatSchG zum Umbau und zur Nutzungsänderung der ehemaligen Hofstelle Neise in Salzkotten-Upsprunge Hederbornstraße 65, Gemarkung Upsprunge, Flur 3, Flurstück 260 im Auftrag von Herrn Heinrich Müller. Paderborn im Dezember 2024
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S. 19-23.
- LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019A): Rebhuhn (*Perdix perdix* (L.)) - Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (FoRu). Abrufbar unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103024 (11.12.2024)
- LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019B): Waldohreule (*Asio otus* (Linnaeus, 1758)) - Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (FoRu) Abrufbar unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102978 (11.12.2024).
- LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019C): Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4317 und für Quadrant 4 im Messtischblatt 4216, Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43172> sowie <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42164> (02.12.2024)
- MKULNV, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen –



Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring,
Aktualisierung 2021.

STADT SALZKOTTEN (2024): Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Salzkotten. Salzkotten, im September 2024. 13 S.